This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

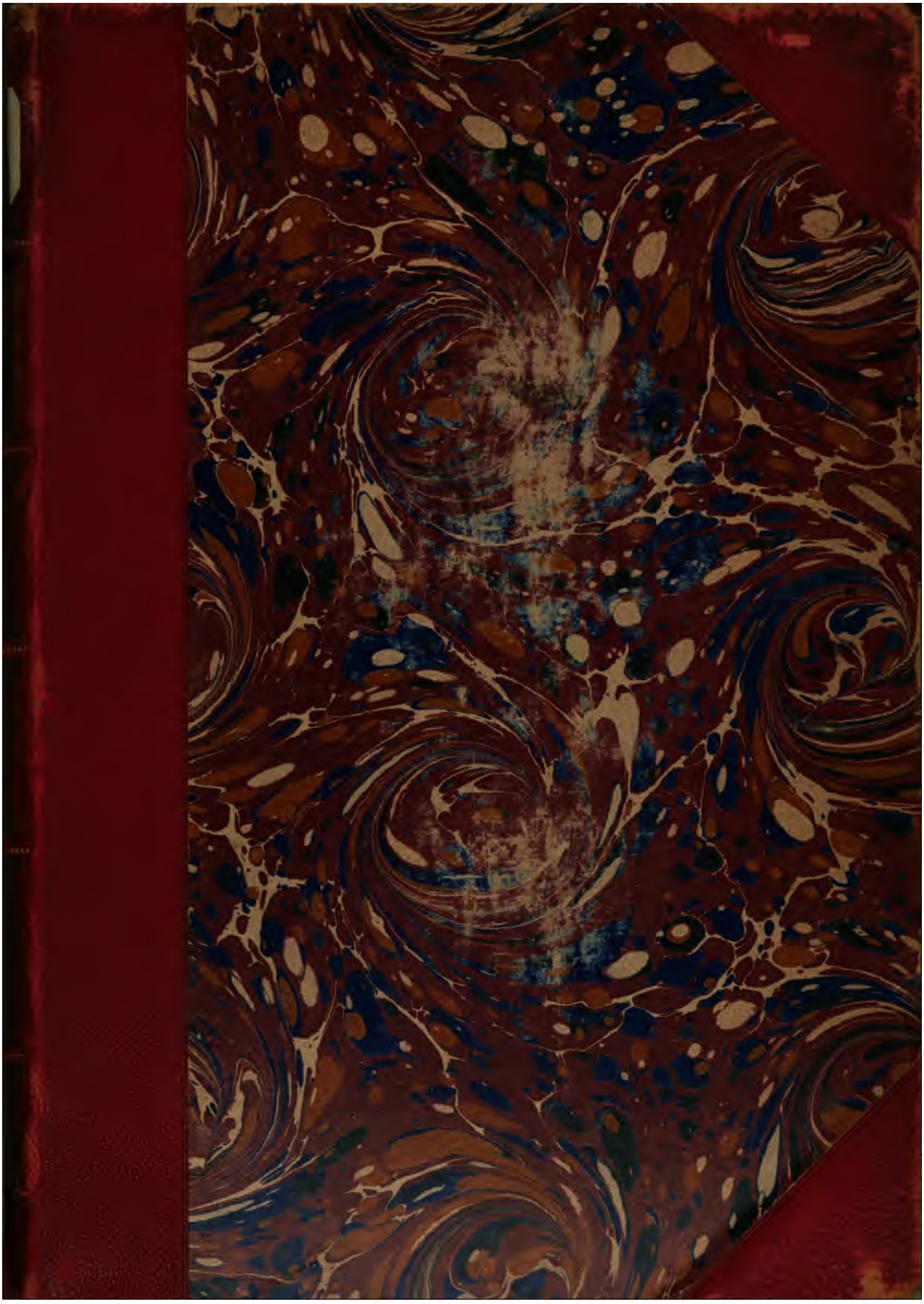

H 28.91

Harvard College Library

FROM THE FUND OF

CHARLES MINOT
(Class of 1828).

Received 26 July, 1895.

HISTORISCHE ABHANDLUNGEN.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. TH. HEIGEL UND DR. H. GRAUERT
ORD. PROFESSOREN AN DER K. UNIVERSITÄT MÜNCHEN.

VII. Heft.

MÜNCHEN
DR. H. LÜNEBURG, VERLAG
1895.

Die
Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen

seit dem Jahre 1180 bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts.

Eine verfassungsgeschichtliche Studie

von

Dr. MAX JANSEN.

München
Dr. H. Lüneburg, Verlag.
1895.

H 28.91

Harvard College Library

FROM THE FUND OF

CHARLES MINOT

(Class of 1828).

Received 26 July, 1895.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
	Vorwort	5
§ 1.	Einleitung	8
§ 2.	Stellung des Herzogtums zum Reiche	10
§ 3.	Die herzoglichen Rechte im allgemeinen	12
§ 4.	Der Titel und das Siegel des Herzogs	13
§ 5.	Die Oberhoheit des Herzogs über die im Herzogtum ansässigen Grossen	15
§ 6.	Die herzoglichen Landtage	23
§ 7.	Die militärische Gewalt des Herzogs	31
§ 8.	Die herzogliche Gerichtsbarkeit	35
§ 9.	Die Schutzgewalt und Friedensthätigkeit des Herzogs	52
§ 10.	Die Rechte des Herzogs bezüglich der Anlage von Befestigungen	71
§ 11.	Das Geleitsrecht des Herzogs	88
§ 12.	Die Stellung der Erzbischöfe zu den Landfriedensbündnissen und zur Veme	100
§ 13.	Das Marschallamt für Westfalen	125
§ 14.	Schluss	139

Vorwort.

Fast zwanzig Jahre sind verflossen, seitdem Hermann Grauert die Frage betreffs der Teilung des Herzogtums Sachsen im Jahre 1180 m. E. endgültig in dem Sinne entschieden hat, dass das Land nördlich der Lippe damals den Anhaltinern unterstellt worden sei.[1]) Freilich versuchte Hermann Hecker einige Jahre später die Beweisführung Grauerts zu erschüttern, brachte indes gegen dieselbe so wenig von Belang vor, dass sein Angriff, so weit mir bekannt, ganz unbemerkt geblieben ist.[2]) Der letzte Forscher, welcher die Frage der Teilung zum Gegenstande einer Untersuchung gemacht hat, Theodor Lindner, hält das Resultat der Grauertschen Arbeit für zwingend und schliesst, wo sich noch Angriffspunkte boten, die Kette der Beweise.[3])

Obwohl Grauert mit tiefgehender Gründlichkeit allen Spuren nachforschte, welche die Thatsache an sich sicherstellen, dass den Anhaltinern im nördlichen Westfalen die Herzogsgewalt übertragen sei, so war es ihm doch nicht möglich und dürfte auch stets unmöglich bleiben, auf Grund dieser Spuren die Verfassung des Herzogtums in Nordwestfalen darzustellen. Denn in der Diöcese Münster findet sich keine Spur von der Ausübung herzoglicher Befugnisse durch die Anhaltiner, und in den Diöcesen Osnabrück und Minden mussten sich diese mit einer ziemlich idealen richterlichen Oberherrlichkeit begnügen.[4]) Anders verhält es sich mit Südwestfalen, wo den Erzbischöfen von Köln die Herzogsgewalt zustand. Schon H. Kampschulte wies im Jahre 1869 auf einzelne Akte wirklich herzog-

1) Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs des Löwen. I. Teil: Die Herzogsgewalt in den nordwestfälischen Bistümern Münster, Osnabrück und Minden. Paderborn 1877.

2) Hecker, Die territoriale Politik des Erzbischofs Philipp I. von Köln. Leipzig 1883. Beilage.

3) Lindner, Die Veme, Münster 1887, S. 337 ff.

4) Grauert, a. a. O., S. 159.

licher Thätigkeit der Erzbischöfe von Köln in Südwestfalen hin[1]) und Lindner stellte dann zwei Jahrzehnte später den Umfang der herzoglichen Rechte fest.[2]) Da es letzterem indes nicht daran gelegen sein konnte, in einer Arbeit, welche den Ducat der Erzbischöfe nur streifte, sorgfältig allen Spuren der herzoglichen Thätigkeit der Erzbischöfe von Köln nachzugehen, so blieb in dieser Sache noch genug zu thun übrig.

Auf Anregung meines hochverehrten Lehrers, des Herrn Prof. Dr. Grauert, widmete ich daher der Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln eine besondere Untersuchung. Zwar stellten sich mir, da ich fast nur mit sprödem, meist zusammenhanglosem Urkundenmaterial zu arbeiten hatte,[3]) bei der Verwertung desselben oft grosse Schwierigkeiten entgegen. Indes habe ich mich nach Kräften bemüht, dieselben zu überwinden.

Auch dem Kenner der westfälischen Geschichte wird die vorliegende Arbeit hoffentlich einiges Neue bringen; ebenso wird m. E. mancher Abschnitt für die allgemeine Verfassungsgeschichte von Interesse sein. Der Umfang der herzoglichen Rechte, die wirkliche Ausübung derselben durch den rechtmässigen Herzog, ihr Uebergang auf die Territorialherren, das alles an der Hand des urkundlichen Materials in einem begrenzten Kreise festgestellt, dürfte einen nicht wertlosen Beitrag zur Geschichte sowohl der Herzogsgewalt als auch des Aufkommens der Territorialgewalten liefern. Auch wird hin und wieder eine Einzelheit, wie der Beitrag zum Kapitel Gnade, die Bemerkung über das Einspruchsrecht der Freigrafen bei der Anlegung von Burgen u. a., wohl der Beachtung wert sein.

Zum Schlusse noch eine Bemerkung. Da die Erzbischöfe von Köln als Herzöge, als Kirchenfürsten — Metropoliten und Bischöfe — und als Territorialherren in Westfalen eine grosse Rolle spielten, so galt es aus ihrer vielseitigen Thätigkeit in dieser Arbeit das herauszuheben, was sich auf ihr Herzogsamt zurückführen lässt. Dabei war es indes nicht zu vermeiden, gelegentlich etwas über den Rahmen der Arbeit hinauszugehen und manches anzuführen, was nicht so sehr für die Erkenntnis der Herzogsgewalt der Erzbischöfe im beson-

---

1) Kampschulte, Der Ducat der Erzbischöfe von Köln in Westfalen und Engern. Ztschrft. für vaterl. (westfäl.) Geschichte. Bd. 28, S. 107 ff.

2) Lindner, a. a. O., S. 337 ff.

3) Leider giebt es für den westfälischen Teil der Diöcese Köln noch keine vollständige Urkundensammlung. Indes boten die Werke von Lacomblet (Niederrheinisches Urkundenbuch), Seibertz (Urkundenbuch des Herzogtums Westfalen) und Rübel (Dortmunder Urkundenbuch) einigen Ersatz.

deren als vielmehr für die Beleuchtung ihres Verhältnisses zu Westfalen überhaupt von Bedeutung ist. Doch habe ich mich in dieser Hinsicht auf die Darstellung des Notwendigsten beschränkt.

Allen denen, welche mich bei der Ausführung meiner Arbeit unterstützt haben, insbesondere dem Herrn Prof. Dr. Grauert für seine stete Teilnahme an der Arbeit, sowie dem Herrn Prof. Dr. Finke und dem Herrn Archivar Dr. Ilgen für manche wertvolle Bemerkung, auch dem Herrn Archivar Dr. Krumbholtz für seine Unterstützung bei der Benutzung der Archivalien des Münsterschen Staatsarchivs sage ich meinen herzlichsten Dank.

Max Jansen.

§ 1.

Einleitung.

Bei der Teilung des Herzogtums Sachsen im Jahre 1180 verlieh Kaiser Friedrich I. dem Erzbischof Philipp von Köln die herzogliche Gewalt über alles westfälische und engrische Land, welches südlich der Lippe und in der Diöcese Paderborn lag,[1]) und damit die Oberhoheit über sämtliche in diesem Gebiete ansässigen Grossen. Es war das ein wertvolles Geschenk für die kölnische Kirche, da sie nun einerseits sichergestellt war, dass ihre westfälischen Besitzungen nicht wieder in eine wenn auch nur nominelle Abhängigkeit von einem anderen Oberherrn gerieten,[2]) und andererseits auch die Möglichkeit hatte, durch kluge Politik und zähe Energie in dem ihr zugewiesenen Gebiete eine wirkliche herzogliche Gewalt nach Art des alten Stammesherzogtums zu erlangen. Freilich war das nicht so leicht. Denn das, was Heinrich der Löwe, der Vorgänger des Erzstifts im Herzogsamte, den Grossen des westlichen Sachsens gegenüber an Rechten geltend gemacht hatte und was also die kölnische Kirche erbte, das war nur wenig, nicht viel mehr als ein Schimmer oberherrlicher Gewalt. Heinrich der Löwe hatte einige Male die Grossen Westfalens auf Landtagen um sich gesehen, er hatte auch hin und wieder in westfälische Rechtshändel eingegriffen, einmal sogar mit Waffengewalt einen westfälischen Grossen gezüchtigt — das war jedoch im ganzen seine herzogliche Thätigkeit gewesen,

---

1) Mon. Germ. Const. et act. publ. imp. et reg., tom. I ed. Weiland, 279. Wilmans, Westf. Kaiserurkunden II, 240. Die Echtheit der Urkunde ist neuerdings von v. Thudichum in seiner Schrift Femgericht und Inquisition, Giessen 1889, S. 104 ff., angegriffen, aber von Scheffer-Boichorst (Die Urkunde über die Teilung des Herzogtums Sachsen 1180, Deutsche Ztschrft. f. Geschichtswiss. 1890, S. 321) mit Erfolg verteidigt. Vergl. auch Grauert, a. a. O., S. 2, A. 2.

2) Wie ungern sie die Oberherrlichkeit Heinrichs des Löwen für ihre westfälischen Besitzungen ertragen hatte, darüber vergl. Ficker Engelbert der Heilige (Köln 1853), Anm. 63, 1.

genug freilich, um die Idee einer Oberhoheit aufrecht zu erhalten, zu wenig aber, um als systematische Ausübung der Herzogsgewalt gelten zu können.[1]) Die kölnische Kirche hatte indes, da sie so eifrig nach dem Besitze des Herzogtums strebte,[2]) jedenfalls die Absicht, eine bedeutendere Rolle als Heinrich in Westfalen zu spielen, vielleicht ein wirklich territoriales Herzogtum in dem ganzen Umfange des ihr verliehenen herzoglichen Sprengels zu gründen. Denn die herzoglichen Rechte konnten leicht als Handhabe dienen, um Grosse zur Herausgabe von Gebieten und Befestigungen zu veranlassen. Zweifellos lässt auch die Politik manches kölnischen Kirchenfürsten auf die Ausnutzung der herzoglichen Rechte in diesem Sinne schliessen. Indes waren derartige Pläne der Erzbischöfe nur von teilweisem Erfolge gekrönt. Wenn die kölnische Kirche um die Mitte des 15. Jahrhunderts auf ihre damals abgeschlossene territoriale Entwickelung in Westfalen zurückblickte, so konnte sie freilich mit den territorialen Erwerbungen zufrieden sein, welche sie zum Teil durch Ausnutzung ihrer herzoglichen Hoheitsrechte gemacht hatte. 1180 besass sie nur zerstreut liegende Ländereien und Befestigungen in Westfalen, 1450 dagegen herrschte sie über ein wohlabgerundetes Territorium im Herzen von Südwestfalen. Jedoch wussten auch viele von den der Herzogsgewalt der Erzbischöfe unterstellten Grossen ihre territoriale Unabhängigkeit trotz aller Anfeindungen der kölnischen Kirche zu behaupten. Ein erbitterter Kampf tobte zwei Jahrhunderte lang, bisweilen allerdings durch längere Friedenszeiten unterbrochen, zwischen den Herzögen und den um ihre Selbständigkeit ringenden Edlen, ein Kampf, der lange schwankte, schliesslich aber doch mit dem Siege der meisten Territorialherren endigte. Denn die westfälischen Grossen stellten den Erzbischöfen ihre vereinte Macht entgegen und fanden noch dazu eine immer bereite Hilfe an der Stadt Köln und den niederrheinischen Territorialherren, die gleichfalls die freie Entwickelung ihrer Länder durch Ansprüche, welche die Erzbischöfe auf Grund ihres ripuarischen Herzogtums erhoben, bedroht sahen. Diese alle vereint stellten eine Macht dar, welcher die kölnische Kirche nichts Gleichwertiges entgegensetzen konnte. Gesellte sich dann auch noch bald die päpstliche, bald die königs-

1) Vergl. die vorzügliche Arbeit Weilands, Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen (Greifswald 1866).

2) Der Erzbischof Philipp von Köln arbeitete hauptsächlich auf den Sturz des Herzogs Heinrich hin. Vergl. H. Hecker, a. a. O., S. 27 ff. Dass er dabei die Absicht hatte, aus den Trümmern der Macht Heinrichs möglichst viel für sich zu retten, darf vermutet werden.

liche Macht zu den Gegnern eines starken kölnischen Herzogtums, was Wunder, dass es unter solchen Umständen die kölnische Kirche nicht zu einem geschlossenen Herzogtum im ganzen Umfange des ihr im Jahre 1180 verliehenen herzoglichen Sprengels brachte?[1]) Wo die Erzbischöfe nun nicht die Territorialhoheit erlangten, büssten sie allmählich auch die herzogliche Oberhoheit ein. Ein Teil Südwestfalens befreite sich daher von der stammesherzoglichen Gewalt der Kölner, in einem anderen Teile aber verschmolz in der Hand der Erzbischöfe die Territorialherrschaft mit der herzoglichen Oberhoheit zur Landeshoheit.

Die folgenden Abschnitte werden die Entwickelung der Herzogsgewalt bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts verfolgen, d. h. sie werden die Bedeutung und die Geschichte der einzelnen herzoglichen Rechte, welche in ihrer Gesamtheit die Herzogsgewalt ausmachen, bis zu dem angegebenen Zeitpunkte klar zu legen suchen. Zuvor wollen wir jedoch erstens feststellen, in welchem Verhältnis das den Kölnern verliehene Herzogtum zum Reiche stand, und dann einen kurzen Überblick über die Rechte und Pflichten geben, welche den Erzbischöfen aus dem neuen Amte erwuchsen.

§ 2.

Stellung des Herzogtums zum Reiche.

Das Herzogtum Westfalen galt als Reichslehen und wurde als solches im Jahre 1180 dem Kölner Erzbischofe Philipp vom Kaiser Friedrich I. übertragen und seinen Nachfolgern auf dem erzbischöflichen Stuhle für alle Zeiten zugesichert.[2]) Gleichwohl

---

1) Einen Überblick über die wechselvollen Kämpfe der Territorialherren am Niederrhein und in Westfalen mit der kölnischen Kirche gewinnt man sehr leicht durch die anziehend geschriebene Arbeit A. v. Haeftens, Überblick über die Niederrheinisch-Westfälische Territorialgeschichte bis zum Anfange des 15. Jahrhunderts. (Ztschrft. des berg. Geschichtsvereins, Bd. 2, S. 1 ff., und Bd. 3, S. 224 ff.)

2) Wilmans, K. U., II, 240. Kaiser Friedrich sagt in der Urkunde: Hanc igitur legitimam majestatis Nostre donationem et investituram Coloniensi ecclesie et sepedicto principi Nostro Philippo archiepiscopo omnibusque suis successoribus confirmantes et in omne posteritatis evum eis ratam permanere volentes. Von dem Herzogtume sagt König Albrecht I. 1299: Cum dictus ducatus a nobis et sacro imperio descendat. Seibertz I, 483.

liess sich Erzbischof Adolf 1198 vom Könige Otto IV., dem Sohne Heinrichs des Löwen, den Besitz des Herzogtums bestätigen,[1]) wahrscheinlich um die Kirche gegen spätere Ansprüche der Welfen sicher zu stellen. Nach seinem Abfall von Otto IV. erhielt er dann auch eine abermalige Bestätigung des Herzogtums von Philipp von Schwaben.[2]) Das Herzogtum wurde fernerhin als Pertinenz der kölnischen Kirche betrachtet und dem jeweiligen Erzbischofe vom Könige zugleich mit den Regalien verliehen, wohl ohne dass es in der Regel namentlich hervorgehoben wurde. Nicht erwähnt wurde es z. B. gelegentlich der Regalienverleihung des Königs Richard von Cornwallis an Erzbischof Engelbert II. vom 9. Nov. 1261[3]) und derjenigen des Königs Rudolf I. an Erzbischof Sigfrid vom 24. April 1275.[4]) Dagegen nennt es König Wenzel bei Uebertragung der Regalien an Erzbischof Friedrich III. unterm 14. Sept. 1379 ausdrücklich. Er verleiht ihm „alle und igliche seine und der egenanten Kirchen zu Kolne regalia, herlichkeit, furstentum, lande und leute mit allen iren eren, werden, nuzen, gerichten, strassen, tzollen, geleiten und allen iren tzubehorungen, als ferre und weyt die geen und wo die gelegen sind, es sey uf beiden seiten des Reynes, in dem hertzogtume tzu Enger und tzu Westfalen oder in dem hertzogtume Luthoringen."[5]) Eine interessante Bemerkung über die Verleihung der Regalien an den Erzbischof von Köln macht ein unbekannter Schreiber aus dem 14. Jahrhundert: persona ecclesiastica, sagt derselbe, quandoque est inferior in temporalibus rege coronato, ut patet de episcopo Coloniensi, qui primo coronat regem Romanorum et tamen est suus archicancellarius et vasallus, eo quod ecclesia Coloniensis ab ipso jurisdictionem temporalem scilicet ducatum Westphaliensem dignitates et jura recognoscit, ergo major probatur.[6]) In dieser Notiz tritt die Herzogsgewalt in Westfalen als der Inbegriff aller Gerichtshoheit der kölnischen Kirche scharf hervor. Als Quelle der herzoglichen Gewalt aber gilt der König; von ihm geht sie als Lehen auf die kölnische Kirche über.

---

1) Wilmans, K. U., 256 und 258.
2) Wilmans, K. U., 259.
3) Lacomblet II, 509.
4) Lacomblet II, 667. Ebenso wird es Lacomblet III, 491 nicht genannt. Vermutlich auch nicht in den Urkunden, deren Regesten bei Huber, Regg. Karls IV., Ergänzungsband, 7262 und 7335, abgedruckt sind.
5) Lacomblet III, 840.
6) Msc. B. 35 der Bibl. in Bremen Saec. XIV. Diese Notiz verdanke ich der freundlichen Mitteilung des Herrn Prof. Dr. Grauert.

§ 3.

Die herzoglichen Rechte im allgemeinen.

Die Erzbischöfe von Köln haben als Herzöge das Recht, Titel und Siegel des Amtes zu führen, nehmen den im westfälischen Herzogtume ansässigen Grossen gegenüber eine Oberhoheit in Anspruch und behalten sich allein die Ausübung gewisser Rechte vor. Eine officielle, freilich nicht ganz vollständige Aufzeichnung der Vorrechte des Herzogs veranlasste nach 1300 der erste herzogliche Beamte, der Marschall Johann von Plettenberg.[1]) Unter Zugrundelegung dieses Verzeichnisses und mit Heranziehung sonstiger Notizen lassen sich folgende herzogliche Vorrechte anführen.

Es kam den Erzbischöfen auf Grund ihrer Herzogsgewalt das Recht zu, die Grossen des Herzogtums und die Vertreter der Reichsstadt Dortmund zu Landtagen zu berufen.[2]) Ferner konnten sie alle Bewohner des Herzogtums zum Waffendienste entbieten,[3]) ausserdem über alle Insassen des herzoglichen Sprengels in erster und zweiter Instanz zu Gericht sitzen.[4]) Als Ausfluss ihrer Gerichtshoheit besassen die Erzbischöfe im besonderen des Recht, Grafen mit dem Banne zu belehnen[5]) und den Vollzug von Todesstrafen aufzuschieben.[6]) Dann galt es als Vorrecht des Herzogs, den Grossen die Anlage von Burgen zu untersagen.[7]) Ob es auch zu seinen Rechten gehörte, selbst überall im Herzogtum nach Belieben Burgen zu bauen, oder ob das nur eine Anmassung des einen oder anderen Herzogs war, darüber wird wohl die eingehende Untersuchung des § 10 dieser Arbeit ziemliche Klarheit verschaffen. Schliess-

---

1) Seibertz I, 484. Für die Datierung vergl. Philippi, Siegener Urkundenbuch, 104, Anm.

2) Seibertz II, 714: of die ertzebusschof enbynnen tzien jairen in syme hertzogriche oever Riyn eyne botdinge besitzen wilt, also as dat siyn recht ind gewoenlich is. Vergl. Erhard, Cod. dipl. II, 536.

3) Seibertz I, S. 644: ad vocationem suam (sc. ducis) vel sui marscalci omnes gogravii ducatus sui cum communitate hominum tenentur insequi predones faciendo eis sequelam que communiter dicitur volge.

4) Seibertz I, S. 644: Item dux in omni loco ducatus sui potest ponere sedem suam et judicare.

5) Seibertz I, S. 644: omnes gogravii per totam Westphaliam ... non debent judicare nisi auctoritate per gladium a duce recepta.

6) Seibertz I, S. 644 u. I, Nr. 483: per ceram ducis ... arrestatur ipsius damnati ... vita ad sex septimanarum spacium.

7) Mehrere Grosse Westfalens beschuldigen den Bischof von Paderborn 1255 quod ... villam quandam nomine Salzkotten muniverat in ducatu domini nostri archiepiscopi Coloniensis preter ipsius domini archiepiscopi, quod esse non poterat, licentiam et consensum. Finke, P. U., 549.

lich war der Herzog befugt, Reisenden für den ganzen Bereich des Herzogtums Geleit zu gewähren.[1]) Diesen Rechten des Herzogs stand die Pflicht gegenüber, für den Schutz geistlicher und weltlicher Körperschaften und für die Aufrechterhaltung des Landfriedens zu sorgen.[2]) Im folgenden werden wir nun zuerst den Titel und das Siegel der Herzöge, sodann ihre Oberhoheit über die im Herzogtum ansässigen Grossen im allgemeinen behandeln und darauf im einzelnen untersuchen, inwiefern und wie lange die Erzbischöfe von ihren herzoglichen Rechten wirklich Gebrauch gemacht haben.

§ 4.

Der Titel und das Siegel des Herzogs.

Dreiundvierzig Jahre vergehen, nachdem die kölnische Kirche das Herzogtum erworben, bevor wir einen Erzbischof von Köln zum ersten Male als Herzog bezeichnet sehen. Im Jahre 1223 bestätigt König Heinrich (VII.) dem Kloster Helmarshausen seine Privilegien „auf Bitten des teueren und getreuen Engelbert, Erzbischofs von Köln, Herzogs von Westfalen und Engern".[3]) In einer Urkunde aus dem Jahre 1231 sprechen die Grafen Otto und Ludwig von Ravensberg und Otto von Teklenburg von „Herzog" Engelbert, dem verstorbenen Erzbischofe von Köln.[4]) Erst 60 Jahre später wird einem Erzbischofe zum dritten Male der Titel Herzog beigelegt, diesmal von zwei Grossen des Herzogtums, dem Bischofe von Paderborn und dem Grafen von Arnsberg, welche sich im Jahre 1291 um einen Schiedsspruch an ihn wenden.[5]) Dann kehrt der Titel wieder gelegentlich einer Vereinbarung zwischen Erzbischof Sigfrid von Köln und Bischof Otto von Paderborn im Jahre 1294. Es wird da ausgemacht, dass Otto, welcher mehrere Befestigungen ohne Genehmigung des Erzbischofs „Herzogs von Westfalen" angelegt habe, nachträglich die Erlaubnis dazu einholen solle.[6])

1) Seibertz I, S. 644: Item jus ducis Westphalie est conductus a Wesera usque ad Renum.

2) Erzbischof Engelbert d. H. erklärt 1217: in ducatu et jurisdictione nostra ... racione gladii materialis qui ad coercendos transgressores de munificentia imperatorum archiepiscopis Coloniensibus collatus est, communi paci tenemur intendere. Wilmans, W. U. IV, 69.

3) Wilmans, W. K. U. II, 267. Lindner, a. a. O., S. 338.

4) Wilmans, W. U. III, 273.

5) Seibertz I, 438.

6) Finke, W. U. IV, 2312: infra terminos ducatus Westfalie absque licencia et connivencia archiepiscopi Coloniensis, ducis Westfalie etc.

Ebenso wird in einer Urkunde des Jahres 1299 der Erzbischof Wigbold vom Könige Albrecht I. wiederholt als Herzog von Westfalen bezeichnet.[1]) Allgemein gebräuchlich aber wurde die Anrede „Herzog von Westfalen" erst, seitdem die Erzbischöfe selbst den Titel als ständigen führten. Und das war erst sehr spät der Fall. Ebenso wie die kölnische Kirche schon lange in anerkanntem Besitz der Erzkanzlerwürde für Italien war, ehe die Erzbischöfe den Titel Erzkanzler für Italien als einen stehenden führten, ebenso verhielt es sich auch mit dem Herzogsamte. Fast 200 Jahre verflossen nach Erwerbung des Herzogtumes, bevor die Erzbischöfe dauernd den Titel „Herzog von Westfalen" zu dem erzbischöflichen und Erzkanzlertitel hinzufügten. Einmal freilich hatte schon Erzbischof Heinrich II. im Jahre 1310 sich Herzog genannt, als er die Soester auf sechs Jahre von allen Evocationen weltlicher Richter im Herzogtum Westfalen befreite,[2]) ferner hatte Erzbischof Engelbert III. sich den Titel in jener Urkunde vom Jahre 1368 beigelegt, durch welche er den Erzbischof Kuno von Trier zum Statthalter der heimlichen Gerichte in Westfalen machte.[3]) Doch das sind zwei vereinzelte Fälle. Erst Erzbischof Friedrich von Saarwerden führte den Titel als stehenden ein und gebrauchte ihn auch in Urkunden, deren Inhalt nicht den geringsten Bezug auf Westfalen hat. Ebenso thaten es seine Nachfolger, so dass die Soester im Jahre 1444 diesen Umstand besonders hervorhoben, als sie dem Erzbischofe Dietrich, der sich öffentlich Herzog von Westfalen nenne und schreibe, seine geringe Kenntnis westfälischen Rechtes vorwarfen.[4])

Merkwürdig ist es, dass die Erzbischöfe erst in einer Zeit

---

1) Seibertz I, 483.

2) Seibertz II, 532: einfach Westfalie (nicht auch Angarie) dux.

3) Seibertz II, 785. Seibertz und Lindner setzen die Urk. ins Jahr 1367. Dieselbe gehört jedoch, da sie am 22. Jan. 1367 nach Kölner Datierung ausgestellt ist, wahrscheinlich dem Jahre 1368 nach unserer Zeitrechnung an.

4) Hansen, Soester Fehde, in den Publikationen aus den kgl. pr. Staatsarchiven, 34. Bd., Urk. 81: predictaque fori declinatoria dictorum Susaciensium qui legi Saxonum et Westfalorum dinoscuntur, prefatum dominum archiepiscopum Coloniensem minime latebat seu saltem verisimiliter latere non potuit neque debuit presertim ex eo quia dux Westfalie et Angarie est ac publice et notorie se ut talem scribit et nominat. Eine merkwürdige Erklärung des Titels Herzog von Engern giebt übrigens eine Aufzeichnung der Rechte des Erzbischofs an Stadt und Stift Herford (ca. 1500): Item dat Collegium tho Hervorde sti Johannis et Dionysii wort mit einsindt eines ertzbischopes zo Collen transferiret von Enger (Städtchen nicht weit von Herford), darvon sich sine gnaden einen hertzogen schrivet, in Hervorde. Th. Ilgen, Ztschrft. f. vaterl. Gesch., 49. Bd., S. 58.

sich Herzöge zu nennen anfingen, da sie von den Rechten, welche sie als Inhaber der Stammesgewalt im ganzen Umfange des Herzogtums zu beanspruchen hatten, kaum noch das geringste infolge der Erstarkung der Territorialherren wirklich zur Geltung bringen konnten. Möglich, dass die durch den Erwerb der Grafschaft Arnsberg im Jahre 1368 eingetretene Vergrösserung des kölnischen Territoriums in Westfalen die Erzbischöfe dazu veranlasste, wahrscheinlicher noch, dass sie zu einer Zeit, wo sie, durch die Gunst Kaiser Karls IV. gehoben, auf Grund ihrer herzoglichen Stellung die Stuhlherrschaft über sämtliche Freigerichte in Westfalen beanspruchten, eine stete Betonung ihrer Herzogsgewalt für sehr nützlich hielten.

Die Erzbischöfe verfügten als Herzöge über ein besonderes Siegel, wie aus einer Urkunde König Albrechts I. hervorgeht. Unter dem 4. Dezember 1299 gestattet dieser nämlich dem Erzbischofe Wigbold, zum Tode Verurteilten per ceram ducis, qui impressione cere ad sigillum dicti . . . archiepiscopi fieri assolet, einen Strafaufschub von sechs Wochen zu gewähren.[1]) Aus der Zeit Erzbischofs Heinrich II. (1304—1332) sind uns drei herzogliche Landfriedenssiegel erhalten, welche den Erzbischof sitzend darstellen mit dem blanken Schwert in der Rechten und der Fahne in der Linken und die Umschrift tragen: Sigillum Henrici Archiepiscopi Coloniensis Ducis Westfalie et Domini Pacis.[2]) Eine grosse Bedeutung haben diese Siegel jedoch nicht erlangt, da die Erzbischöfe auch die wichtigsten Urkunden, welche auf ihr Herzogtum Bezug haben, mit dem gewöhnlichen bischöflichen Siegel beglaubigten.

§ 5.

Die Oberhoheit des Herzogs über die im Herzogtume ansässigen Grossen.

Zwischen dem Könige und den Grafen standen im alten deutschen Reich die Herzöge als Mittler. Sie übten für eine Provinz, die aus einer grösseren Anzahl von Grafschaften bestand, einen Teil der königlichen Rechte aus und waren die unmittelbaren Vorgesetzten der Grafen. Da aber die Graf-

1) Seibertz I, 483.
2) Grauert, a. a. O., S. 140 und 142.

schaften im Verlaufe der Zeit zersplitterten und edle Herren und Kirchen in den Besitz der Grafschaftsrechte über grössere und kleinere Gebiete gerieten, standen die Herzöge später an der Spitze einer grossen Zahl der verschiedenartigsten Inhaber gräflicher Rechte. In dem uns hier interessierenden Herzogtume, welches 1180 an die kölnische Kirche überging, lag die Sache so. Hier gab es selbständigen hochstiftischen, reichsabteilichen, klösterlichen, gräflichen und edelherrlichen Besitz und daneben noch Reichsgut. Zu erwähnen sind das Hochstift Paderborn, die Abteien Corvey, Essen und Herford, die Grafschaften Arnsberg, Berg,[1]), Mark, Waldeck, Everstein, Schwalenberg, die Edelherrschaften Lippe und Büren und die Reichsstadt Dortmund. Auf die Wahl eines Erzbischofs von Köln hatten die Inhaber dieser Besitzungen keinen Einfluss, obgleich jener als Herzog ihr Vorgesetzter wurde. In dem Dialoge zwischen einem Kleriker und einem Laien aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts nimmt dieser freilich für die in dem Herzogtum der kölnischen Kirche ansässigen Grossen ein Mitwirkungsrecht bei der Wahl des Kölner Erzbischofs in Anspruch.[2]) Ganz abgesehen aber davon, dass hier, wie aus der Fortsetzung des Gesprächs ersichtlich, nur die Grossen des ripuarischen Herzogtums gemeint sind, so ist bezüglich der Wahlen selbst zu bemerken, dass schon im Anfange der uns hier beschäftigenden Zeit das Domkapitel mehr und mehr der massgebende Faktor bei denselben wurde und andere Konkurrenten, auch die Grossen, zurückdrängte. Schon im Jahre 1238 erwählte ausschliesslich das Domkapitel Konrad von Hostaden zum Erzbischof und blieb seitdem allein im Besitze des Wahlrechtes.[3])

Von den Grossen des kölnischen Herzogtums in Westfalen gehörten der Bischof von Paderborn, der Abt von Corvey und die Abtissinnen von Essen und Herford dem neueren

---

1) Freilich gehört, streng genommen, nur ein ganz kleiner Teil der Grafschaft Berg zu Westfalen, jedoch ist ihre Geschichte so eng mit der des Herzogtums Westfalen verknüpft, dass auch in dieser Arbeit stets auf die Grafschaft Berg Rücksicht genommen wird; zumal da die kölnische Kirche (und im Grunde schon Heinrich d. L., Orr. Guelf. 3, 94) auf Grund ihrer westfälischen Herzogsgewalt stets die Oberherrlichkeit, namentlich das Geleit, in der Grafschaft Berg beanspruchte. Vergl. Seibertz I, S. 644 und Lacomblet III, 948, Anm., wo Erzb. Friedrich III. i. J. 1390 das Geleit in Berg für sich fordert van des herzogdomps wiegen van Westfalen ind van Enger.

2) Er sagt zum Kleriker: quomodo ducem, cuius est secularis iusticia sine nobis et nostro consensu nobis praeficere poteratis? Chronica regia Coloniensis ed. G. Waitz, S. 316.

3) Vergl. v. Below, Die Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechtes der Domkapitel, Leipzig 1883. Einleitung S. 1 u. S. 42 ff.

Reichsfürstenstande an, welcher sich seit dem Ende des 12. Jahrhunderts ausgebildet hatte.[1]) Sie nahmen damit an den Privilegien teil, welche Friedrich II. in den Jahren 1220[2]) und 1232[3]) zu Gunsten der Reichsfürsten erlassen hatte. Ebenso wurden sie von einem Weistume begünstigt, welches König Heinrich (VII.) 1231 dem Bischofe von Freising und sämtlichen anderen Reichsfürsten erteilt hatte.[4]) Inwieweit die Rechte des Herzogs den genannten Grossen gegenüber dadurch beeinträchtigt wurden, soll bei Behandlung der herzoglichen Rechte dargelegt werden.

Bemerkenswert ist das Streben der Erzbischöfe, sich in den Reichsabteien durch Erwerb der Vogtei oder der Schutzgewalt grösseren Einfluss zu verschaffen, als ihnen die immer mehr absterbende Herzogsgewalt gewähren konnte. Die Vogtei des Klosters Essen, welche die kölnische Kirche im 13. Jahrhundert längere Zeit in Händen hatte, bezeichnete Erzbischof Sigfrid als Pertinenz des Erzstifts, so dass König Rudolf in dieser Sache eine Untersuchungskommission niedersetzte.[5]) Schliesslich warf sich die Abtei dem Grafen von der Mark in die Arme und befreite sich so trotz aller Gegenbemühungen der Erzbischöfe von der lästigen Vogteischaft der kölnischen Kirche.[6])

In Corvey gewannen die Erzbischöfe durch Ausübung der Schutzgewalt bedeutenden Einfluss. Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, im einzelnen das Verhältnis zwischen Köln und Corvey zu entwickeln. Schon seit dem Ausgange des 12. Jahrhunderts schloss sich die Abtei hilfsbedürftig an das mächtige Erzstift an[7]) und blieb auch während des ganzen folgenden Jahrhunderts, wenige Unterbrechungen abgerechnet, unter dem Schutze desselben. Daher mochte sich bei den Erzbischöfen schliesslich der Gedanke festsetzen, dass sie ein

---

1) Ficker, Vom Reichsfürstenstande, Innsbruck 1861.

2) Die sog. confoederatio cum principibus ecclesiasticis. Mon. Germ. LL. II, S. 236 f.

3) Das sog. statutum in favorem principum. M. G. LL. II, S. 291 ff.

4) Mon. Germ. LL., II, S. 283.

5) Lacomblet II, 770: Die Kommission soll untersuchen, wem die Vogtei und das hohe Gericht, quod ipse archiepiscopus asserit sue ecclesie specialiter attinere, in Wirklichkeit zustehe.

6) Lacomblet III, 115, Anm. Die Bemühungen Essens, von der kölnischen Vogtei sich loszumachen, wurden wohl durch das Streben der Erzbischöfe, sich das Stift in spiritualibus zu unterwerfen, hervorgerufen.

7) Im Jahre 1196 schreibt der Abt Widukind von Corvey an den Abt des Mutterklosters Corbie: Expedit nunc ad stabiliendam ecclesie salutem foedus inire cum Coloniensi. Navicula enim parva nisi ad majorem alligetur, vix per turbulentum vastumque meabit pelagus. Tristia enim tempora sunt etc. Orrig. Guelf. III, S. 551.

wohlbegründetes Recht auf die Tutel des Corveyer Klosters hätten. So lässt sich Erzbischof Sigfrid im Jahre 1292 die Tutel des Klosters, welche ihm schon von König Rudolf bestätigt sei, von Adolf von Nassau noch vor dessen Wahl auch für die Zukunft fest zusichern.[1]) Und Erzbischof Wigbold, welcher nach Erzbischof Sigfrids Tode vom Corveyer Abte und Konvente zum Beschützer gewählt war,[2]) wurde ebenfalls vom Könige in dieser Stellung bestätigt; ja er sollte sich, wie dieser anordnete, von den Ministerialen des Klosters den Treueid leisten lassen.[3]) Seit jener Zeit aber ging der kölnische Einfluss in Corvey zurück, wahrscheinlich weil die Abtei in ein freundlicheres Verhältnis zum Hochstift Paderborn trat.[4])

Das Stift Herford geriet wahrscheinlich nach dem Jahre 1180 auf Grund kaiserlicher Verfügung in besondere Abhängigkeit von Köln.[5]) Die Erzbischöfe sollten der Abtei gegenüber die Stelle der Könige einnehmen, dieselbe schützen und dafür die Einkünfte, welche dem Könige zustanden, einziehen. „Ein ertzbischof zu Coln", heisst es in einer alten Aufzeichnung der Rechte der Erzbischöfe am Stift Herford, „ist ein schirmherr des stifts undt stadt Hervorde, dar grote privilegia uff gemacht sindt, van bapsten und keiseren bestediget. Sodane privilegia findt man woll zo Collen ind Hervorde uff dem stiffte. — Item ein ertzbischof iss auch ein confirmator einer abdissin tho Hervorde".[6]) Die kölnische Kirche gewann, wie man sieht, einen bedeutenden Einfluss in dem Stift, so dass man sie beinahe als Territorialherrin desselben bezeichnen kann und sich wundern muss, wenn trotzdem die Äbtissin des Stifts den Charakter als Reichsfürstin bewahrte.[7]) Erzbischof Konrad ging 1245 sogar soweit, dass er einen Herforder Kanonikus beauftragte, alle von dem Bischofe Bernhard IV. von Paderborn gegen die Äbtissin von Herford erlassenen

---

1) Finke, W. U. IV, 2194.
2) Finke, W. U. IV, 2500.
3) Lacomblet II, 996.
4) Bessen, Geschichte des Hochstifts Paderborn, S. 227, 233, 250 und 251.
5) Die Verleihungsurkunde ist nicht erhalten. Wohl aber sind noch zwei Urkunden vorhanden, durch welche die Verleihung widerrufen wird (Böhmer, Reg. Imp. V, 1, Nr. 200 u. 91), freilich, wie von Wilmans nachgewiesen ist (Ztschrft. für vaterl. Geschichte 32. Bd., S. 111), ohne Erfolg.
6) Ediert von Th. Ilgen, Ztschrft. f. vaterl. Gesch. 49, S. 57.
7) Über die Stellung des Erzbischofs zu Herford s. auch Seibertz I, S. 636. Über den reichsfürstlichen Charakter der Äbtissin von Herford vergl. Ficker, Vom Reichsfürstenstande, S. 348.

Sentenzen für null und nichtig zu erklären, da sie ihr Stift von ihm, dem Erzbischofe, als dessen Verteidiger und Stiftsherrn, zu Lehn trage.[1]) Mit Recht ist bemerkt worden, dass, selbst wenn Herford Lehn des Erzbischofs gewesen wäre, dieser immer noch kein Recht gehabt hätte, geistliche Straferlasse des Bischofs von Paderborn, in dessen Sprengel Herford lag, umzustossen.[2]) Wir sehen aber aus dieser Episode, welch eine Stellung ein kräftiger Erzbischof, wie Konrad von Hostaden, in Herford einnahm und wie er bestrebt war, sich allein zum Herrn des Stifts sowohl in geistlichen als auch in weltlichen Dingen zu machen. Die gerichtlichen Befugnisse, welche die Erzbischöfe in Herford zum Teil als Schutzherren besassen zum Teil durch Kauf im 13. Jahrhundert erwarben, befanden sich als Pfandobjekte fast während des ganzen 14. Jahrhunderts in fremden Händen, so dass der Einfluss der Erzbischöfe in Herford bald nach dem Jahre 1300 mehr und mehr zurückging.[3])

Von den Grafschaften, welche dem Herzogtume der Kölner angehörten, wurde Berg im Jahre 1380 durch König Wenzel zum Herzogtume und damit zum Reichsfürstentume erhoben.[4]) Der Graf von Berg wurde dadurch in den Genuss aller Vorzugsrechte gesetzt, welche den Reichsfürsten zukamen. Durch diese Verfügung wurde den herzoglichen Rechten der Erzbischöfe zu nahe getreten. Die Kirche liess sich daher von dem Herzoge von Berg einen Revers ausstellen, dass die Standeserhöhung keinen für das Erzstift nachteiligen Einfluss auf die Beziehungen zwischen Grafschaft und Kirche ausüben solle.[5])

Die Grafschaft Arnsberg, ein altes Reichslehn der Grafen von Arnsberg, ging im Jahre 1368 in den Besitz der kölnischen Kirche über,[6]) welche es nun gleichfalls als Reichslehn besass.[7])

Die Grafschaften Everstein und Schwalenberg waren ursprünglich nur Reichsafterlehn, da die nach ihnen benannten

---

1) Wilmans, W. U. IV, 343.

2) S. die Anmerkung 5 zu der in der vorigen Note angeführten Urkunde.

3) Ilgen, Ztschrft. f. vaterl. Gesch. 49, S. 43, Anm. 6.

4) Lacomblet III, 848. Der König erhebt den Grafen in verum principem et ducem Montensem.

5) Lacomblet III, 848, Anm. Natürlich sollten durch diese Urkunde auch die lehnsherrlichen Rechte der Kirche an dem neuen Herzogtume sichergestellt werden.

6) Seibertz II, 793.

7) Seibertz II, 823. Kaiser Karl IV. überträgt dem Erzbischof Friedrich III. comitatum (Arnsberg) qui a nobis et S. R. I. dependet . . . in perpetuum in feudum nobile.

Grafen dieselben nicht unmittelbar vom Reiche, sondern vom Herzoge von Sachsen zu Lehn trugen.[1]) Nun hätte eigentlich die kölnische Kirche ganz in die Besitztitel der sächsischen Herzöge eintreten und fortan als Lehnsherrin der Grafen von Everstein und Schwalenberg für ihre Grafschaften gelten müssen.[2]) Das war aber nicht der Fall. Wir finden keine Spur davon, dass die Grafen von den Erzbischöfen nur ein einziges Mal in dem Besitze ihrer Grafschaften bestätigt wären. Auch werden in den nach 1180 ausgestellten Königsurkunden die Grafen von Everstein und Schwalenberg ganz den Grafen gleichgestellt, welche dem älteren Reichsfürstenstande angehört hatten; so erscheint z. B. in einer Königsurkunde vom Jahre 1215 der Graf Albert von Everstein als Zeuge vor dem Grafen von Berg[3]) und ein anderes Mal vor dem Grafen von Ravensberg.[4])

Über die anderen Grafen und die Edelherren[5]) im kölnischen Herzogtume ist nichts zu bemerken.

Der Erzbischof behandelt die Grossen des herzoglichen Sprengels als seine Unterthanen; so nennt Erzbischof Walram 1344 die Grafen von der Mark und von Arnsberg comites nostros et nostre ecclesie vasallos juratos.[6]) Er gewährt oder entzieht ihnen je nach Umständen seine Gnade. Die Gnade spielt nämlich als Ausfluss landes- oder lehnsherrlicher Gewalt im Mittelalter eine bedeutende Rolle. Ihr Verlust ist für den Vasallen oder Unterthan eine schwere Strafe. Wenn ein Erzbischof nun den Grossen des Herzogtums Westfalen, welche von ihm Lehn tragen, seine Gnade gewährt, so wissen wir nicht genau, ob wir dies mehr seiner landes- oder seiner lehnsherrlichen Gewalt auf Rechnung setzen sollen.[7]) Jedenfalls aber

---

1) Weiland, a. a. O., S. 49.

2) Wilmans, W. K. U. II, 240. Der Kaiser verleiht ihr das Herzogtum cum omni iure et iurisdictione, videlicet cum comitatibus cum advocatiis cum conductibus cum mansis cum curtibus cum beneficiis cum ministerialibus cum mancipiis et cum omnibus ad eundem ducatum pertinentibus.

3) Lacomblet II, 52. Zeugenreihe: Sifridus Maguntinus archiepiscopus, Ludewicus dux Bawarie, Heinricus dux Brabantie, comes Albertus de Everstein, comes Adolfus de Montibus, Henricus dux de Lemborg etc.

4) Lacomblet II, 17.

5) Über die Edelherrn von Büren vgl. den Aufsatz von Spancken in der Zeitschrift für vaterl. Gesch. 43. Bd.

6) Rübel, Dortm. Urk. I, 583, bringt nur ein Regest. Indes war Herr Dr. Rübel so freundlich, mir auf Anfrage die im Text angegebenen Worte mitzuteilen.

7) Der Ausdruck Gnade ist gerade für das Lehnsverhältnis technisch geworden. Vgl. das Kölner Dienstrecht im Urkundenbuch zur Erl. der Verfgesch. von Altmann-Bernheim S. 113.

müssen wir die Gnade als Ausfluss seiner landesherrlichen Gewalt betrachten, wenn er in dieselbe einen Grossen des Herzogtums aufnimmt, welcher nicht in einem Lehnsverhältnis zu ihm steht. Ein solcher Fall ist mir in einer Urkunde vom Jahre 1288 aufgestossen. Gelegentlich einer in dieser niedergeschriebenen Vereinbarung des Erzbischofs Sigfrid von Köln und des Bischofs Otto von Paderborn über die Städte Salzkotten und Geseke heisst es nach den einleitenden Worten, dass beide Kirchenfürsten auf Ersatz für den ihnen zugefügten Schaden verzichten und dass der Erzbischof den Bischof wieder in seine Gnade aufnehme.[1]) Ebenso wird in einer Urkunde vom Jahre 1294 die Genehmigung zum Bau neuer Befestigungen durch den Bischof von Paderborn von der Gnade des Erzbischofs von Köln abhängig gemacht.[2]) Da die Erlaubnis zur Anlage von Burgen nur vom Herzoge erteilt werden konnte, so war in diesem Falle die Gnade sicher ein Ausdruck landesherrlicher Gewalt.

Interessant ist auch, dass auf die herzogliche Regierung der Kölner Erzbischöfe bisweilen in der Datierungszeile von Urkunden, welche von Grossen des Herzogtums ausgestellt werden, Rücksicht genommen wird. Zwei Urkunden mögen dies darthun. Im Jahre 1220 machten die Brüder Berthold und Detmar von Büren Schenkungen an die Kirche zu Hardehausen, Böddeken, Geseke und Büren. Sowohl die Spendenden als die Empfänger, mit Ausnahme von Geseke, gehörten der Diöcese Paderborn, also der Kirchenprovinz Mainz an. Und doch wird in einer der Urkunden bei der Datierung der Erzbischof von Köln vor dem Erzbischofe von Mainz, genannt, so dass es mir wahrscheinlich zu sein scheint, dass jener wegen seines weltlichen, für Paderborn also herzoglichen Regiments, dieser hingegen als Metropolit erwähnt sei. Es heisst in der betreffenden Urkunde, die Schenkung sei geschehen regnante Fretherico Romano rege, Engelberto Coloniensis ecclesie archiepiscopo, Sifrido Moguntine sedis Archiepiscopo.[3]) — Ein anderes Beispiel aus dem Jahre 1237. Damals setzten sich die Grafen Gottfried von Arnsberg und Konrad von Rietberg wegen ihrer Stammgüter auseinander. Der darüber

---

1) Finke, W. U. IV., 1977: recipientes, sagt der Erzbischof, dominum episcopum Paderbornensem et ecclesiam suam in nostram gratiam pariter et favorem.

2) Finke, W. U. IV, 2312: episcopus et ecclesia Paderburnensis ... municiones novas ex gracia archiepiscopi tenere poterunt.

3) Wilmans, W. U. IV, 85. Der Erzbischof war damals noch nicht Reichsverweser.

aufgenommene urkundliche Akt schliesst: Acta sunt hec regnante gloriosissimo Romanorum imperatore domino Frederico domino Henrico Coloniensi archiepiscopo, das letztere m. E. unter Hinweis auf die herzogliche Regierung des Erzbischofs.[1])

Nachdem wir das Verhältnis der Grossen des Herzogtums zum Erzbischofe im Vorstehenden kurz beleuchtet haben, mag es angebracht erscheinen, zum Schluss dieses Paragraphen noch einige Worte über Dortmunds Stellung zum Herzogtum zu sagen. In dieser Stadt war wegen ihrer Reichsfreiheit der Einfluss des Herzogs bedeutend geschmälert, wenn auch die herzogliche Oberhoheit zweifellos im 13. Jahrhundert noch anerkannt wurde. In einer von Dortmund ausgehenden officiellen Darstellung der Gründung der Stadt Dortmund (1287) heisst es: der Grund und Boden Dortmunds sei bei Gründung der Stadt durch kaiserliche Verfügung so geteilt, dass ein Teil der sog. kunincskamp dem Könige vorbehalten wäre et quedam alia area cum suis appendiciis deputabatur ad usus ducatus seu ducis Westfalie.[2]) Wie der König, so war auch der Herzog Oberherr der Stadt Dortmund und wurde als solcher bei der Verteilung des Grund und Bodens berücksichtigt.[3]) Bald nachdem die kölnische Kirche in den Besitz der Herzogsgewalt gelangt war, suchte sie die Territorialherrschaft über Dortmund zu erwerben, um ihren Einfluss hierselbst zu vergrössern. Aus dem Jahre 1202 ist uns eine urkundliche Notiz erhalten, laut welcher die Stadt Dortmund als Unterpfand für eine vom Könige Otto IV. dem Erzbischofe versprochene Geldsumme dienen soll.[4]) Noch oft kehrt der Wunsch der Kirche, Dortmund zu besitzen,

---

1) Seibertz I, 209. — Interessant ist die Bemerkung, welche H. Finke in dem Vorwort des IV. Bandes III. Abt. 1. H. des westf. Urkb. S. IV macht, dass nämlich in dem zur Diöcese Paderborn gehörigen Kloster Bredelar zur Zeit des Triumphes der köln. Kirche unter Konrad von Hostaden 1254 kölnische Datierung eingeführt wird. Derselbe weist nach, dass infolge der innigen Verbindung Herfords mit Köln auch in Herford nach Kölner Zeitrechnung und zwar zuerst im Jahre 1285 datiert sei.

2) Rübel, Dortm. Urk., I, 182. Ich will nicht behaupten, dass es bei der Gründung Dortmunds thatsächlich so hergegangen sei. Die angeführte Stelle ist aber jedenfalls ein Zeugnis für die noch 1287 in Dortmund herrschende Anschauung über die Stellung des Herzogs.

3) Welche Devotion die Dortmunder einem kräftigen Erzbischof wie Konrad von Hostaden entgegen brachten, dafür vgl. Lacomblet IV, 338.

4) Mon. Germ. LL. II, S. 206; Rübel I, 57: archiepiscopus dabit inducias regi usque ad festum sti Johannis baptiste pro . . . marcis, pro quibus obligaverat duci Brabantie curtem Sinzeche, et sit in optione regis in presenti fideiussores idoneos dare, vel si rex pecuniam non solverit, in festo sti Johannis baptiste Tremonia sit ypotheca archiepiscopi, donec persolvatur ei pecunia predicta.

im 13. und 14. Jahrhundert wieder. Die Erzbischöfe liessen sich von den Königen, welche durch ihre Unterstützung auf den Thron gekommen waren, entweder die Pfandschaft an der Stadt oder die Statthalterschaft oder schliesslich sogar dieselbe als eröffnetes Reichslehn übertragen.[1]) Aber solche königliche Verfügungen blieben sehr oft nur Verfügungen; Dortmund wusste sich im Besitze der Reichsunmittelbarkeit zu erhalten.

Im Vorhergehenden haben wir kurz einen Überblick über die verschiedenen Arten von Territorien gegeben, aus welchen das den Kölnern überwiesene Herzogtum Westfalen und Engern sich zusammensetzte. Die folgenden Abschnitte sollen nun näher untersuchen, in welchem Umfange und wie lange die Erzbischöfe die einzelnen Rechte, welche wir in § 3 als herzogliche bezeichneten, thatsächlich ausgeübt haben. Wir werden dies an der Hand des urkundlichen Materials oder geschichtlich feststehender Thatsachen nachzuweisen suchen.

§ 6.

Die herzoglichen Landtage.

Eine Trennung von Verwaltung und Gerichtsbarkeit kannte das deutsche Mittelalter nicht. Auf den alten germanischen Malstätten war in der Volksversammlung sowohl Recht gesprochen als auch das, was sich auf des Gaues Wohl und Wehe bezog, verhandelt worden. Und dieser Brauch hatte sich auf Reichs-, Stammes- und Grafschaftstagen bis tief hinein in das Mittelalter erhalten. So versammelten auch zu der Zeit, die wir hier behandeln, überall dort, wo es noch Reste einer stammesherzoglichen Gewalt gab, die Herzöge die ihrem Sprengel Angehörigen um sich, freilich nun nicht mehr das ganze Volk, sondern nur noch die Angeseheneren, um mit ihnen über Vergehn, welche im Grafengericht nicht hatten abgeurteilt werden können, zu richten oder über das, was sich auf die Verwaltung, namentlich die Wohlfahrt und Sicherheit des Landes bezog, zu verhandeln. So hatte es Heinrich der Löwe in Westfalen gehalten, so hielt es auch die kölnische Kirche. Schon vor dem Jahre 1180 konnte sie viele der westfälischen Grossen, z. B. die Grafen von Arnsberg, von Berg und die Edlen von der Lippe u. a., auf Grund ihrer lehnherr-

1) S. Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile (Hansische Geschichtsquellen 1882), Einleitung S. XXXIV ff.

lichen und geistlichen Gewalt zu Lehnstagen bezw. Sendgerichten, um sich versammeln und erlangte daher den erwähnten Grossen gegenüber wenigstens nach dieser Richtung hin durch die Herzogsgewalt nichts Neues. Es ist infolgedessen auch unzulässig, aus der Anwesenheit dieser Grossen beim Erzbischofe gleich auf einen Landtag zu schliessen. Nur dann können wir mit einiger Sicherheit annehmen, dass es sich um einen solchen handelt, wenn wir neben jenen auch Grosse der Diöcese Paderborn, welche die Erzbischöfe vor 1180 nicht hatten zu sich entbieten können, um diese versammelt sehen.

Wie der Herzog ursprünglich in ganz Westfalen seinen Richterstuhl aufschlagen konnte,[1]) so hatte er auch unzweifelhaft das Recht, überall, wo es ihm passte, Landtage — gewöhnlich Botding[2]) genannt — einzuberufen. In Soest,[3]) in Rüthen,[4]) in Paderborn[5]) und anderswo, also sowohl an Orten, welche zu seinem Territorium gehörten, als auch an solchen, wo er als Herzog nur eine oberherrliche Gewalt besass, sehen wir ihn von einer stattlichen Zahl Grossen umgeben. Nicht ohne Glanz mochten solche Versammlungen tagen, in welchen, wenn nicht der erste, so doch der mächtigste Kirchenfürst des deutschen Reiches den Vorsitz führte, auf denen die mächtigsten Grossen Westfalens erschienen und die Blüte der westfälischen Ritterschaft vertreten war. Doch keine Chronik unterrichtet uns genauer darüber, und Urkunden nennen uns nur die Namen der Versammelten, event. auch den Gegenstand der Beratungen.

Auch über den Gang der Verhandlungen wissen wir nichts Genaueres, ausser dass diese, in der Hauptsache wohl richterlicher Natur, daneben auch die Verwaltung des Herzogtums betrafen. So sollte z. B. der Bischof von Paderborn keine Befestigung anlegen, wenn er nicht in judicio, quod botting appellatur, die Erlaubnis dazu erhalte.[6]) Wie ein herzoglicher Landtag zustande kam, darüber liegt uns ein Zeugnis vor, welches jedoch nur Soest betrifft. Wenn der Erzbischof hier ein Botding abhalten will, so soll, heisst es im Hofetat des Erzbischofs aus dem Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts, Hermann von Plettenberg alle Grafen, Gografen

---

1) Seibertz I, 644: Item dux in omni loco ducatus sui potest ponere sedem suam et judicare.
2) Sollempne judicium quod botdinc dicitur. Rübel, D. U., 115.
3) Wigand, Archiv VI, 209.
4) Wilmans, W. U. IV, 69.
5) Erhard, Cod. dipl., 536.
6) Wilmans, W. U. IV, 390.

und Städte dazu einladen, für welche Mühe ihm ein Botenlehn zusteht.[1]) Auch ist in Soest alles im einzelnen geregelt, wer dem Erzbischofe Quartiere bereiten, wer ihm Lebensmittel verschaffen, endlich wer ihm die schriftlichen Gesuche aus ganz Westfalen unterbreiten soll.[2]) Wie es aber sonst, wenn der Erzbischof die Landtage nicht in Soest abhielt, mit dem Ansagen derselben, mit der Speiselieferung gehalten wurde, darüber ist mir Genaueres nicht bekannt. Nur aus der Mitte des 14. Jahrhunderts liegt noch eine Notiz vor, nach welcher Johann von Reiferscheid, der das Marschallamt von Westfalen auf eigene Rechnung verwaltete, dem Erzbischofe, wenn dieser ein- bis zweimal „mit Herrn und Städten zu Parlamente" nach Westfalen komme, die Lebensmittel liefern solle.[3]) Aber das war sicher nur eine Ausnahme; die meisten Marschälle verwalteten Westfalen auf Rechnung des Erzstifts gegen eine wahrscheinlich bestimmte Entschädigung, die nicht so gross war, dass sie davon die Erzbischöfe, wenn diese in Westfalen Landtage hielten, freihalten konnten.

„Nachdem wir durch Gottes Gnade auf den bischöflichen Stuhl erhoben waren, besuchten wir, um den Bedrückten zu helfen, Westfalen und Engern und beriefen Fürsten, Edle und alle Personen des Landes zu uns, um Gericht abzuhalten und Gerechtigkeit walten zu lassen", so erklärte Erzbischof Adolf in einer 1264 zu Paderborn ausgestellten Urkunde.[4]) Durch diese Urkunde erhalten wir auch Nachricht von dem ersten

---

1) Die Notiz über das Botenlehn (Seibertz I, 623 Anm.) gehört nicht, wie Lindner (Veme, S. 350) meint, in das 15. Jahrhundert, sondern muss vielmehr um 1300 angesetzt werden, weil ziemlich alle Personen, welche in dem Hofetat genannt werden, sich um diese Zeit nachweisen lassen: Hermann von Plettenberg 1289 und 1321 (Seibertz I, 427; II, 584); Wichmann von Flerike 1292 und 1317 (Seibertz I, 441/2; II, 571); Marquard von dem Lo 1306 und 1322 (Seibertz II, 514, 591); Dietrich von Medrike 1269 und 1322 (Seibertz I, 349; II, 591).

2) Seibertz I, 623 Anm. und II, 658.

3) Lacomblet III, 400. Wer ouch sache dat wir eyns of zu tzweye stunden des jars in dat lant zu Westphalen ryden mit uns selves live, umb des landes noit, of zu parlamente mit den herren of mit den steden, so sal hee uns ... ind unsen vrunden, dey wir mit uns overbrengen, bekostigen ind dey kost geven, dey wile wir alda in dem lande sin, usgenomen wyn in dey kost van unser kameren, dey sulen wir uns selver dun ind begaden. Lindner macht a. a. O. S. 350 Anm. auf die Urk. Seibertz II, 658 aufmerksam, in welcher auch Leistungen (?Leistung) für das herzogl. Botding angegeben seien. Ich glaube, dass der Erzbischof nicht gerade notwendig hatte, ein Botding abzuhalten, um die Dienste des Klosters Jünglinghausen in Anspruch zu nehmen.

4) Erhard, Cod. dipl., 536.

bedeutenderen Landtage, welcher unter dem Vorsitz eines Erzbischofs in Westfalen stattfand. Es waren damals, wie aus der Zeugenreihe der erwähnten Urkunde zu ersehen ist, um den Erzbischof versammelt: Widukind, Abt von Corvey, Heinrich, Abt von Abdinghoff, Hermann, Propst zu Soest, Simon, Graf zu Teklenburg, Arnold und Friedrich, Grafen von Altena, Albert, Graf von Everstein, Adolf, Sohn des Grafen Engelbert von Berg, Edelherr Bernhard von der Lippe, Hermann, der Sohn desselben, und Hermann von Waldeck. Wir sehen aus der Reihe der Versammelten, dass an herzoglichen Landtagen nicht nur Grosse des Herzogtums, sondern auch solche, welche ausserhalb desselben standen, teilnehmen konnten, wie hier vom Grafen von Teklenburg ausdrücklich bezeugt ist. Es wird uns das erklärlich, wenn wir einmal die Rechtstitel ins Auge fassen, auf Grund deren der Erzbischof Versammlungen einberufen konnte. Im Vorhergehenden haben wir gesehen, wie er als Herzog befugt war, die Grossen seiner und der Paderborner Diöcese zu Landtagen zu entbieten, wir erwähnten auch, dass er die nämlichen fast sämtlich auch als Lehnsherr um sich versammeln konnte. Dazu kam nun noch, dass er aus Westfalen im weiteren Sinne als Lehnsherr auch noch die Grafen von Teklenburg und Ravensberg u. a. zu Lehnstagen berufen, und endlich, dass er als Metropolit die Bischöfe von Münster, Osnabrück und Minden zu sich bescheiden konnte. Es liegt nun sehr nahe, dass der Erzbischof, wenn er einmal in Westfalen war, auch wohl auf Grund der verschiedenen Rechtstitel die Grossen des ganzen Westfalenlandes um sich vereinigte und dann in einer glänzenden Versammlung von Bischöfen [1]), Grafen und Edlen den Vorsitz führte. Auch mochten die nordwestfälischen Grossen ein Interesse daran haben, die herzoglichen Versammlungen aufzusuchen, weil sie hier Standesgenossen in Menge trafen, mit denen sie sich über Standesangelegenheiten, über den Abschluss von Familienverbindungen u. a. besprechen konnten. So sehen wir denn unter Engelbert dem Heiligen, der nach den Wirren, welche die unglückselige Doppelwahl des Jahres 1198 über Westfalen und Rheinland gebracht hatte, zuerst wieder kräftig in Westfalen eingriff, Versammlungen hierselbst tagen, von denen wir schwer sagen können, ob sie mehr einen kirchlichen oder weltlichen Charakter tragen. Während Engelbert im Anfange seiner Regierung fast nur inmitten von Grossen, welche auch

1) Über die Provinzialkonzilien der Kölner Erzbischöfe in Westfalen vgl. Finke, Konzilienstudien zur Geschichte des 13. Jahrhunderts, Münster 1891, S. 95.

seinem Herzogtume angehörten, seine Landtage abhielt, wie zu Rüthen in den Jahren 1217, 1219 und 1220[1]), begann er seit dem Jahre 1221 seine grosswestfälische Politik als Metropolit, Herzog und Lehnsherr und vereinigte geistliche und weltliche Grosse seiner Kirchenprovinz und seines Herzogtums um sich, vornehmlich um in Verbindung mit ihnen den Frieden und die Ruhe des ganzen westfälischen Landes zu schützen.[2]) Landfriedensthätigkeit aber galt so recht als Ausfluss herzoglicher Gewalt, und so konnte sich denn in jenen Tagen leicht die Vorstellung bilden, wie Engelberts Fürsorge für den Landfrieden das ganze Westfalen umfasste, so erstrecke sich auch seine Herzogsgewalt über sein ganzes Erzbistum und die Diöcese Paderborn. Aber Engelberts Regierung war zu kurz und die seines Nachfolgers Heinrich I. zu schwach, als dass jenes Mannes glänzende Politik dauernde Folgen gehabt hätte. Die Landtage, welche Heinrich I. in der ersten Hälfte seiner Regierung abhielt, waren wieder nur von Grossen besucht, welche auch in seinem Herzogtum ansässig waren.[3]) Und bald blieben auch diese aus, so dass man in den letzten Regierungsjahren Heinrichs kaum noch eine bedeutende Versammlung von Grossen um ihn wird nachweisen können. Unter Heinrich I. begann eben der Kampf der Grossen gegen die kölnische Kirche und dauerte von da an mit geringen Unterbrechungen bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts fort. Diese Kämpfe liessen für friedliche Landtage wenig Raum. Wen sollten denn auch die Erzbischöfe um sich versammeln, wenn die Grossen gegen sie in Waffen standen?

In hartem Ringen musste Erzbischof Konrad von Hostaden, der grössere Nachfolger Heinrichs I., seiner Herzogsgewalt in Westfalen erst wieder Geltung verschaffen, so dass er in den ersten Jahren seiner Regierung keine irgendwie nennenswerte Zahl westfälischer Grossen um sich vereinigen konnte; aber gleich nach der Niederwerfung des letzten Gegners in seinem Herzogtume, des Bischofs Simon von Paderborn, sehen wir ihn in der Nähe von Soest einen Landtag abhalten, welcher nicht nur die mächtigsten Grossen seines Herzogtums, sondern auch solche Herren um ihn vereinigte, welche nicht seinem

---

1) Ficker, Engelbert d. H., Regg. 53, 74; Seibertz I, 157.

2) Ficker, a. a. O., Regg. 93, 107, 148, 196. S. auch Caesarius Heisterb. in Böhmers Fontes II, S. 308.

3) Seibertz I, 189, 191; Wilmans, W. U. III, 287 (hierzu vgl. Grauert, a. a. O., S. 13 u. 14, der das Botding in Rheda stattfinden lässt; dagegen Lindner, a. a. O., S. 339, welcher das Botding nach Paderborn verlegt); Wigand, Archiv VI, 209; Rübel, D. U., 72.

Herzogtume angehörten.[1]) Aber Konrad, der zeitweilig so kräftig und erfolgreich seine herzogliche Gewalt zum Ausdrucke brachte, war doch mit der Reichspolitik und mit den Kämpfen gegen seine Hauptstadt zu sehr beschäftigt, als dass er durch öfteres Erscheinen in Westfalen und durch Abhalten von Landtagen daselbst seine Herzogsgewalt hätte gehörig befestigen können. Nach dem Jahre 1248 sehen wir ihn nur noch einmal inmitten einer glänzenden Versammlung westfälischer Grossen urkunden, als er im Jahre 1260 sich mit dem Herzog Albrecht von Braunschweig zu Kogelnberg über dessen Ansprüche am Herzogtum Westfalen auseinandersetzte.[2])

Konrads Nachfolger Engelbert II. erschien noch seltener als sein Vorgänger in Westfalen und sah auch niemals eine solche Zahl von Grossen um sich als dieser. Von einem Landtage, welchen er wohl im Jahre 1263 abgehalten hat, erfahren wir durch eine Urkunde, in welcher der Erzbischof die Dortmunder von den Anklagen, die er auf seinem feierlichen Gerichtstage, Botding genannt, gegen sie erhoben, freispricht.[3]) Vielleicht hat dieses Botding einen Monat vor Ausstellung (October 25) der erwähnten Urkunde in Köln stattgefunden. Denn zu Köln erlaubte der Erzbischof im September in Gegenwart mehrerer westfälischen Grossen dem Grafen von Arnsberg die Errichtung eines Festungsbaues um Neheim.[4]) Es dürfte dieser Umstand, wenn man die im Jahre 1249 für den Bischof von Paderborn hinsichtlich des Burgbaues getroffene Bestimmung verallgemeinert[5]), die Vermutung nahe legen, dass damals, als der Graf von Arnsberg die Ermächtigung zum Burgbau erhielt, ein Botding stattgefunden habe und letzteres auch mit der Gerichtssitzung gemeint sei, von welcher der Erzbischof einen Monat später den Dortmundern gegenüber spricht.

---

1) Im Jahre 1248, den 25. März. Schaten, Annal. Paderb. II, 60. Vollständigerer Abdruck bei Lacomblet II, 169 f. Anwesend sind ausser dem Erzbischofe und dem Bischofe von Osnabrück mehrere Geistliche und folgende namentlich angeführte Laien: die Grafen Wilhelm von Jülich, Adolf von Berg, Adolf von der Mark, Simon von Sponheim, Gottfried von Arnsberg, Ludwig von Ravensberg, Dietrich von Isenberg; dann die Edlen Heinrich von Isenberg, Walram von Limburg, Walram von Montjoie, ferner Albert von Hörde, Marschall Heinrich von Volmestein, Albert von Störmede u. s. w.

2) Seibertz I, 317. Grauert, a. a. O., S. 20 ff.

3) Rübel, D. U., 115. Universos et singulos excessus, quos contra vos prosequebamur, vos ad nostrum sollempere judicium, quod botdinc dicitur vocando, vobis . . . relaxamus.

4) Seibertz I, 327. Es waren in Köln anwesend der Bischof von Paderborn, der Graf von Berg (Lac. II, 536) und der Graf von Arnsberg.

5) S. oben S. 24 nebst Anm. 6.

Im Jahre 1267 urkundet Erzbischof Engelbert in Distedde auf westfälischem Boden inmitten einer nicht geringen Zahl von Grossen; aber es waren unter diesen doch nur wenige, welche dem westfälischen Herzogtume angehörten, so dass von einem herzoglichen Landtage kaum die Rede sein kann.[1])

Sigfrid von Westerburg, wohl einer der kräftigsten kölnischen Erzbischöfe, sah zeitweilig sämtliche westfälische Grossen gegen sich in Waffen stehen und fast seine ganze Regierung hindurch mehrere derselben. Er kam nur selten nach Westfalen und vollzog die wichtigsten Akte, welche sich auf sein Gebiet daselbst bezogen, in Köln[2]), Bonn[3]) oder Neuss[4]). Es lässt sich auch keine irgendwie bedeutende Versammlung westfälischer Grossen um ihn nachweisen, selbst nicht als er im Jahre 1294 zu Marsberg mit dem Bischofe Otto von Paderborn die wichtige Vereinbarung über Salzkotten und Geseke traf.[5])

Das im Jahre 1291 in Lippstadt behufs Versöhnung des Bischofs von Paderborn mit dem Grafen von Arnsberg abgehaltenen Placitum war wohl kein herzoglicher Landtag, wenn auch der westfälische Marschall daran teilnahm, sondern vielmehr ein von Vermittlern angesetzter Sühnetermin.[6]) Erst auf Ersuchen der zahlreich versammelten westfälischen Grossen gab der Erzbischof von Köln als Herzog von Bonn aus eine oberrichterliche Entscheidung.[7])

Die Nachfolger Sigfrids auf dem erzbischöflichen Stuhle kamen noch seltener als dieser nach Westfalen. Es lässt sich auch auf westfälischem Boden kein Landtag mehr nachweisen, an welchem unter ihrem Vorsitze die Grossen Westfalens zahlreicher teilgenommen hätten. Gleichwohl hielten die Erzbischöfe an dem Grundsatze fest, dass ihnen das Recht zustehe, alle Grossen ihres herzoglichen Sprengels zu Landtagen zu berufen. Im Jahre 1343 muss der Marschall von Westfalen, Johann von Reiferscheid, dem Erzbischof Walram die urkundliche Erklärung abgeben, ihn, wenn er (der Erzbischof) ein- oder zweimal jährlich mit Herren und Städten in Westfalen

1) Finke, W. U. IV, 1119. Es waren in Distedde anwesend: Bischof Simon von Paderborn, Bischof Gerhard von Münster, Elekt Widukind von Osnabrück, Eberhard von der Mark, Friedrich von Rietberg, Hermann von der Lippe, Heinrich Burggraf von Stromberg.
2) Lacomblet II, 689.
3) Seibertz I, 436.
4) Finke, W. U. IV, 1977 und 1978.
5) Finke, W. U. IV, 2312.
6) Seibertz I, 438.
7) Finke, W. U. IV, 2035.

„Parlament" abhalte, unentgeltlich zu bewirten.[1]) Ob hier unter Herren nur die im kölnischen Territorium angesessenen ritterbürtigen Personen oder sämtliche Herren des kölnischen Herzogtums zu verstehen sind, muss dahin gestellt bleiben. Im Jahre 1349 musste der Graf von der Mark eine für ihn sehr nachteilige Sühne mit dem Erzbischofe von Köln abschliessen bezw. erneuern. In derselben wird dem Grafen zur Pflicht gemacht, sich in den Rat des Erzbischofs zu schwören und, wird weiter bestimmt, of die ertzebusschof enbynen . . . tzien jairen in syme hertzogriche oever Riyn eyne botdinge besitzen wilt, also as dat siyn recht ind gewoenlich is, dat die greve van der Marken op siyns selfs kost ind verlust dem ertzebuschof dar zu helpen ind dienen sal mit dryehundert rittern ind knapen gewapent, as lange as dat selve botdink weren sal ind bis das gedaen is.[2]) Hier geschieht noch einmal des herzoglichen Botdings Erwähnung. Der Graf von der Mark wird zu der Erklärung veranlasst, so oft der Erzbischof Walram ein Botding abhalte, dasselbe besuchen zu wollen und zwar zehn Jahre lang, vorausgesetzt, dass beide Vertragschliessenden so lange am Leben bleiben würden. Da Erzbischof Walram jedoch schon in demselben Jahre starb, so verlor der Vertrag sehr bald seine rechtliche Bedeutung. Thatsächlich hat der Graf von der Mark, wie alle anderen westfälischen Territorialherren, nach wie vor sich nicht mehr um herzogliche Landtage gekümmert.

Wohl kamen die Erzbischöfe noch hin und wieder nach Westfalen; ihre Umgebung aber bestand dann in der Regel nur noch aus Edelen, welche sich in grösserer Abhängigkeit vom Erzstifte befanden, und aus Ministerialen. Die Grossen, welche trotz aller Hindernisse von seiten der kölnischen Kirche in ihrer Territorialpolitik so viel Glück hatten, mochten es nicht mehr zeitgemäss finden, auf Landtagen sich um die Erzbischöfe zu versammeln, da nirgends mehr als dort ihre eigene Abhängigkeit und die Oberhoheit der Erzbischöfe hervortrat.

Durch häufiges Abhalten der Landtage sollten die Erzbischöfe vornehmlich danach streben, unter den im Herzogtum ansässigen Grossen den Frieden aufrecht zu erhalten und Friedebrecher zur Rechenschaft zu ziehen. Je mehr indes die Grossen sich von den herzoglichen Landtagen fern hielten, um so weniger konnten die Erzbischöfe ihres Friedensamtes walten. Mit Gewalt konnten diese den mächtig erstarkten und noch dazu durch Familienbande und Freundschaftsbündnisse aneinander

1) Lacomblet II, 400.
2) Seibertz II, 714.

geketteten Grossen gegenüber kaum etwas ausrichten. Wollten sie dennoch für das Wohl und den Frieden ihres Herzogtums sorgen und damit die schönste Pflicht ihres herzoglichen Amtes erfüllen, so mussten sie der veränderten Zeit Rechnung tragen und anstatt der Landtage ein anderes Mittel suchen, durch welches sie die Grossen des Landes um sich vereinigen konnten. Es musste das ein Mittel sein, welches den Herzog und die Grossen mehr als gleichberechtigt erscheinen liess. Wir beschränken uns darauf an dieser Stelle anzudeuten, was wir weiter unten im § 12 näher ausführen werden, dass die Erzbischöfe ein neues Mittel zur Einigung der Grossen in dem Abschluss von Landfriedensbündnissen fanden.

§ 7.

Die militärische Gewalt des Herzogs.

Der Herzog sollte, wie das Wort es besagt, oberster Heerführer für sein Gebiet sein. Früher war er das auch unstreitig gewesen. Als es noch Volksheere in des Wortes eigentlicher Bedeutung gab, hatte der Graf die waffenfähige Mannschaft seines Bezirkes um sich versammelt und sie dem Herzoge zugeführt, der dann an der Spitze des Stammesheeres zum Könige zog. Aber wie auf allen staatlichen Gebieten das Lehnswesen grosse Veränderungen hervorgerufen hatte, so war es namentlich nach der militärischen Seite hin von tiefgreifendem Einflusse gewesen. Es gab, als der Erzbischof von Köln die Herzogsgewalt in Westfalen erhielt, keine Volks-, keine Stammesheere mehr, es gab nur noch Ritterscharen, welche unter der Führung ihrer Lehnsherren in den Krieg zogen. Das Herzogtum der Erzbischöfe von Köln hatte also in militärischer Beziehung keine hohe Bedeutung mehr. Die einzige Möglichkeit, dass es in Westfalen noch zu Volksaufgeboten und damit zu starkem Hervortreten der Herzogsgewalt nach der kriegerischen Seite hin gekommen wäre, würde die gewesen sein, dass das Land unter Einfällen äusserer Feinde zu leiden gehabt hätte. Aber Westfalen war schon lange ein gegen äussere Feinde wohlgeschütztes Land im Innern des Reiches geworden und wurde es im 13. Jahrhundert durch das Vordringen deutscher Kultur nach dem Osten mehr und mehr.

Und doch würde man irren, wenn man glaubte, dass durch den zerstörenden Einfluss des Lehnswesens jede Spur der militärischen Obergewalt des Erzbischofs als Herzogs von Westfalen ausgetilgt sei. Noch im Jahre 1275 versprachen die

Paderborner dem Erzbischofe Sigfrid, ihm in den nächsten zehn Jahren Hilfe bei Kriegsfällen zwischen Ruhr und Weser zu leisten, weil sie von ihm in Schutz genommen seien und weil sie auch in seinem Herzogtum wohnten.[1]) Jedoch ist wohl zu beachten, wie abgeschwächt hier das Heerbannsrecht des Herzogs erscheint. Als Hauptgrund, weshalb die Paderborner dem Erzbischofe Hilfe leisten wollen, erscheint der Schutz, welchen dieser ihnen dafür zusagt.

Interessant ist es, dass in dem Falle, wo noch von einem Volksaufgebote die Rede ist, die militärische Seite der herzoglichen Gewalt deutlich hervortritt. Wenn z. B. im Herzogtum Westfalen ein Landfriedensbruch ruchbar wurde, so sollten auf den Ruf des Erzbischofs oder seines Marschalls die Gografen mit den waffenfähigen Mannschaften ihrer Bezirke den Friedebrecher verfolgen.[2]) Ebenso hatten die Gografen dem Herzoge Heerfolge zu leisten, wenn er die Burg eines Raubritters belagern wollte. Wie noch am Ende des 13. Jahrhunderts der Gedanke fest wurzelt, dass bei Exekutionen gegen Landfriedebrecher dem Erzbischofe als Herzog die Leitung zustehe, dafür zeugt ein Beispiel aus dem Jahre 1294. Anfangs der neunziger Jahre verwüstete der Graf von Waldeck das Paderborner Stift schwer und fügte ihm auch durch Anlage zweier fester Plätze grossen Schaden zu. In derselben Zeit nahm der Graf von Arnsberg den Ritter Gottfried von Meschede, der vermutlich auch die Paderborner Kirche gebrandschatzt hatte, zum Burgmann in Eversberg an. Über beides sehr empört, rief der damalige Bischof Otto den Schutz des Erzbischofs von Köln an, der sich auch zur Hilfe bereit erklärte. Es wurde nun ausgemacht, der Bischof solle zuerst noch einmal beide Grafen zur Sühne auffordern, falls dieses aber vergeblich dem Erzbischofe seine Kriegsmannschaft zur Verfügung stellen, damit dieser die Friedebrecher dann mit Gewalt zur Sühne zwinge.[3]) Obwohl also der Bischof von Paderborn der eigentlich Geschädigte ist, so ist doch nicht er es, welcher gegebenen Falls die Züchtigung der Grafen übernimmt und dazu Hilfe vom Erzbischofe erhält, sondern der Erzbischof als

---

1) Lacomblet II, 678: et quia etiam in suo ducatu consistimus. Reg. bei Finke, W. U. IV, 1406.

2) Seibertz I, S. 644.

3) Finke, W. U. IV, 2312. An einer Stelle heisst es: Item dicimus, quod, si comes de Arnsberg Godefridum de Meschede militem, quem in suum castrensem apud Eversberg receptavit, a se et a terra sua non amoverit ab episcopo Paderburnensi requisitus et monitus . . . idem episcopus Paderburnensis archiepiscopo Coloniensi auxilium praestabit contra comitem predictum.

Schirmer des Landfriedens und Führer der zum Schutze desselben aufgebotenen Mannschaften.

So lebte die Idee von einer obersten militärischen Gewalt des Herzogs in Westfalen fort und kam namentlich bei den grossen Landfriedensbündnissen, welche seit dem Ende des 13. Jahrhunderts in schneller Aufeinanderfolge von den westfälischen Grossen geschlossen wurden, zum Ausdruck. Die Erzbischöfe oder ihre Marschälle waren die Hüter derselben und das bedingte, dass sie zu ihrem Schutze auch die Vertragschliessenden zu den Waffen entbieten konnten.[1]) Aber Bündnisse kamen doch immer nur durch den guten Willen der Beteiligten zu stande, so dass sie gerade auch die Schwäche der Herzogsgewalt zeigen, da die Erzbischöfe auf Grund ihrer herzoglichen Gewalt nicht vermochten Truppen aufzubieten, zu welchen die Grossen des Herzogtums ihre Contingente stellen mussten. Es ist besonders zu betonen, dass auf Grund ihrer Herzogsgewalt die Erzbischöfe niemals wirklich ein Heer in Westfalen zusammengebracht haben.

Einen gewissen Ersatz hiefür mochte die kölnische Kirche darin zu finden hoffen, dass sie als Lehnsherrin der westfälischen Grossen diese unter ihrem Banner vereinigen konnte. Und anfangs sah sie sich in dieser Erwartung nicht getäuscht. Mit Erzbischof Adolf z. B. standen die meisten westfälischen Grossen zum Könige Otto IV., mit ihm gingen sie später auch zu Philipp von Schwaben über. So lange nur die Erzbischöfe sich nicht den territorialen Pläne jener entgegenstellten, konnten sie gegen äussere Feinde stets bereite Bundesgenossen an ihnen finden. Aber die herzogliche Gewalt musste doch einen kräftigen Kirchenfürsten allzu leicht in Versuchung bringen, seine herzoglichen Rechte auch wirklich zu wahren und dadurch in die Entwicklung der westfälischen Territorien hemmend einzugreifen. Der erste Erzbischof nun, der diese Politik rücksichtslos verfolgte, Engelbert d. H., musste gleich die bittere Erfahrung machen, wie wenig die westfälischen Grossen geneigt waren, der Lehnstreue ihre Territorialpolitik zu opfern. Eine allgemeine Verschwörung der Grossen plante den Sturz des Kirchenfürsten, zu dem es nur deshalb nicht kam, weil Graf Friedrich von Isenburg, einer der Teilnehmer an der Verschwörung schon

1) Z. B. heisst es im westfälischen Landfrieden von 1298, welcher zwischen Erzbischof Wigbold, Bischof Everhard von Münster, Graf Everhard von der Mark und den Städten Münster, Soest und Dortmund abgeschlossen wurde: Qua (expeditionis) intimatione sic facta, nos archiepiscopus, si in terminis fuerimus, alioquin marscalcus noster, ulterius dominos et civitates convocabimus et convocabit contra pacis violatorem processuros etc. Seibertz I, 473.

vorher dem Leben des Erzbischofes durch Mord ein Ziel setzte. Der Nachfolger Engelberts, Heinrich I., hatte schon die schwersten Kämpfe mit seinen Vasallen zu bestehen und nur Konrad von Hostaden, dessen Regierungsanfang wegen heftiger Kämpfe mit den Grossen gleichfalls sehr stürmisch war, sah diese in den fünfziger Jahren des 13. Jahrhunderts noch einmal fast ohne Ausnahme um sich geschart, als er gegen seinen erbittertsten Gegner Bischof Simon von Paderborn zu Felde zog.[1]) Aber unter den folgenden Erzbischöfen entbrannte der Kampf gegen die Grossen von neuem und von Lehnstreue findet sich kaum eine Spur. Es sei hier nur an das grosse Bündnis erinnert, welches die Mehrzahl der rheinischen und westfälischen Herrn im Jahre 1277 geradezu gegen den Erzbischof Sigfrid abschloss.[2]) Selbst das herbe Los, in die Gefangenschaft eines der westfälischen Grossen zu fallen, blieb diesem Erzbischofe nicht erspart. In der Schlacht bei Worringen 1288 musste er sich dem Grafen von Berg gefangen geben und wurde eine Zeitlang in strengem Gewahrsam gehalten. Wie wenig zuverlässig selbst dann die Treue der Grossen war, wenn sie für einen bestimmten Fall einem Erzbischofe Hilfe versprochen hatten, dafür mögen zwei uns erhaltene Urkunden den Beweis liefern. Am 2. Oktober 1257 gelobt der Graf Adolf von Berg dem Erzbischof Konrad Hilfe gegen die Kölner; er werde, erklärt der Graf, den Erzbischof nicht verlassen, sondern als Vasall ihm, seinem Herrn, helfen.[3]) Zwölf Tage später aber verspricht derselbe Graf von Berg den Kölnern, ihnen in der gegenwärtigen Fehde keinen Schaden mehr zufügen zu wollen.[4])

Die Erzbischöfe konnten sich nur auf die Ergebenheit ihrer Stiftsministerialen am Rhein und in Westfalen verlassen, da diese zu schwach, um selbständig Politik zu machen, das mildere und zugleich ehrenvollere Regiment der Erzbischöfe dem der weltlichen Herren in der Regel vorzogen. Das Schlimme aber war, dass die Ministerialen vom Rhein und aus Westfalen sehr schwer gemeinschaftlich operieren konnten, weil sie durch die Gebiete der Grafen von Arnsberg, von der Mark und von Berg von einander getrennt waren. So wurden oft die Hauptschläge am Rhein und in Westfalen zu Ungunsten der Erzbischöfe geschlagen, ehe die Mannschaften aus beiden Gebieten sich vereinigt hatten.[5]) Und wie sehr den Grossen daran

1) Seibertz I, 281.
2) Lacomblet II, 700.
3) Lacomblet II, 443.
4) Lacomblet II, 444.
5) Ein Beispiel bietet Chronica regia Coloniensis ed. G. Waitz Cont. V ad annum 1240: Dum hec aguntur milites de Westphalia

gelegen war, eine solche Vereinigung zu verhindern, geht aus der Urkunde über den Landfrieden vom Jahre 1365 hervor; damals musste sich der Erzbischof verpflichten, gegen Landfriedensbrecher auf westfälischer Erde nur mit westfälischen Truppen vorzugehen.[1]) Dass unter solchen Umständen die Grossen, welche verbunden den Erzbischöfen an wirklicher Macht bedeutend überlegen waren, am Ende siegreich blieben, braucht wohl kaum noch erwähnt zu werden. Wir sehen, dass die Erzbischöfe von Köln, welche der Idee nach die oberste militärische Gewalt in ihrem Herzogtume repräsentierten, nach dieser Richtung hin gar nicht oder doch nur in sehr beschränktem Masse zur Geltung gelangt sind.

§ 8.

Die herzogliche Gerichtsbarkeit.

Nach dem Könige war der Herzog der oberste Richter für seinen herzoglichen Sprengel, d. h. er konnte überall in seinem Herzogtume Recht sprechen und von niederen Gerichten bereits gefällte Urteile verwerfen. Das galt als Grundsatz in den stammesherzoglichen Gebieten, welche sich in der spätkarolingischen Zeit ausgebildet hatten.[2]) Es galt auch noch zu der Zeit, als die kölnische Kirche das Herzogsamt für Westfalen erhielt.[3]) Aber in den thatsächlichen Verhältnissen, wie sie im 9. und 10. Jahrhundert und andererseits im endenden 12. und im 13. bestanden, hatte sich ein Umschwung vollzogen, der auf die Handhabung der herzoglichen Gerichtsbarkeit einen tiefgehenden Einfluss üben musste. Es hatte in Westfalen seit der Mitte des 10. Jahrhunderts keine besondere stammesherzogliche Gewalt gegeben[4]), so dass die hier ansässigen

---

plurimi adunantur ad solvendam obsidionem castri Lechenich. Sed ante ipsorum adventum pax inter dominum archiepiscopum et ducem Brabantinum et complices suos intervenit, que demum firmatur et conservatur.

1) Rübel I, 794: unde wii erzebisscop von Colne vorgescr. en dorven neyne volge vorder doin dan mit unsen lande to Westphalen.

2) G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte (Kiel 1876) 7. Bd., S. 125.

3) Seibertz I., S. 644: Item dux in omni loco ducatus sui potest ponere sedem suam et judicare etc. Vergl. Th. Lindner, a. a. O., S. 350.

4) Diese Ansicht wird vertreten von E. Steindorf, De ducatus qui Billungorum dicitur origine et progressu, Diss. Berol. 1863, und Weiland,

Grossen unwillkürlich glauben mussten, sie ständen unmittelbar unter dem Könige — und wenn sie auch seit dem Beginne des 12. Jahrhunderts von Lothar von Supplinburg und Heinrich dem Löwen bisweilen mit rauher Hand aus ihrem schönen Traume aufgerüttelt wurden, so übten diese beiden Männer im grossen und ganzen doch keine so allseitige und durchgreifende Wirksamkeit aus, um ein kräftiges Herzogtum hierselbst wieder zu begründen.[1]) Unter solch günstigen Umständen konnten sich dann die westfälischen Grossen langsam, aber sicher Gebiete bilden, welche fest in sich abgeschlossen, das Eingreifen einer ausserhalb der Gebiete stehenden, wenn auch höheren Macht sehr erschwerten. Wie die Reichsfürsten in der zweiten Hälfte des Mittelalters ihre Gebiete gegen unmittelbare Eingriffe der Könige durch Privilegien zu sichern suchten[2]), so kämpften auch die niedriger stehenden Territorialherrn, Grafen und Edle, für eine möglichst grosse Unabhängigkeit von den über ihnen stehenden Fürsten und strebten also auch danach die Gerichtsbarkeit derselben von ihren Gebieten abzuwehren.[3])

Es war daher, nachdem die kölnische Kirche das Herzogsamt in Westfalen angetreten hatte, für die Erzbischöfe nicht so leicht, ihre richterliche Gewalt in dem ihr zugewiesen Herzogtume kräftig zur Geltung zu bringen. Indes gab es doch auch manches, was ihnen hinsichtlich der Ausübung gerade der Gerichtsbarkeit zu Gute kam. Ihre hohe Würde als Metropoliten, ihr Erzkanzleramt für Italien, endlich der Umstand, dass sie dem Könige in der alten Kaiserpfalz die Krone aufs Haupt setzten[4]), das alles umwob ihre Gestalten mit einem Zauber, der auf die ihnen unterstellten weltlichen Grossen die tiefste

---

Das sächsische Herzogthum unter Lothar und Heinrich dem Löwen, Greifswald 1868. Dagegen vertritt Wintzer in seiner Arbeit De Billungorum intra Saxoniam ducatu, Diss. Bonn. 1869, freilich nicht sehr erfolgreich, die Ansicht, der Ducat, welcher den Billungern verliehen sei, habe sich auch über Westfalen erstreckt. S. auch G. Waitz, V. G. VII, S. 138 A. 2 und H. Hecker, a. a. O., S. 2 A. 2.

1) Weiland, a. a. O., S. 143, nennt die Herzogsgewalt Heinrichs des Löwen hinsichtlich Westfalens eine „mehr ideale".

2) Durch die sog. confoederatio cum principibus ecclesiasticis vom Jahre 1220 (namentlich Abschnitt 10), Mon. Germ. hist. LL. II, 236 f. und das sog. statutum in favorem principum, Mon. Germ. hist. LL. II, 291 ff.

3) Obschon Heinrich der Löwe gar keinen so grossen Druck auf die westfälischen Grossen ausgeübt hat, scharten sich diese doch im Kampfe gegen den Herzog fast sämtlich um den Erzbischof Philipp als ihren Befreier. S. H. Hecker, a. a. O., S. 27 ff.

4) Welche Bedeutung gerade letzteres für das Ansehen der Kölner Erzbischöfe hatte, beweist der Umstand, dass der oben S. 11 erwähnte Schriftsteller davor warnen zu müssen glaubte, nun den Erzbischof für höher stehend zu halten als den König.

Wirkung ausüben musste, so dass diese sich ihnen wohl in manchen Fällen beugten, wo sie einem weltlichen Herzoge entschieden Widerstand entgegengesetzt hätten. Ausserdem verfügten die Erzbischöfe über eine Waffe, welche manchmal wirksamer selbst als das Schwert war, um widerspenstige Laien zum Gehorsam zu bringen, ich meine die Excommunication.[1]) Aber noch ein anderes Moment diente dazu, die Ausübung der herzoglichen Gerichtsbarkeit in Westfalen zu fördern. Es war dies das Fortleben des Stammesbewusstseins trotz der unaufhaltsam fortschreitenden Ausbildung der Territorien. Westfalen galt den Grossen noch lange als das gemeinschaftliche Vaterland[2]), in welchem dasselbe Recht gesprochen[3]), in welchem das Lehnswesen durch die gleichen Bedingungen geregelt wurde.[4]) Dies Bewusstsein lebte wie in Süd- so auch in Nordwestfalen fort und erleichterte es den Erzbischöfen später, ihre Herzogsgewalt auch über Nordwestfalen auszudehnen.

Wir haben bisher dargelegt, was die Ausübung der herzoglichen Gerichtsbarkeit günstig oder ungünstig beeinflussen musste, und werden nunmehr, soweit es nach den Quellen möglich ist, festzustellen versuchen, welchen Umfang der Theorie nach die herzogliche Gerichtsbarkeit der Erzbischöfe hatte. In den Händen der Erzbischöfe lag die Gerichtsbarkeit über die an der Spitze der südwestfälischen Territorien stehenden Grossen. Sie sollte dann vornehmlich in Wirksamkeit treten, wenn es zwischen Territorialherrn zum Kampfe zu kommen drohte, oder wenn Territorialherrn schwächere Personen oder Körperschaften bedrückten. Ihr Hauptzweck war also Aufrechterhaltung des Landfriedens und Beschirmung der Schwachen gegen die Grossen.[5])

1) Die enge Verbindung zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt zeigt der Ausspruch Erzbischofs Konrad von Hostaden: utpote qui (nos archiepiscopus) cum virga regiminis pastoralis temporalis potentie robur et gladium ratione ducatuum nostre ecclesie geminorum noscimur obtinere. Lacomblet II, 469.

2) In dem Schreiben, welches die südwestfälischen Grossen 1254 an den Papst schicken, wollen sie ihn belehren, qualiter ad captivitatem illius nostri hostis et terre nostre totius ac patrie turbatoris Paderburnensis episcopi sit deventum, Finke, W. U. V, 549.

3) Vergl. z. B. Seibertz II, 628, wo Goswin von Rüdenberg i. J. 1329 Güter an einen Bürger zu Soest vor dem Freigrafen verkauft secundum patrie consuetudinem et normam juris.

4) Graf Wilhelm von Arnsberg schreibt 1313 an den Bischof von Paderborn: Unde cum vestri ministeriales ac nostri uno ac eodem jure perfruantur, veluti ab antiquis temporibus in Westphalia per predecessores nostros est conceptum. Seibertz II, 555.

5) Erzbischof Adolf beginnt eine Urkunde: At ubi dei omnipotentis gratia in cathedrae pontificalis culmine nos constituit et nostrae potestatis

Diesen Teil der herzoglichen Gerichtsbarkeit werden wir daher am besten im Zusammenhange mit dem betrachten, was wir im folgenden Paragraphen über die Friedensthätigkeit und Schutzgewalt der Erzbischöfe sagen werden.

Es fragt sich nun, inwieweit die Erzbischöfe ihre herzogliche Gerichtsbarkeit auch in den Territorien der Grossen ausüben konnten. Wir bemerken hier gleich, dass die Schwere eines Vergehens nicht mehr eine Überweisung desselben an das herzogliche Gericht bedingte. In der Verordnung Friedrichs I. gegen Brandstifter mag man immerhin noch einen Unterschied betreffs der Zuständigkeit der herzoglichen und gräflichen Gerichte erblicken[1]), thatsächlich richteten die Grafengerichte im 13. Jahrhundert über jegliche Vergehen und fällten selbst Todesurteile. Die kölnische Kirche hat auch niemals eine Forderung bezüglich der Beschränkung der Grafengerichte in ihrer Competenz aufgestellt. Wohl aber nahmen die Erzbischöfe für ihr Herzogtum das Recht der Evocation in Anspruch, d. h. das Recht, aus jedem Territorium ihres herzoglichen Sprengels heraus Übelthäter in erster Instanz vor ihr Gericht zu ziehen, und ebenso beanspruchten sie die Appellationsgerichtsbarkeit für ihr Herzogtum, d. h. das Recht, von Untergerichten bereits gefällte Urteile umstossen zu können.[2]) Für die noch unter gräflicher Gerichtsbarkeit stehenden Gebiete lässt sich die Rechtmässigkeit beider Ansprüche der Erzbischöfe durchaus nicht bestreiten.[3])

---

provincias Westfaliam scilicet et Angariam pro liberatione oppressorum intrare nos contigerit, principes, nobiles omnesque terrae populos pro iudicio et justitia facienda convocavimus. Erhard, C. D. II, 536.

1) In der constitutio Friderici I. de incendiariis wird bestimmt: quod si aliquis in ducatu alicuius incendium fecerit, ipse proscriptum pronuntiet ac deinde justiciae suae auctoritate proscribat. Id ipsum faciant marchiones, palatini comites, landgravii et comites alii: nec alicui eorum liceat talem absolvere nisi domino imperatori. Mon. Germ. hist. LL. II, 184.

2) S. S. 35 Anm. 3.

3) Von der herzoglichen Appellationsgerichtsbarkeit ist im 29. Artikel des nach Seibertz um 1350 (?) aufgezeichneten Medebacher Stadtrechts die Rede (Seibertz II, S. 384). Es heisst da: Item si quis rogatus ad plebiscitum abeat inermis, quia nemo coram judice debet armatus sine licentia comparere et viderit rogatores violentiam facientes, debet statim recedere et intimare tam ipsis violatoribus quam aliis, quod viderit et precipue judici pre metu mortis quod ipsis violatoribus non consentiat sed magis doleat de tali facto, si insuper proclamatus fuerit et die sibi prefixo non competenter desententiatus fuerit, non potest jus suum recuperare nisi coram duce per proprium corpus cum duello, si ibidem fuerit conventus ab actoribus, sed convinci non poterit aliter ab aliquo nisi a gogeravio vel judice de manu ducis judicium tenente et septem aliis hominibus fide dignis. Der Erzbischof war auch Territorialherr von Medebach; da hier aber gerade sein Recht als Herzog und

Anders aber liegt die Sache hinsichtlich der Gebiete, welche man als Immunitäten zu bezeichnen pflegt, in Westfalen hinsichtlich eines Teiles der geistlichen Bezirke und der Reichsstadt Dortmund. Schon seit dem Ende des 10. Jahrhunderts waren selbst viele kleinere Klöster durch die Könige von der gräflichen und herzoglichen Gerichtsbarkeit befreit[1]), um so mehr noch die Besitzungen der bedeutenderen Stifte, wie Paderborn[2]), Corvey[3]), Essen[4]) und Herford[5]), an deren Spitze Reichsfürsten bezw. Reichsfürstinnen standen. Auch die in Dortmund ansässigen Personen waren gegen direkte Eingriffe der herzoglichen Gerichtsbarkeit geschützt.[6]) Es stand also dem Herzoge für die Immunitäten und für die Reichsstadt Dortmund nicht das Evocationsrecht zu.[7])

Die Erzbischöfe, welche unter anderen Umständen wohl Anhänger einer möglichst weitgehenden Immunität der Kirchengüter gewesen wären, waren als weltliche Herrn in Westfalen gar nicht so sehr zufrieden mit der vollständigen gerichtlichen Exemtion der kirchlichen Besitzungen. Wohl billigte z. B. Erzbischof Konrad oder vielmehr in seinem Auftrage der west-

---

das Recht des von ihm mit dem Banne belehnten Richters scharf hervorgehoben wird, so dürfte vielleicht die Vermutung nahe liegen, dass der Erzbischof für sein Herzogtum allein das Recht hatte, Verfestete wieder zu rehabilitieren. Indes will ich meine Vermutung hier nur andeuten, da sich allein dieser Beleg und noch dazu aus einer zum kölnischen Territorium gehörigen Stadt findet.

1) Vergl. das Privileg Ottos III. für Geseke: ut nullus dux vel comes aut aliqua judiciaria persona sive alia quelibet major aut minor potestas dehinc potestatem habeat ullo unquam tempore qualibet ex causa aut super locos vel servos ipsius prelibate ecclesie, ut eos in aliquibus distringant vel eos ad placitum aliquod compellere presumant aut ad aliud opus vel negotium seu servitium cogant. Seibertz I, 16 und ähnlich das Privileg für das Kloster Ödingen. Seibertz I, 18. Gerade der formelhafte Gebrauch des Wortes Herzog in beiden Fällen — thatsächlich gab es ja zu jener Zeit in Westfalen keinen Herzog — lässt darauf schliessen, dass der Gebrauch, geistliche Besitzungen auch von der Gerichtsgewalt der Herzöge zu befreien, der gewöhnliche war.

2) Wilmans, W. K. U. II, 63 und 123. In der zuletzt angeführten Urkunde erneuert Kaiser Otto III. 1001 das Privileg de eius (episcopi Paderbrunensis) hominibus tam liberis quam et servis nulla judiciaria persona constringendis nisi coram advocato, quem episcopus elegerit.

3) Wilmans, W. K. U. II, 60.

4) Lacomblet I, 97.

5) Wilmans, W. K. U. II, 193.

6) Wilmans, W. K. U. II, 276: nec coram aliquo judice trahantur (in causam) sed tantum in civitate nostra (sc. imperatoris) in presentia comitis qui pro tempore fuerit vel judicis sui proinde respondeant.

7) Über die Entwicklung des Immunitätsbegriffes s. R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte[2], S. 551 f.

fälische Marschall dem Kloster Paradies bei Überweisung eines Grundstückes eine gewisse Immunität für dieses zu, doch nur hinsichtlich leichterer Strafsachen; bei schwereren Vergehen, wie Totschlag, aber sollte der Thäter vor dem ordentlichen weltlichen Gerichte abgeurteilt werden.[1]) Eine solche Verleihung von beschränkter Immunität erinnert an die alten Immunitätsprivilegien der merovingischen und karlingischen Könige. Über die Stellung des Erzbischofs Konrad zu den paderbornischen Immunitäten wird weiter unten die Rede sein.

Aber nun eine andere Frage. Gab es einen Rechtszug von dem Gerichte der Immunität an das herzogliche? Für einen Fall glaube ich diese Frage bejahen zu müssen. Im Jahre 1299 bestätigte König Albrecht I. dem Erzbischof Wigbold als Herzoge das Recht, zum Tode Verurteilten einen Strafaufschub von sechs Wochen zu gewähren[2]), offenbar damit der Herzog, was allerdings in der königlichen Urkunde nicht gesagt ist, in dieser Zeit über Recht oder Unrecht des Urteils befinden könne. Schon nach den Ausdrücken, welche der König in der betreffenden Urkunde gebraucht, und aus dem Umstande, dass er keine Einschränkungen macht, darf man schliessen, dass das Recht des Kölners für das ganze südliche Westfalen, also auch für

1) Der Marschall erklärt: Das Kloster soll in freiem Besitze des Grundstückes bleiben, ita quod potestas indicii secularis et mandatum pre (conatus?) eandem aream non intrabit. Sed qui gubernator eiusdem arec et domus fuerit, ibidem ex parte conventus predicti judicabit de sua familia et suis subditis, quod unicuique conquerenti de accreditis et debitis, in quibus tenentur, facient iusticiam expeditam. Si vero aliquis de familia ipsius homicidium vel alios excessus perpetraverit enormes, ille secundum sui excessus exigentiam per iudicii secularis potentiam secundum quod juris fuerit, punietur. Orig. Staatsarchiv Münster, Kloster Paradies 52. — Der Stadt Soest gewährte Erzbischof Heinrich II. als Herzog für das Herzogtum Westfalen eine zeitweilige Exemtion von fremden Gerichten, während er die Wirksamkeit seiner Gerichte bestehen liess. Seibertz II, 532. Da Soest als Immunität an sich schon gegen fremde Gerichte geschützt war, so ist nicht ganz klar, gegen welche Gerichte es durch die erwähnte Urkunde gefreit wurde.

2) König Albrecht sagt: ex parte venerabilis Wicboldi Coloniensis archiepiscopi Westphalie ducis nostro est culmini supplicatum, quod cum ipse . . . archiepiscopus suique autecessores . . . ratione ducatus sui Westphalie fuerint in possessione juris . . ., quod ubique infra terminos dicti ducatus Westphalie aliquis homo per iudicium quodcunque morti adiudicatus . . . per ceram ducis, qui impressione cere ad sigillum dicti . . . archiepiscopi fieri assolet, arrestatur ipsius damnati — vita ad sex septimanarum spatium . . ., nos — jus huiusmodi — ipso archiepiscopo dignaremur innovare. Seibertz I, 483. Die Aufzeichnung der herzoglichen Rechte bei Seibertz I, S. 644 setzt hinzu: ut dux cognoscat de equitate vel inequitate. Das Recht des Erzbischofs hat auch nur mit diesem Zusatze Wert, weshalb er auch zu der königlichen Urkunde hinzugedacht werden muss.

im übrigen immune Bezirke gelten sollte.[1]) Einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit erhält m. E. diese Vermutung nun dadurch, dass früher einmal Kaiser Otto II. in einer Urkunde, durch welche er das sächsische Kloster Möllenbeck von jeder staatlichen Gerichtsbarkeit befreite, es also zur Immunität machte, dem Herzoge ausdrücklich das Recht vorbehielt, Todesurteile zu bestätigen.[2]) Das Recht, welches König Albrecht 1299 dem Eszbischofe Wigbold erneuert, wird als altes Herzogsrecht bezeichnet. Wir dürfen daher wohl zwischen der Urkunde Albrechts und Ottos II. trotz des zeitlichen Zwischenraumes die verbindende Brücke bauen und annehmen, dass dem Träger der Herzogsgewalt auch im Jahre 1299 hinsichtlich der Immunitäten theoretisch wenigstens noch das Recht zustand, Todesurteile zu bestätigen oder zu verwerfen. Weiteres über das Verhältnis der herzoglichen Gerichtsbarkeit zu der der Immunitäten lässt sich kaum beibringen. Dass nicht jeder Zusammenhang zwischen beiden gelöst sein sollte, scheint mir auch aus einer Stelle des Dortmunder Stadtrechtes hervorzugehen, welche wegen ihres allgemein interessanten Inhaltes hier wiedergegeben werden soll: Omnes sententie, erklären die Dortmunder, de quibus dubitatur requirende sunt apud nos de omnibus civitatibus Teutonie, que sunt in Romano imperio in hunc modum. Civitas illa, ubi talis sententia dubitatione vertitur, super illa ad nos Tremoniam appellatur, in scripto debet ad nos transmittere sententiam illam, ut ipsam difinitivam feramus. Super quam si volumus, deliberare posumus ad XIIII dies et si non invenerimus, iterum deliberamus ad XIIII dies, et illam tunc diffinitive feremus, prout coram duce profiteri merito debeamus.[3]) Soweit über die Rechte, welche dem Herzoge als Gerichtsherrn in Westfalen zukamen. Wie er sie praktisch geübt, werden wir sogleich untersuchen, nachdem wir noch kurz die Stellung des Herzogs zu den beiden Arten westfälischer Gerichtsbarkeit, der frei- und gogräflichen, berührt haben.

1) Die Erzbischöfe sollen das Recht in ipso ducatu Westphalie haben. Eine Verletzung ist universis et singulis, cuiuscunque status preeminencie aut condicionis existat, untersagt. Seibertz I, 483.

2) Wilmans, W. K. für das Kloster Möllenbeck, B. Ut nullus comes vel judex publicus vel aliqua potens persona homines praefatae ecclesiae in suo judicio bannum eis imponendo aut justitiam ab eis aliquatenus exigendo audeat inquietare excepta solummodo lege illa quam advocatus episcopi qui praesidet eidem ecclesiae ab eisdem solet reposcere et illa juris sanctione quod necessario propter capitale crimen in praesentia ducis et judicum solet finiri.

3) Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile (Hansische Geschichtsquellen 1882) S. 30 f.

Die Freigerichte lernen wir im 12. und 13. Jahrhundert fast nur als Gerichte über Grund und Boden kennen. Sie bestätigen Käufe und Verkäufe von liegendem Eigen unter Königsbanne. Es war also notwendig, dass die Freirichter den Gerichtsbann auch vom Könige empfingen.[1]) Angestellt wurden die Freigrafen von ihrem Stuhlherrn, d. h. von demjenigen, welchem die Freigrafschaft gehörte. Der Herzog konnte mithin nur dort Mitwirkung bei der Besetzung der Freistühle beanspruchen, wo er Stuhlherr war, also in Soest bezw. Neuengeseke[2]), Rüthen, Scerve, Kanstein und Medebach.[3]) In den übrigen Bezirken waren die Freigrafen ganz unabhängig von der Herzogsgewalt, da sie mit dem Richteramt vom Stuhlherrn, mit dem Gerichtsbanne vom Könige belehnt wurden. Das schliesst nun freilich nicht aus, dass der Herzog als höchster Richter im herzoglichen Sprengel bei Freigerichtshandlungen, welchen er beiwohnte, eine gewichtige Stimme hatte. Wenn er als Zeuge an freigerichtlichen Handlungen teilnahm, so erhielten die vollzogenen Kaufakte wohl doppelte Sicherheit. Daher liessen sich namentlich Klöster, welche Gütererwerbungen möglichst sicherstellen wollten, diese von Freigrafen in Gegenwart des Herzogs bestätigen, so z. B. das im Paderbornischen gelegene Kloster Hardehausen gegen Ende des 12. Jahrhunderts.[4]) Über die Stellung, welche die Erzbischöfe später als kaiserliche Statthalter zur Veme einnahmen, wird unten im § 12 näher gehandelt werden.

Von der Herzogsgewalt abhängiger als die Freigerichte waren theoretisch wenigstens die Gogerichte, welche die Kriminalgerichtsbarkeit ausübten. Die Erzbischöfe nahmen nämlich als Herzöge das Recht für sich in Anspruch, sämtliche Gografen im Herzogtum mit dem Gerichtsbanne zu belehnen.[5]) Es war

---

1) Seibertz I, S. 644: et isti judices dicti vrygreven auctoritatem judicandi inmediate a rege recipiunt et idem servatur in omnibus comitatibus consimilibus (das letztere auf nicht der kölnischen Kirche gehörige Freigrafschaften bezüglich).

2) Seibertz I, 396 u. S. 625.

3) Seibertz I, S. 644.

4) Kindlinger, Münstersche Beiträge III, 27. Item, heisst es in dem Hardehausener Urkundenregister, quod postmodum comes Adelbertus in libero placito cometie sue in presentia scabinorum Hermani et Bernhardi de Holthusen, Sigebodonis et Wernonis de Dursteyn et multorum nobilium Godefridi de Pickelsen, Ewerwini bedelli traditionem praedii Adolfo archiepiscopo Coloniensis praesente in his partipus ducatum tenente banno regali stabilivit. S. ferner Seibertz I, 86, 151.

5) Seibertz I, S. 644. Et simili modo omnes gogravii per totam Westphaliam, cuiuscunque fuerint, non debent judicare nisi auctoritate per gladium a duce recepta. Der Artikel 29 des Medebacher Stadtrechtes

das ein sehr wertvolles Reservat für die kölnische Kirche. Denn wenn die Grafen durch den Empfang des Richtschwertes vom Herzoge auch noch nicht herzogliche Beamte oder Lehnsträger wurden,[1]) sondern nach wie vor als Dienstmannen des Gerichtsherrn galten, der sie angestellt hatte, so sollten doch gerade sie dafür Sorge tragen, dass kein herzogliches Recht geschmälert würde. Sie galten geradezu als Vertreter des Herzogs, wie denn der Soester Graf auch einmal vicedux genannt wird.[2]) Wurde in Westfalen das herzogliche Geleite verletzt, so hatten die Grafen auf das Geheiss des Erzbischofs oder seines Marschalls mit der waffenfähigen Mannschaft ihres Bezirkes den Übelthäter zu verfolgen und, wenn sie ihn einfingen, der strafenden Gerechtigkeit zu überliefern.[3]) Wahrscheinlich sollten die Grafen hierzu beim Empfange des Bannes vom Herzoge verpflichtet werden. Aber die Grafen kümmerten sich fast gar nicht um den herzoglichen Bann. Jeder Territorialherr setzte, wie es im Verzeichnisse der herzoglichen Rechte heisst,[4]) nach Belieben Grafen ein und ab und verbot ihnen wohl geradezu, die Ansprüche des Herzogs irgendwie zu berücksichtigen. Um so mehr muss es uns auffallen, dass noch im Jahre 1341 der Bischof Balduin von Paderborn das Recht des Herzogs, die Grafen mit dem Banne zu belehnen, anerkennt, indem er den Einwohnern von Warburg vorschreibt, einen geeigneten Mann zum Grafen zu wählen, den er (der Bischof) dann zur Bestätigung an den Herzog senden wolle.[5]) Das ist aber wohl auch das letzte Mal, dass dieses Recht des Herzogs von einem der westfälischen Territorialherrn anerkannt wurde.

---

spricht auch von einem gogeravio vel judice de manu ducis judicium tenente. Seibertz II, S. 384.

1) Sachsenspiegels Landrecht III, 52. Ban liet man ane manscap. S. Brunner, Das gerichtliche Exemptionsrecht der Babenberger (Wien 1864).

2) Seibertz I, S. 625.

3) Et quandocunque conductus violatus fuerit . . . ad vocationem suam (ducis) vel sui marscalci omnes gogeravii ducatus sui cum communitate hominum tenentur insequi predones faciendo eis sequelam, que communiter dicitur volge. Seibertz I, S. 644.

4) Modo quilibet comes tales gogravios instituit et destituit et judicant sine duce quod facere non possunt et infringunt jus judicis. Seibertz I, S. 644.

5) Vortmer wanne eyn gogreve stervet, so scholen riddere un knehte un borchere beyder stede to Wartberg un das lant of tüssit des Waldes eynen biderven man kesen over er lif un over er guit, un denselven man scolen ze zenden an usse unde deme wille wy uzen bref geven an den Hertogen, dat hee en stedige etc. Ztschr. f. vaterl. Gesch. 4o, II, S. 5o.

Leider liegt uns über die Ausübung der Gerichtsbarkeit der Herzöge in Westfalen ein allzu geringes Material vor, um auf Grund dessen mit einiger Sicherheit über die thatsächliche richterliche Thätigkeit der Erzbischöfe in den Territorien urteilen zu können. Wir dürfen nun freilich nicht aus dem Fehlen urkundlicher Gerichtsakten gleich auf eine seltene Ausübung der herzoglichen Gerichtsbarkeit seitens der Erzbischöfe schliessen. Über gewöhnliche Kriminalprozesse wurde damals kein Protokoll aufgenommen. Der einzige Weg, hier zu einiger Klarheit zu gelangen, dürfte der sein, gelegentliche Andeutungen von Schriftstellern und Notizen aus Urkunden auszubeuten, dann aber das ganze Verhältnis, in welchem der jeweilige Erzbischof zu den Grossen stand, als Gradmesser für seinen richterlichen Einfluss heranzuziehen. Es darf wohl angenommen werden, dass die ersten Kölner Erzbischöfe nach 1180, wenigstens die kräftigsten unter ihnen, Philipp von Heinsberg, Adolf von der Mark, dieser mindestens im Anfang seiner Regierung [1]), dann Engelbert von Berg infolge ihres kräftigen Auftretens und ihres Ansehens auch in den Territorien der Grossen ihren richterlichen Einfluss geltend gemacht haben. Namentlich letzterer griff in dieser Beziehung scharf ein, so scharf, dass die Grossen nicht zum wenigsten mit aus diesem Grunde ihm abgeneigt waren und sich zu seinem Sturze verbanden. Auch lebte das Andenken an Engelbert als strengen und gerechten Richter im Volksmunde und in der Volkssage fort und konnte Anlass werden, später den Erzbischof mit der Entstehung der Veme in Verbindung zu bringen. [2]) Unter Engelberts Nachfolger Heinrich I. brach der Kampf zwischen der kölnischen Kirche und den westfälischen Grossen aus, der von da an, einige Unterbrechungen abgerechnet, die Geschichte des 13. und 14. Jahrhunderts erfüllte und infolge des mehr und mehr hervortretenden Übergewichtes der Territorialherren auch der Gerichtsgewalt der Erzbischöfe verhängnisvoll wurde. Freilich errang Konrad von Hostaden nach dem stürmischen Anfange seiner Regierung noch einmal eine Machtstellung, welche der Engelberts d. H. wenig nachgab, und konnte auf Grund dessen auch sein herzogliches Richteramt wieder kräftig zur Geltung

---

1) Vergl. Erhard, C. D., 536.

2) S. Ficker, Engelbert d. H. S. 81 ff., bei welchem auch die Belege zu finden sind. Vergl. auch Caesarius von Heisterbach, Vita s. Engelberti, ed. Böhmer, fontes rer. Germ. II, S. 303 u. Wilmans, W. U. IV, 69. Der Nachfolger Engelberts Heinrich I. sagt in einer Urkunde vom Jahre 1236: Engelbert pro justicia gladiis improborum occubuit. S. Ficker, E. d. H., S. 359.

bringen. Im Jahre 1244, erzählt die Kölner Königschronik [1]), durchzog Konrad ganz Westfalen und reinigte es von allem Raubgesindel, indem er strenges Gericht abhielt. In der Stadt Herford aber nahm man die Sache übel auf, so dass ein heftiger Streit zwischen den Begleitern des Erzbischofs und den Bürgern entbrannte, bei welchem sogar die Person des Kirchenfürsten in Gefahr geriet. Endlich wurde infolge der Vermittlung eines vornehmen Mannes der Friede wiederhergestellt. Der Aufstand der Herforder ist recht bezeichnend; ist doch der Grund desselben wahrscheinlich darin zu suchen, dass man in Herford schon lange nicht mehr einen Erzbischof so kräftig Recht und Gerechtigkeit handhaben gesehen hatte und nun über die vermeintliche Anmassung des Erbischofs Konrad empört war. Schliesslich aber unterwarfen sich die Bürger doch und baten demütig um Verzeihung.

Im Vollgefühle seiner Macht scheint Erzbischof Konrad sogar die Gerichtsbarkeit auch über die auf immunen Bezirken des Bischofs von Paderborn ansässigen Personen beansprucht zu haben. Er setzte ja für das ganze Hochstift Paderborn die Anerkennung seines Burgbaurechtes durch [2]) und leitete vielleicht aus dieser Thatsache, da Burgbaurecht und Gerichtsbarkeit in engster Beziehung zu einander standen [3]), auch Ansprüche auf die Jurisdiktion in den Paderbornischen Immunitäten her. Dagegen aber protestierte der Bischof Simon beim Papste, welcher denn auch anfangs 1257 in mehreren Bullen erklärte, dem Erzbischofe von Köln komme die Gerichtsbarkeit wohl über die dem Bischofe von Paderborn lediglich staatsrechtlich d. h. auf Grund seiner gräflichen Gewalt unterstehenden Laien der Stadt und Diöcese Paderborn zu; auf seinen Immunitätsbezirken (welche der herzoglichen Gerichtsbarkeit nicht unterständen) dürfe der Bischof daher nach eigenem Belieben Burgen anlegen.[4])

1) Chronica regia Colonensis ed. G. Waitz, Cont V. (ad annum 1244): Ipso tempore Coloniensis archiepiscopus totam Westphaliam a predonibus et flagitiosis purgat sententialiter procedendo. Ob quam causam in oppido Herforde seditione inter oppidanos et satellites archiepiscopi orta oppidani effrenati archiepiscopum furioso insultu impetunt, sed quodam nobili viro et discreto se interponente rabida tumultuatio sedatur. Super quo excessu iidem oppidani dolentes precipue archiepiscopum timentes ad ipsum supplices veniunt.

2) Finke, W. U. IV, 666.

3) S. weiter unten § 10.

4) Urkunden des Papstes vom 30. Mai 1257. Darin heisst es: Nos itaque vestris (des Bischofs von Paderborn) supplicationibus inclinati construendi castra et munitiones in fundo predicte ecclesie prout videritis expedire, venerabilis fratris nostri. — Coloniensis archiepiscopi, qui in laicos

Interessant ist zu bemerken, wie scharf in den betreffenden päpstlichen Urkunden zwischen Besitzungen geschieden wird, über welche der Paderborner als Graf (staatsrechtlich) und solchen, über welche er als Immunitätsherr (privatrechtlich) Hoheitsrechte besitzt. Für erstere wird die höhere Gerichtsbarkeit des Kölner Erzbischofs als Herzogs von Westfalen unbedenklich vom Bischofe[1]) zugegeben, für letztere wird jegliche Jurisdiktion und auf Grund dessen auch das Einspruchsrecht des Kölners beim Burgbau ausgeschlossen.

Wie sehr Konrads machtvolles Wirken auch seine Untergebenen zu kräftiger Handhabung der Gerichtsbarkeit, ja zur Ausdehnung derselben über Immunitäten anspornte, zeigt die Beschwerde des Klosters Flechtorf beim Erzbischofe, der sich demselben denn auch insofern gerecht erzeigte, dass er 1252 erklärte, über das Kloster nur Schutzgewalt, aber keine Vogteigerechtsame zu besitzen, und daher seinem Marschall und seinen Richtern verbot, in demselben Abgaben zu erheben.[2]) Jedenfalls ist dieser Fall bezeichnend für eine Zeit, welche aus Pflichten nur allzu gerne Rechte herleitete.

Wahrscheinlich erlangte Erzbischof Konrad auch in der Reichsstadt Dortmund, welche ihm 1248 vom Könige Wilhelm von Holland verpfändet wurde[3]), grösseren Einfluss auf die Gerichtsbarkeit. Nach allem, was wir über Konrad wissen, dürfte die Annahme nich zu gewagt sein, dass kein Territorium

---

dumtaxat Paderburnensis civitatis et dioecesis iurisdictionem obtinet temporalem, contradictione iniusta et prohibitione seu conventionibus . . . nequaquam obstantibus, devotioni vestre liberam concedimus . . . facultatem. Finke, W. P. U., 586 u. 587. Unter den laici, über welche der Erzbischof nach dem Wortlaute die weltliche Gerichtsbarkeit besitzt, sind nun nicht sämtliche Laien (im Gegensatz zu den Klerikern) der Stadt und Diöcese Paderborn zu verstehen, sondern diejenigen Personen, über welche der Bischof nur gräfliche Rechte hat (im Gegensatz zu den homines ecclesie, welche, auf dem fundus der Kirche wohnend, von der staatlichen Gerichtsbarkeit eximiert sind und nur der Jurisdiktion des Bischofs oder seines Vogtes unterstehen). Die einschlägigen Urkunden sind als wichtige Belege für die Entwickelung des Immunitätsbegriffs im 13. Jahrhundert sehr beachtenswert.

1) Die päpstlichen Urkunden sind jedenfalls von Paderborn aus inspiriert.

2) Finke, W. U. IV, 503. Erzbischof Konrad bestimmt: Et ut prefata ecclesia plena in perpetuum gaudeat libertate, ne quis successorum nostrorum vel marscalcus Westphalie sive etiam judex cuiuscunque civitatis ad nostram iurisdictionem pertinentis nomine advocati vel quasi advocati exactionem vel talliam aliquam in bonis vel hominibus predicte ecclesie in Vlechtorp in posterum aliqua occasione exigere presumat etc. Die Thätigkeit der Vögte war im grossen und ganzen richterlicher Natur, wofür sie bestimmte Abgaben erhoben.

3) Lacomblet II, 338.

in Südwestfalen, selbst nicht immune Bezirke, gegen sein richterliches Eingreifen sicher waren.

Daher trat sofort nach Konrads Tode die Reaktion von seiten der Grossen ein. Diese erhoben die Waffen gegen seinen Nachfolger Engelbert von Valkenburg, der deshalb nicht nach Rom reisen konnte, um sich persönlich die Bestätigung des Papstes zu holen.[1]) Auch die Dortmunder vergingen sich damals gegen die kölnische Kirche, und wenn Erzbischof Engelbert II. sie deshalb wegen grober Excesse vor sein herzogliches Botding lud, so musste er sie doch wohl, ohne dass er eine ausreichende Genugthuung erhalten hätte, wegen seiner schwierigen Lage freisprechen und sie dem Schutze seiner Beamten in Rheinland und Westfalen empfehlen.[2]) Engelberts Regierung war ein fast ununterbrochener Kampf gegen seine Hauptstadt und die niederrheinisch-westfälischen Territorialherrn, ein Kampf, der nur selten von Erfolg gekrönt war und im ganzen das Ansehen des Erzstifts nur schwächte.[3]) Schwerlich wird er unter solchen Umständen in den Territorien der ihm feindlichen und überlegenen Grossen seinen Einfluss als oberster Richter haben geltend machen können. Und wenn in jener Zeit der streitbare Bischof Simon von Paderborn als Bundesgenosse an der Seite des Erzbischofes von Köln erscheint[4]), so ist das der beste Beweis, dass Engelbert ungerechte Ansprüche auf die Gerichtsbarkeit auch in den eigentlichen Immuni-

---

1) Am 16. Okt. 1261 bittet der Magistrat der Stadt Köln den Papst Urban IV. um Bestätigung des Elekten Engelbert, ohne dass dieser persönlich nach Rom zu reisen brauche, denn statim eum tanta guerrarum hostilium impedimenta vallabant nobilium videlicet virorum de Marcha, de Seyne, de Nassowe comitum Walrami quoque de Juliaco et eisdem assistentium plurimorum terre nobilium et magnatum, quod nisi in principio resisteretur insultibus eorundem ipso exeunte de patria, terra tota ipsius patrie extitisset in maximo tyrannice invasionis dispendio derelicta. Lacomblet II, 507.

2) Der Erzbischof schreibt am 25. Okt. 1263 an Dortmund: Universos et singulos excessus I, quos contra vos prosequebamur, vos ad nostrum sollempne judicium quod bottinc dicitur vocando, vobis tenore presentium relaxamus simpliciter et precise nec ullo unquam tempore occasione dictorum excessuum contra vos aliquid attemptabimus seu faciemus, quod in vestrum sit preiudicium seu gravamen, sed universis nostris officiatis tam partium Westfalie quam Reni iniungimus per presentes, ut vos manuteneant et promoveant in vestris negotiis et agendis. Rübel, D. U. 115. S. oben S. 28.

3) Der Chronist (in Seibertz, Quellen zur westfälischen Geschichte I, S. 189) sagt treffend: Iste fuit vir bonus sed in suis negotiis minime prosperatus; cum ad reprimendas ecclesie sue injurias copiosos multociens produceret exercitus, sepe tamen infirmior videbatur.

4) Finke, W. U. IV, 890.

täten der Paderborner Kirche, wie sie wohl Konrad von Hostaden geltend gemacht, vollständig aufgegeben hatte.

Unter Erzbischof Sigfrid von Westerburg, dem Nachfolger Engelberts, stieg die Macht und das Ansehen des Erzstifts noch einmal bedeutend. Alle Gegner mussten sich vor dem kräftigen Kirchenfürsten beugen und ihre Territorien wohl auch seiner herzoglichen Gerichtsbarkeit wieder öffnen. In den achtziger Jahren, als das Patronat über mehrere Kirchen in Dortmund den erbittertsten Streit und einen langwierigen Prozess zwischen der Stadt Dortmund und dem Dechanten von Mariengraden in Köln hervorrief, tauchte der Anspruch der kölnischen Kirche auch auf die weltliche Gerichtsbarkeit in Dortmund auf.[1]) Ebenso glaubte Sigfrid den Dortmunder Bürger Ertmar von Suntheim, welcher nach Stadtrecht verurteilt war, vor sein Gericht ziehen zu können, fand dabei aber den entschiedensten Widerspruch von seiten der Stadt, welche an den Papst appellierte.[2]) Dieser setzte eine Untersuchungskommission ein. Doch ist uns der weitere Verlauf der Sache leider nicht bekannt. Kühn strebte unter Sigfrid die Herzogsgewalt empor und konnte wieder wie zur Zeit Konrads von Hostaden weitgehende Ansprüche machen, da vernichtete die Schlacht bei Worringen alle Pläne des ehrgeizigen Kirchenfürsten. Besiegt und in die Gefangenschaft des Grafen von Berg geschleppt, musste der Erzbischof, um die Freiheit wieder zu erlangen, sich Bedingungen gefallen lassen, welche ihm fast jeden Einfluss in den Gebieten seiner Gegner entzogen. Welchen Stoss sein herzogliches Burgbaurecht damals erhielt, wird später dargelegt werden. Hier wollen wir nur erörtern, inwiefern auch seine herzogliche Gerichtsbarkeit von jenem verhängnisvollen Schlage getroffen wurde. Der Erzbischof musste sich dem Grafen von Berg gegenüber verpflichten, kein Laie solle mehr auf seinen oder seines Officials oder eines Archidiacons Befehl hin einen Laien aus dem Gebiete des Grafen von Berg vor Gericht ziehen in Sachen, welche das bürgerliche Recht be-

---

1) S. namentlich Rübel, D. U., 182. Z. B. heisst es da vom Dechanten zu Mariengraden: Item quod nunc dominus Sifridus Coloniensis archiepiscopus nullam habet jurisdictionem temporalem intra oppidum Tremoniense nec aliqua jura temporalia, non credit. Der Dechant von Mariengraden hält also die Ansprüche des Erbischofs von Köln auf die weltliche Gerichtsbarkeit in Dortmund für rechtmässig.

2) Rübel, D. U. 206. Die Dortmunder beschweren sich: Cum idem archiepiscopus nullam temporalem jurisdictionem in judicem, consules, scabinos et universitatem predictos seu habitatores oppidi supradicti obtineret.

treffen und vor das weltliche Gericht gehören.[1]) Mit dem Gericht, dessen Übergriffe durch diese Bestimmung beseitigt werden sollten, ist offenbar das geistliche Gericht der kölnischen Kirche gemeint. Warum hatte nun der Erzbischof nicht seine herzogliche Gerichtsbarkeit angewandt, um weltliche Prozesse vollständig rechtmässig aus der Grafschaft Berg vor sein Forum zu ziehen? Die Antwort liegt nahe. Die herzogliche Jurisdiktion war zu schwach, als dass sie noch Beachtung in der Grafschaft Berg gefunden hätte. Da es aber im Mittelalter bei der so engen Verbindung weltlicher und geistlicher Interessen nicht schwer war, rein bürgerliche Sachen auch vor das geistliche Gericht zu bringen, so sah der Erzbischof in diesem den letzten Anker, mit dem er seinen richterlichen Einfluss in der Grafschaft Berg festhalten konnte. Diese Hoffnung wurde dann, wie wir gesehen, durch die Schlacht bei Worringen vereitelt.

Die Sühneurkunde, welche auf Grund der Vereinbarungen zwischen dem Erzbischof Sigfrid und dem Grafen von der Mark nach der Schlacht bei Worringen 1289 zustande kam[2]), enthält eine Bestimmung, wie wir sie eben betreffs der geistlichen Gerichtsbarkeit des Erzbischofs kennen gelernt haben, nicht, wohl aus dem Grunde, weil der Graf von der Mark nicht so sehr unter dieser zu leiden hatte, denn sein Territorium grenzte nicht wie das des Grafen von Berg hart an das kölnische Gebiet. In beiden Sühneurkunden wird also die herzogliche Gerichtsbarkeit der kölnischen Kirche mit keinem Worte angedeutet. Da die Grafen von Berg und von der Mark nicht wohl die Rechtmässigkeit derselben für ihr Gebiet bestreiten konnten, so liessen sie dieselbe völlig unbeachtet in der festen Überzeugung, dass, nachdem die Macht des Erzstifts durch die Schlacht bei Worringen einen so schweren Stoss erhalten hatte, von einer thatsächlichen Ausübung der herzoglichen Jurisdiktion nicht mehr die Rede sein könne. Für ihre Person freilich leugneten sie die Oberherrlichkeit und damit die Obergerichtsbarkeit des Herzogs noch nicht[3]), aber von ihren Territorien waren sie aufs entschiedenste gewillt, alle fremden Gerichte fern zu halten.

Wirklich haben die Erzbischöfe seit den Ereignissen des Jahres 1288 in den westfälischen Territorien, soweit sie nicht

1) Item condictum est et actum, quod nullus laicus alium laicum de terra comitis predicti (von Berg) citare vel in causam trahere debet auctoritate nostra (des Erzbischofs) aut officialis nostri pro tempore existentis seu archidiaconi cuiuscunque super his, que spectant ad jus civile et forum seculare. Lacomblet II, 865.

2) Lacomblet II, 867.

3) S. Seibertz I, 438 und unten § 9.

unmittelbar unter kölnischer Hoheit standen, die herzogliche Gerichtsbarkeit nicht mehr ausgeübt. In dem Vergleiche, welcher auf Vermittlung des Erzbischofs Sigfrid 1290 zwischen der Stadt Dortmund und dem Dechanten von Mariengraden zustande kam, wird der Anspruch der kölnischen Kirche auf die weltliche Gerichtsbarkeit in Dortmund, welcher gelegentlich des Patronatsstreites hervorgetreten war, gar nicht mehr erwähnt.[1]) Vielleicht um jene Zeit, möglicherweise auch schon früher, wurde in der oben angeführten Stelle[2]) des Dortmunder Stadtrechtes das Wort duce gestrichen und dafür imperio eingesetzt.[3]) Die Stadt Dortmund zerriss dadurch das letzte schwache Band, welches sie an das alternde und zerfallende Institut der Herzogsgewalt knüpfte.

Im Jahre 1299 bestätigte König Albrecht dem Erzbischofe Wigbold das alte Recht, den im Herzogtum Westfalen zum Tode Verurteilten einen Strafaufschub von sechs Wochen zu gewähren, damit jener über Recht oder Unrecht des Todesurteils befinden könne.[4]) Daraus könnte jemand den Schluss ziehen, die herzogliche Gerichtsbarkeit sei also damals doch noch in den westfälischen Territorien wirksam gewesen. Indes dürfte ein solcher Schluss mit nichten gerechtfertigt sein. Die kölnische Kirche suchte eben damals, weil sich gerade Gelegenheit zur Auffrischung alter Rechte bot, ihr Reservat betreffs der Todesurteile wieder hervor[5]) und bat den König um Bestätigung desselben und zugleich um Festsetzung einer Strafe gegen die „Rebellen", welche das Recht nicht berücksichtigten.[6]) Ob nun die Auffrischung des Privilegs und die Festsetzung einer Strafe gegen die „Rebellen" die gewünschte Wirkung ausgeübt habe, muss um so mehr bezweifelt werden, als bald darauf König Albrecht mit dem Erzbischofe in Konflikt geriet und ihn in Verbindung mit den rheinisch-westfälischen Territorialherren tief demütigte.

Wenn der Schreiber des Verzeichnisses der herzoglichen Rechte in Westfalen noch um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts behauptete, der Erzbischof könne an jedem Orte seines Herzogtums seinen Richterstuhl aufschlagen und zu Ge-

1) Rübel, D. U., 227.
2) S. oben S. 20.
3) Vergl. die Anmerkung bei Frensdorff, a. a. O. S. 31, u. Fahne, D. U. I, S. 12 A. 8.
4) Seibertz, I, 483.
5) Vergl. Lacomblet II, 1041 Anmerkung.
6) cum adjectione pene contra rebelles hoc jus seu consuetudinem infringentes. Seibertz I, 483. Man beachte das Präsens (nicht etwa Futur) des Participiums.

richte sitzen[1]), so war das wohl ein zu Recht bestehender Anspruch, welchen die kölnische Kirche 100 Jahre später noch ebenso gut hätte aufzeichnen können. Aber die thatsächlichen Verhältnisse hatten sich bereits am Ende des 13. Jahrhunderts so entwickelt, dass ein Erzbischof gar nicht mehr daran denken konnte, auf Grund seiner Herzogsgewalt in dem Territorium jedes beliebigen Herrn, Grafen und Edlen, Gericht abzuhalten. Schon der Umstand allein, dass die Erzbischöfe sich seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts mehr und mehr aus Westfalen zurückzogen, musste ihr gutes Recht hierselbst in Vergessenheit bringen, und wenn sie es nun trotzdem im 14. Jahrhundert bei ihrem seltenen Aufenthalte in Westfalen geübt hätten, so würde das jedenfalls bei den auf die Unabhängigkeit ihrer Territorien so sehr bedachten Herrn die grösste Aufregung hervorgerufen haben. Es würden sich wohl Spuren von solchen Ansprüchen seitens der kölnischen Kirche, Spuren von Zurückweisung seitens der Grossen aus dem 14. Jahrhundert erhalten haben. Doch deren wird man in den zahlreichen Sühneurkunden, welche in jener Zeit von der kölnischen Kirche und den westfälischen Grossen ausgestellt sind, vergeblich suchen. Wohl aber machte die kölnische Kirche öfter den Versuch, mit ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit sich in die inneren Angelegenheiten der Territorien einzumischen. In den fünfziger Jahren des 14. Jahrhunderts kam es hauptsächlich mit aus diesem Grunde zur Fehde zwischen dem Erzbischofe von Köln und dem Grafen von Arnsberg; dieser wurde 1354 besiegt und musste dem Erzbischofe zugestehen, ihn niemals bei der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit in der Grafschaft Arnsberg zu stören.[2]) Arnsberg führte eben, wie wir später noch an anderer Stelle sehen werden, in jeder Beziehung den Kampf gegen das Erzstift unglücklich, bis endlich die ganze Grafschaft 1368 in den Besitz der Kirche überging. Erfolgreicher war die Beschwerde des Grafen Engelbert von der Mark über die Eingriffe des Erzbischofs von Köln in seine weltliche Gerichtsbarkeit.[3]) Das kölner Domkapitel entschied 1387, dass keine an einem weltlichen Gerichte in der Grafschaft Mark schon anhängige weltliche Sache und kein Streit

1) Seibertz I, S. 644.

2) Seibertz II, 731.

3) Sie lautet: dat unse herre van Coelne sich vermetet und annympt unses Engelbrechts greven wereltlichs gerichtes bynnen unsme lande ind graisschaff van der Marke in deil ind ouch al in dat geistliche gerichte to brengene mit geverde, argelyst, verborgene henknisse ind ouch mit bueser gewoende und unwetenschapp (des Grafen von der Mark und seiner Beamten). Lacomblet III, S. 779 Anm.

über Eigentum eines Mann- oder Hofgutes vor das geistliche Gericht gezogen werden dürfe.[1]) Derartige Versuche der kölnischen Kirche, mit der geistlichen Gerichtsbarkeit sich in weltliche Processe einzudrängen, mögen noch oft vorgekommen sein. Sie beweisen uns am sichersten, dass die herzogliche Obergerichtsbarkeit der Erzbischöfe so gut wie abgestorben war. Das territoriale Princip hatte schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts den Sieg über die herzogliche Gerichtsbarkeit davongetragen.

§ 9.

Die Schutzgewalt und Friedensthätigkeit des Herzogs.

Eine der vornehmsten und schönsten Pflichten der Erzbischöfe als Herzöge von Westfalen war es, für den Schutz der Schwachen gegen die Mächtigeren und für die Aufrechterhaltung des Landfriedens Sorge zu tragen. Schon das geistliche Amt machte es ihnen zur Aufgabe, stets und überall im Sinne des Friedens zu wirken[2]), das herzogliche Amt betonte diese Pflicht noch stärker und gab ihnen zugleich das Recht, mit der Strenge des weltlichen Gesetzes gegen die Friedensbrecher einzuschreiten.[3]) Wir haben schon oben kurz erwähnt, wie des öfteren Grafen oder Edle, die als Richter die Pflicht gehabt hätten, in ihrem Gebiet das Recht zu schützen, selbst sich die gröbsten Ausschreitungen gegen die in ihren Territorien liegenden Klöster oder gegen schutzlose Reisende zu Schulden kommen liessen. In solchen Fällen war es dem Bedrängten und Geschädigten nur möglich, beim Herzoge sein Recht zu finden. Dieser konnte auf dem Botding die Übelthäter vor sein Gericht ziehen[4]) und zum Schadenersatz oder doch zur Einstellung der Übergriffe durch richterliches Erkenntnis zwingen.

Die Folge hiervon war, dass einzelne Personen oder ganze Körperschaften sich dem herzoglichen Schutze besonders an-

1) Lacomblet III, S. 779 Anm.

2) Die Kirche regte gegenüber dem zunehmenden Fehdewesen zuerst die Idee von Friedensverordnungen an, indem sie durch die sog. Treugen das Fehdewesen wenigstens für bestimmte Zeiten verbot. Der erste Gottesfriede in Deutschland ging, was uns interessieren muss, vom Kölner Erzbischof Sigwin am 20. April 1083 aus. Darauf folgte 1085 der Gottesfriede für das ganze Reich und 1103 der erste Reichslandfriede Heinrichs IV. Vergl. Altmann-Bernheim, Ausgewählte Urkunden zur Erl. d. Verfgesch. 41 a, 41 b, 42 a.

3) S. S. 80.

4) S. S. 82.

vertrauten, um desselben im Notfalle um so sicherer zu sein. Wie reisende Kaufleute sich durch herzogliche Geleitsbriefe gegen Beraubung sicher zu stellen suchten, davon werden wir im § 11 eine genauere Darstellung geben. Hier wollen wir zunächst eingehend behandeln, wie sich ganze Körperschaften, geistliche wie weltliche, Klöster wie Städte, in den Schutz der Erzbischöfe begaben und denselben im Notfalle auch genossen. Vornehmlich waren es die Klöster, welche des Schutzes bedürftig waren. Fehdelustige Nachbarn suchten auf allen Seiten Stücke vom Kirchengute abzureissen, gewissenlose Vögte benutzten ihr Schutzamt nur dazu, für ihren eigenen Vorteil kräftig zu sorgen. Wenn eine im Vergleiche zu andern doch immerhin bedeutende Abtei wie Corvey am Ende des 12. Jahrhunderts den Schutz Kölns aufsucht[1]), „weil sie, ein kleines Fahrzeug, nicht ohne den Schutz eines grösseren durch die wilden Stürme der Zeit sicher hindurchsteuern könne", so wird man es verstehen, wie noch ganz anders kleinere Klöster unter den wilden Fluten der Zeit, der Raubsucht und Gewaltthätigkeit der Edlen zu leiden hatten. Sie traten daher, weil sie von den Erzbischöfen, als Trägern einer hohen geistlichen und weltlichen Würde, ein besonderes Interesse und nachdrücklichen Schutz für geistliche Institute erwarteten, gern in ein Schutzverhältnis zur kölnischen Kirche. Freilich war es für sie nicht leicht, von ihren bisherigen Vögten sich frei zu machen, und sie bedurften dazu oft der nachdrücklichen Unterstützung der Erzbischöfe. Denn die Vögte verzichteten nur ungern auf ihr gewinnbringendes Amt, dessen Einkünfte sie durch Erpressungen noch zu steigern wussten.

Dass die Abtei Corvey sich besonders wohl wegen der Ausbreitungsgelüste des Hochstifts Paderborn eng an die kölnische Kirche anschloss und fast während des ganzen 13. Jahrhunderts unter der Tutel derselben blieb, haben wir bereits an anderer Stelle[2]) erwähnt, weshalb es hier genügen möge, darauf hinzuweisen. Auch das Stift Herford stand seit dem Ende des 12. Jahrhunderts von Reichswegen in einem nahen Verhältnis zum Erzstifte Köln.[3]) Der Erzbischof war von Kaisers und Papstes Gnaden oberster Vogt und Beschützer des Stiftes und übte als solcher einen nicht unbedeutenden Einfluss in demselben.[4])

---

1) S. S. 17 Anm. 7.
2) S. S. 17.
3) S. S. 18 nebst Anm. 5.
4) Wilmans, W. U. IV, S. 92 Anm. 1: Archiepiscopus ecclesie Coloniensis per Romanorum pontifices et imperatores datus est tutor et defensor ecclesie collegiate Herfordensi exempte ad tuendum et defenden-

Beide Abteien, Corvey sowohl als Herford, lagen ausserhalb der kölnischen Kirchenprovinz, aber innerhalb des Herzogtums, so dass wir die Schutzgewalt, welche die Erzbischöfe über die Stifter besassen, wohl mit ihrer herzoglichen Stellung in Verbindung bringen dürfen.

Die Erzbischöfe gewährten auch ausserhalb ihres Herzogtums gelegenen Klöstern Schutz für ihre innerhalb desselben gelegenen Güter. So verglich Erzbischof Philipp 1186 Streitigkeiten zwischen dem der Diöcese Münster angehörigen Kloster Liesborn und dem in der Diöcese Köln ansässigen Ritter Adolf von Bettinghausen (bei Erwitte) und setzte die Rechte des Klosters an dem Hofe Bettinghausen fest.[1])

Im Jahre 1194 nahm Erzbischof Adolf das in der Diöcese Paderborn gelegene Kloster Flechtorf in seinen Schutz und bestätigte ihm alle seine Besitzungen.[2]) Der Graf Hermann von Waldeck dagegen wurde durch eine Summe Geld veranlasst, auf die Vogtei des Klosters zu verzichten.[3]) Wie schwer es aber auch für den Herzog war, die Beutegier von Leuten zu zähmen, welche auf alle nur erfindbaren angeblichen Rechtstitel hin Ansprüche auf die Vogtei machten, geht daraus hervor, dass 1199 der Abt von Flechtorf schon wieder Hilfe gegen die Anmassung von Laien bei Adolf suchen musste, der denn auch noch einmal energisch erklärte, das Kloster Flechtorf unterstehe infolge der Verzichtleistung Hermanns von Waldeck keines Laien Vogteigewalt mehr.[4]) Auch das scheint noch nicht viel geholfen zu haben, musste doch später Erzbischof Engelbert I. den Abt sogar gegen körperliche Misshandlungen des Grafen Volquin von Schwalenberg schützen, der sich wieder in die

---

dum ipsam ecclesiam personas res et bona, jura, exemptiones, libertates et privilegia eiusdem.

1) Seibertz I, 91. Seibertz bemerkt zu den Zeugen: „Es kommen unter ihnen vor: Arnoldus et Fridericus comites de Arnsberghe, welche sich in keiner anderen Urkunde dieser Zeit finden und auch zur Genealogie der Grafen gar nicht passen". Ganz recht! S. hätte aber erkennen müssen, dass in den Abschriften entweder Arnisberg statt Altena verschrieben ist (denn 2 Urkunden später kommen bei S. selbst Arnoldus et Fridericus de Althena vor), oder, was noch wahrscheinlicher ist, dass mehrere Wörter ausgefallen sind. Es hat vielleicht im Original geheissen: Arnoldus et Fridericus comites de Althena Henricus comes de Arnisberg.

2) Ztschrft. f. vaterl. Gesch. 8. Bd., S. 62. Adolf Erzbischof von Köln bekundet, quod nos — cenobium quod est in Flectorp — constructum — quod propter remotionem locorum frequenter iniquorum hominum patitur incursus, in protectionem beati Petri et nostram nostrorumque successorum archiepiscoporum recepimus etc.

3) Ztschr. f. vaterl. Gesch. 8. Bd., S. 65.

4) Ztschr. f. vaterl. Gesch. 8. Bd., S. 66.

Vogtei des Klosters einzudrängen suchte.[1]) Erst 1249 entsagte Graf Adolf von Waldeck dem Erzbischof Konrad von Hostaden gegenüber endgültig allen seinen Ansprüchen auf die Vogtei.[2])

Um im Notfalle zuverlässiger auf den Schutz der Erzbischöfe bauen zu können, liess sich das in der Diöcese Paderborn gelegene Kloster Hardehausen in Gegenwart des Erzbischofs Adolf von Köln als Herzogs von Westfalen den Erwerb mehrerer Güter in Bunessen vom Freigrafen Adalbert (von Everstein?) bestätigen.[3]) Ebenso musste der Graf von Arnsberg dem Kloster Grafschaft bei Übertragung eines Zehnten versprechen, diesen Akt in Gegenwart des Kölner Erzbischofs zu wiederholen, damit das Kloster nach Empfang des Zehnten aus des Erzbischofs Hand sich des Besitzes desselben um so ungestörter erfreuen könne.[4])

Schwierig war es für die Erzbischöfe, dem Kloster Marienfeld, welches zur Diöcese Münster gehörte, den Besitz des in der Diöcese Paderborn, also im westfälischen Herzogtume der Kölner gelegenen Hofes in Stapellage zu sichern. Am 7. Juli 1194 bestimmte Erzbischof Adolf auf dem Landtage zu Paderborn infolge der Klagen des Klosters den Grafen Heinrich von Schwalenberg durch seine richterliche Autorität, dem Kloster den Besitz des Gutes, welches er ihm entfremdet hatte, wieder einzuräumen.[5]) Trotzdem vergriff sich der Sohn Heinrichs, Volquin, wieder an dem Gute der Kirche, so dass Engelbert im Jahre 1221 abermals einschreiten und den Grafen zur Verzichtleistung auf das Gut bewegen musste.[6])

Auch das der Diöcese Paderborn angehörige Cistercienserkloster Bredelar hatte sich der Gunst

---

1) Varnhagen, Wald., Landesgeschichte I (Göttingen 1825), S. 282 Anm. 10.

2) Cardauns, Regesten des Konrad von Hostaden, Annalen des historischen Vereins für Niederrhein, XXXV, 241.

3) Urk. abgedruckt bei Schaten, Annales Paderb. ad annum 1187, S. 881. Wir haben die beachtenswerte Stelle aus der Urkunde schon oben S. 50 angeführt und verweisen daher auf dieselbe. Spilcker, Eversteinsches Urkundenbuch 19, hält wohl mit Recht den Grafen Adalbert für einen Eversteiner, irrt aber, wenn er das Stück zum Jahre 1187 setzt. 1187 entstand die Haupturkunde; postmodum, wie es in der Urkunde heisst, d. i. nach dem Regierungsantritte Erzbischofs Adolf, fand die Bestätigung statt. Ich setze die Bestätigungsurkunde ins Jahr 1194, weil der Erzbischof Adolf sich damals in Westfalen aufhielt und den Grafen Albert von Everstein in seiner Umgebung hatte. Vergl. Falkmann-Preuss, Lipp. Regesten, 119.

4) Wigand, ArchivVI, S. 201.

5) Erhard, Cod. dipl., 536. — Falkmann-Preuss, Lipp. Reg., 119. Vergl. Grauert, a. a. O., S. 9 Anm. 3.

6) Ficker, E. d. H., S. 333.

der Erzbischöfe zu erfreuen. Schon Erzbischof Adolf erklärte es für frei von aller Vogteigewalt.[1]) Ebenso waren seine Nachfolger, wie wir im folgenden noch sehen werden, sehr auf die Wohlfahrt und das Gedeihen dieses Klosters bedacht.

Erzbischof Bruno befreite im Jahre 1208 das Kloster Ölinghausen von jeglicher Vogteigewalt und nahm es in seinen väterlichen Schutz[2]), während noch Erzbischof Philipp im Jahre 1174, also vor Erwerbung des Herzogtums, ihm freie Vogtwahl zugesichert hatte.[3]) Die Zeiten hatten sich geändert; der Vorgesetzte des Klosters in geistlichen Angelegenheiten konnte jetzt auf Grund seiner herzoglichen Gewalt dasselbe auch mit dem Schwerte schirmen.

Nicht ganz glatt scheint sich für das Walburgiskloster in Soest die Befreiung von der Vogtei vollzogen zu haben. Obwohl schon Erzbischof Engelbert im Jahre 1218 in einer Urkunde eine entsprechende Erklärung abgab[4]), konnte er erst 1221 die Ansprüche beseitigen, welche ein gewisser Thymo und der Graf von Arnsberg auf die Vogtei machten.[5]) Auch einzelne Höfe, welche Klöstern gehörten und auf welchen noch Vogteigewalt lastete, suchte Engelbert von dieser zu befreien. Im Jahre 1216 bekundet er, dass der Edle Hermann von der Lippe die Vogtei über Grundstücke des Walburgisklosters, die er von ihm zu Lehn getragen, resigniert habe, und bestimmt, dass die Vogtei bei ihm und seinen Nachfolgern bleiben solle.[6]) Ebenso veranlasste der Erzbischof 1223 Heinrich den Schwarzen von Arnsberg, die Vogtei über den Haupthof Linne, welcher dem Kloser Ölinghausen gehörte, diesem zu übertragen, wodurch der Hof dann unter die Schutzgewalt des Erzbischofs

1) Seibertz III, 1077. et successor eius (Philipps) Adolphus hec omnia (die Güter des Klosters Bredelar) a jure advocatie seu quolibet onere Cisterciensium consuetudini contrario penitus exempta nobis perpetuo confirmavit.

2) Seibertz I, 133. Erzbischof Bruno bekundet: nos circumspecta ac provida consideratione saluti novelle plantationis in Ulenchusen invigilare et eam sub alis nostre protectionis paterne confoventes ab omni honere et conditionis consuetudine advocatie alicuius vel aliquorum advocatorum eximimus auctoritate nostra decernentes, ut ad nos tantum et successores nostros in perpetuum respectum habeat.

3) Seibertz I, 67. Der Schluss der Urkunde lautet: Preterea statuimus et firmissime banni nostri auctoritate roboramus, ne quisquam aliquod jus in advocatia prediorum aut mancipiorum eorundem sibi vendicare presumat, ne novella plantatio eradicetur, nisi quem prepositus loci et ecclesia sibi adoptaverit.

4) Ficker, Engelbert d. H., S. 326.

5) Seibertz I, 164. . . . eadem ecclesia non alium preterquam Coloniensem archiepiscopum habeat defensorem.

6) Ficker, Engelbert d. H., Reg. 38.

kam.[1]) Im Jahre 1221 vereinbarten die Äbtissin von Herford und der Graf von Ravensberg untereinander, verschiedene Streitfragen über Güter der Entscheidung des Erzbischofs anheimzustellen.[2])

Auch von höherer Stelle wurden kirchliche Institute dem Schutze der Erzbischof-Herzöge anvertraut. Nachem Engelbert d. H. 1219 das Katharinenkloster in Dortmund aus eigener Initiative in seinen Schutz genommen hatte[3]), empfahl König Friedrich II. dasselbe 1220 noch ganz besonders der Fürsorge des Kölners, indem er sich selbst die Vogtei vorbehielt.[4]) Um den Schutz des Erzbischofs zu gewinnen, überliess in demselben Jahre der Abt des in der Diöcese Paderborn gelegenen Klosters Helmarshausen die Hälfte seiner Stadt dem Erzbischofe.[5]) Zwei Jahre später forderte dann Papst Honorius III. den Erzbischof auf, dieses Kloster, welches dem päpstlichen Stuhle unmittelbar unterworfen sei, in seiner Freiheit und im Besitze seiner Güter zu schützen.[6]) Dass gerade der Papst den Erzbischof von Köln für sehr befähigt hielt, auf Grund seiner weltlichen Macht auch in Bezirken, welche nicht seiner Metropolitangewalt unterstanden, die Ordnung aufrecht zu erhalten, beweist der Auftrag, welchen er demselben 1224 geben liess, nämlich während der Zeit des Paderborner Schismas die Einkünfte des Hochstifts einzuziehen und dem rechtmässigen Bischofe aufzubewahren.[7]) — Durch den Rat und die Unterstützung Engelberts d. H. gelang es der Äbtissin von Herreke, sich mit einer Summe Geld von der Vogtei eines Bruno Stipel zu befreien und diese für ihre Ministerialen zu erwerben.[8]) Wir haben

---

1) Seibertz I, 172. Nos (Engelbertus) autem predicte curtis advocatiam cum familia et mansis attinentibus memorate ecclesie libere contulimus, nolentes ipsam aliquo jure racione advocatie gravari vel molestari sed cum ceteris bonis suis sub nostra et successorum nostrorum esse protectione.

2) Wilmans IV, 91. super aliis dampnis et prediis . . . ad ordinationem Coloniensis archiepiscopi dilatum est, ut si fieri possit eius consilio illa causa decidatur.

3) Rübel, D. U., 60. Fahne, D. U. I, 3.

4) Rübel, D. U., 62, Kaiser Friedrich fordert den Erzbischof auf: nulli unquam hominum eidem monasterio irrogare injuriam permittas.

5) Wenck, Hess. Landesgesch., Urkk., S. 140. Der Abt macht die Schenkung pro spe pacis ipsorum et defensionis.

6) Finke, Papsturkunden, 304. Wilmans, W. U., IV, 110.

7) Wilmans, W. U., IV, 130. Der Erzbischof erhält den Befehl, quatinus reditus episcopatus Patherburnensis colligi faciat futuro Patherburnensi episcopo conservandos.

8) Im Jahre 1236 bekundet Bernhard von Strunkethe, quod consilio et promotione domini Engelberti . . . Hatewiga abatissa de Herreke et suus conventus emerunt advocatiam ecclesie sue pro 105 m. a Brunone milite dicto Stipell. v. Steinen, W. G. IV, 99.

bereits früher gesagt, dass es keine kleine Aufgabe war, den eigennützigen Vögten ihre Gewalt zu entwinden, namentlich den mächtigeren Edlen. Was wir schon beim Kloster Flechtorf beobachtet haben, können wir beim Kloster Essen noch deutlicher wahrnehmen. Essen stand unter der Vogtei Friedrichs von Isenburg, eines Neffen Erzbischofs Engelbert I., und wurde nach der Sitte der damaligen Zeit von demselben furchtbar gebrandschatzt, so dass der Erzbischof wohl oder übel gegen seinen Verwandten einschreiten musste.[1]) Aber dieser war mit nichten gewillt, sein Verhalten gegen das Stift zu ändern und verbündete sich, als der Erzbischof energischer mahnte, mit den übrigen Grossen Westfalens, die gleichfalls mit dem kräftigen Regimente des Kirchenfürsten und Herzogs unzufrieden waren, zum Sturze desselben. Es ist bekannt, wie Friedrich dann selbst im Jahre 1225 seinen Oheim ermordete.[2]) Diese grauenhafte That eines Neffen gegen seinen Oheim lässt uns erraten, was die Klöster unter dem Schirme eines solchen Edlen zu leiden hatten.

Engelbert starb als Märtyrer für sein geistliches und weltliches Amt; jedoch der Übelthäter erhielt auch den gebührenden Lohn; er selbst endete durch Henkershand und seine Grafschaft ging zu grunde. Das Kloster Essen aber kam in die Schutzgewalt von Procuratoren.[3])

Auch Engelberts Nachfolger, Heinrich I., nahm sich der Klöster an. 1227 unterstellte er das Kloster Küstelberg seinem Schutze[4]), dem Kloster Bredelar bewies er wiederholt seine Gunst und nahm es 1233 mit allen lebenden Wesen und liegenden Gütern in seinen besonderen Schutz.[5]) Um dieselbe Zeit bestätigte Erzbischof Heinrich der Äbtissin von Herford den Erwerb der Vogtei über mehrere Güter, welche bisher der Edle von Blankena in Händen gehabt hatte.[6])

---

1) Schon am 1. März 1221 hatte Papst Honorius III. an den Erzbischof und seine Suffragane Befehl ergehen lassen, den Bedrückungen der Kirchen durch die Vögte zu steuern, Lacomblet II, 93 u. Anm.

2) Über diese Vorgänge s. die ausführliche Darstellung Fickers, Engelbert d. H., S. 145 ff.

3) König Heinrich (VII.) schreibt 1227: fidelibus suis A. de Gimelich, necnon universis in officio et procuratione advocatie Assindensis eidem succedentibus. Vergl. Geuer, Der Kampf um die essendische Vogtei, Beiträge zur Gesch. von Stadt und Stift Essen, 13. Heft, S. 105 ff. Diese treffliche Arbeit ist mir erst nachträglich zu Gesichte gekommen, so dass ich sie nicht schon S. 17 heranziehen konnte.

4) Wigand, Archiv VI, S. 115.

5) Seibertz I, 202.

6) Mitteilungen des historischen Vereins zu Osnabrück IV, S. 306.

Eine grossartige Wirksamkeit zum Besten der Klöster entfaltete Erzbischof Konrad von Hostaden. Schon im ersten Jahre seiner Regierung zwang er den Grafen Gottfried III. von Arnsberg zu dem Versprechen, die Vogtei über Kirchengüter in Soest, Menden, Sümmern, Eysborn und Grafschaft nur in herkömmlicher Weise zu üben.[1]) Dem Kloster Flärsheim wurde wohl durch den Einfluss des Erzbischofs 1240 von dem bisherigen Vogte das Recht zugestanden, sich den jeweiligen Erzbischof von Köln zum Beschützer zu wählen.[2]) In seiner Vertretung schlichtete sein Marschall 1241 einen Streit zwischen dem Kloster Bredelar und Konrad von Visbeck über einige Güter in Nutlon.[3]) Konrad selber bestätigte 1242 die Stiftung des Klosters Welwer und nahm es in seinen Schutz, indem er ihm unter Königsbann steten Frieden zusicherte.[4]) Kloster Drolshagen, welches 1244 in seinen Schutz überging, stellte er auch gegen etwaige Ansprüche seiner eigenen Beamten sicher und versprach, es selbst niemals mit der Forderung von Diensten zu belästigen.[5]) In demselben Jahre gab er dem Stifte Geseke das Recht zurück, gewisse Hühner zu erheben, welches seit einiger Zeit der westfälische Marschall ausgeübt hatte.[6]) Um noch kräftiger zum Wohle der Klöster wirken und ungerechten Vögten noch energischer entgegentreten zu können, erwirkte der Erzbischof vom Papste Innocenz IV. auf dem Concil zu Lyon 1245 eine strenge Verfügung gegen die Edlen, welche sich als Vögte Übergriffe erlaubten.[7]) Im Jahre 1247 veranlasste Konrad den Edlen Heinrich von Heinsberg sowie die Edlen Simon und Gottfried von Sponheim, auf ihre Rechte an der Vogtei zu Essen zu verzichten.[8]) Eine gleiche Erklärung empfing er bald darauf von dem Edelherrn Dietrich von Limburg, welcher dafür die kölnischen Lehen, welche seinem unglücklichen Vater abgesprochen waren, zurück erhielt.[9]) Das

---

1) Seibertz I, 212.
2) Staatsarchiv Münster, Herzogtum Westf. u. Vest Recklinghausen, Copialbuch II, 70.
3) Wilmans, W. U. IV, 312.
4) Seibertz I, 225: sub anathematis vinculo nec non sub banno regali firmam pacem stabilimus.
5) Seibertz I, 231.
6) Seibertz I, 233.
7) Lacomblet II, 293.
8) Lacomblet II, 316. Nos vero Henricus dominus de Heinsberg, Symon de Spainheim et Godefridus filius comitis Johannis prefati de Spainheim renunciamus omni actioni et iuri, si quod habebamus, in . . . advocatia Assindensis ecclesie.
9) Lacomblet II, 323.

Kloster Flechtorf wurde, wie schon früher erwähnt[1]), durch Erzbischofs Konrad Vermittlung der Vogtei der Grafen von Waldeck entzogen und dem Schutze der kölnischen Kirche unterstellt. Als nun des Erzbischofs Beamte dann selbst gleichsam als Vögte sich Einnahmen in dem genannten Kloster zu verschaffen suchten, verbot er dies mit Urkunde vom Jahre 1252 aufs strengste, indem er erklärte, die kölnische Kirche besitze nicht die Vogtei, sondern nur die Schutzgewalt über das Kloster.[2]) In demselben Jahre nahm der Erzbischof das Kloster Paradies in seinen Schutz.[3]) Am 20. April 1258 verzichtete der Vogt von Geseke, Gottschalk von Erwitte, mit seinem Sohne Rudolf auf verschiedene angemasste Vogteirechte.[4]) Auch hier war des Erzbischofs Einfluss thätig, wie daraus hervorgeht, dass der Marschall von Westfalen Hunold die darüber ausgefertigte Urkunde mitbesiegelte. Kurz vor seinem Tode nahm Konrad noch das in der Diöcese Paderborn gelegene Kloster Helmershausen ausdrücklich wieder in den Schutz der kölnischen Kirche.[5]) Durch den Tod Erzbischofs Konrad im Jahre 1261 verloren die westfälischen Klöster einen energischen Beschützer und Wohlthäter.[6])

Erzbischof Engelbert von Falkenburg, der Nachfolger Konrads von Hostaden, besass nicht die Macht seines Vorgängers, um in demselben Masse wie dieser zum Schutze der Klöster wirken zu können. Der Erzbischof wurde 1262 zum Vogte des Klosters Essen gewählt;[7]) trotzdem sah sich König Rudolf 1273 zu einem Erlasse genötigt, in welchem er dem Erzbischofe besonders einschärfte, für den Schutz des Klosters zu sorgen.[8]) Als der Ministerial Hunold von Odingen und sein Sohn das Kloster Welwer unter einem gewissen Vorwande benachteiligen wollten, stellte Marschall Arnold durch Unter-

---

1) S. S. 60.
2) S. S. 45.
3) Münster Staatsarchiv, Msc. VII, 6107, 13.
4) Seibertz I, 311.
5) Finke, W. U. IV, 845.
6) Über Konrad von Hostaden im allgemeinen vergl. die vorzügliche Monographie von H. Cardauns, Konrad von Hostaden, 1880.
7) Lacomblet II, 514.
8) Lacomblet II, 645. Es mag freilich in der Urkunde eine kleine Bosheit des Königs liegen, da der Erzbischof sich selber wohl nicht ganz von Eingriffen in die geistlichen Angelegenheiten des Stifts freigehalten hatte. Dass es sich aber auch um die äussere Sicherung des Stifts handelte, beweist eine an demselben Tage ausgestellte Urkunde des Königs, durch welche dieser dem Burggrafen zu Reineck befahl, die Güter des Stiftes in Breisig zu schützen. – Ich verweise an dieser Stelle auf Finke, W. U. IV, 1345 nebst Anmerkung.

suchung die Nichtigkeit des Vorwandes fest.[1]) Der westfälische Marschall Heinrich von Plettenberg gewährte 1266 dem Kloster Welwer Schutz gegen die Bedrückungen Gerhards Klot von Dinker.[2]) Im Jahre 1267 einigten sich der Erzbischof von Köln und der Bischof von Paderborn, die Abtei Corvey gegen alle Angriffe zu verteidigen und, wenn möglich, die Vogtei über Höxter vom Herzoge von Braunschweig zurückzukaufen.[3]) Der Marschall des Erzbischofs Robert war als Zeuge mit anderen zugegen, als die Ratmänner von Brilon erklärten, dass sie dem Kloster Bredelar wegen der Tötung Gottfrieds von Huckarde und Frankos so lange jährlich zu ihrem Anniversar eine Mark zahlen würden, bis sie dem Kloster eine gleich grosse andere Rente verschafft hätten.[4]) 1275 veranlasste der Erzbischof den Theoderich von Limburg, endgültig auf alle Ansprüche an der Essener Vogtei zu verzichten.[5]) Nach Engelberts Tode aber wählte das Kloster Essen nicht seinen Nachfolger Sigfrid von Westerburg zum Vogte, sondern den König Rudolf von Habsburg.[6]) Dieser übertrug dann freilich im folgenden Jahre (1276) dem Erzbischofe wieder die Vogtei, weil er, wie er erklärte, aus weiter Ferne nicht so energisch für das Wohl der Abtei wirken könne wie Sigfrid von Westerburg aus der Nähe.[7]) Aber das Kloster war mit dieser Handlung und Erklärung des Königs durchaus nicht zufrieden. Es mochte wohl nicht mit Unrecht fürchten, dass es, wenn es noch länger unter der Vogtei der kölnischen Kirche bliebe, schliesslich auch in kirchliche Abhängigkeit von derselben gerate. Daher schloss sich das Stift trotz des königlichen Erlasses eng an den Grafen von der Mark an — und König Rudolf sanctionierte, nachdem er mit dem Erzbischofe zerfallen war, das Verhältnis zwischen dem Grafen von der Mark und dem Kloster Essen, indem er, unbekümmert um seine Verleihung vom Jahre 1276, im Jahre 1288 dem Märker die Vogtei des Klosters übertrug.[8]) Seitdem blieb das Stift auch trotz aller späteren königlichen Verfügungen unter der Vogtei der Grafen von der Mark.

---

1) Münster Staatsarchiv, Kloster Welver 49.
2) Seibertz I, 340.
3) Lacomblet II, 568; Seibertz III, 1093; Finke, W. U. IV, 1106 Regest.
4) Finke, W. U. IV, 1167.
5) Kremer, Akad. Beiträge II, 15.
6) Lacomblet II, 676.
7) Lacomblet II, 688.
8) Lacomblet, II, 849 nebst Anmerkung.

Energisch schützte Sigfrid gleich nach seinem Regierungsantritt die Bewohner des Kirchengutes von Menden, welche unter den Übergriffen ihres Vogtes, des Ritters von Rodenberg, zur Zeit Engelberts arg gelitten hatten. Er zwang den Ritter einfach, ihm die Vogtei von Menden zu resignieren.[1]) In einem scharf gehaltenen Schreiben fordert derselbe Erzbischof 1275 seinen Marschall auf, energisch die Interessen des Klosters Walburgis bei Soest zu vertreten und nicht zu dulden, dass es fernerhin unter den Übergriffen einiger Böswilligen zu leiden habe. Er hoffe, dass er ihn nicht noch einmal in dieser Sache zu ermahnen brauche.[2]) Deutlich tritt die herzogliche Schutzgewalt dem Hochstifte Paderborn gegenüber im Jahre 1278 hervor. Als nach dem Tode des streitbaren Bischofs Simon von Paderborn ein Schisma im Bistum eintrat, wurde von seiten des Grafen von Rietberg und verschiedener Städte des Hochstifts eine Vereinbarung getroffen, dass die bischöflichen Einkünfte bis zur Erledigung des Streites von einer Kommission von zwölf Mitgliedern eingezogen werden sollten. Wenn diese sich über die Verwendung der Einkünfte nicht einigen könnten, sollte die Stimme des westfälischen Marschalls Dietrich ausschlaggebend sein.[3]) Es wird also hier, um Streitigkeiten und Gewaltthaten zu verhüten, eine höchste Instanz in dem Beamten des Erzbischof-Herzogs geschaffen.

Corvey blieb während der Regierung Sigfrids von Westerburg und auch noch während der seines Nachfolgers Wigbold unter dem Schutze der kölnischen Kirche.[4])

Ziehen wir nun einmal die Summe aus dem, was die Erzbischöfe Engelbert II. und Sigfrid von Westerburg zum Wohle der in ihrem Herzogtume gelegenen Klöster und Kirchen gethan haben, so müssen wir zugeben, dass sie, von der hohen Pflicht ihres herzoglichen und geistlichen Amtes durchdrungen, noch manches Gute für dieselben gewirkt haben. Aber mit der Thätigkeit Erzbischofs Konrad von Hostaden verglichen, bedeutet die ihrige doch einen unverkennbaren Rückschritt. Konrad wusste durch die Überlegenheit seines Geistes und die Energie

---

1) Der Ritter Goswin von Rodenberg sieht sich zu den Zugeständnissen veranlasst propter multiplicia et enormes excessus, quos quondam filius meus Bernardus ac alii consanguinei mei et amici in villam de Mendene ac homines ibidem, ecclesie Coloniensi attinentes, indebite perpetrarunt. Lacomblet II, 689.

2) Münster Staatsarchiv, Kloster Walburgis 26.

3) Finke, W. U. B. IV, 1519. Si autem idem duodecim in hac ordinatione concordare non possent, cum qua parte dominus Thidericus marscalcus Coloniensis consenserit, hoc habebit processum.

4) S. o. S. 13 u. 14.

seines Charakters der westfälischen Territorialherren Meister zu werden und konnte daher Kirchen und Klöster gegen Vergewaltigungen grosser und kleiner Herren beschützen. Dagegen hatten Erzbischof Engelbert und Sigfrid nur vorübergehende Erfolge den Grossen gegenüber aufzuweisen, indem jener fast immer unglücklich mit ihnen kämpfte, dieser aber nach glückverheissendem Anfange schliesslich alles durch den einen Tag von Worringen verlor. Beide liessen es an gutem Willen für kirchliche Institute nicht fehlen, aber es fehlte ihnen an Macht, sie nachdrücklich zu beschützen. Nach dem Tode Sigfrids sehen wir kaum noch eine Spur von herzoglicher Thätigkeit der Erzbischöfe zum Besten geistlicher Körperschaften ihres Herzogtums. Sie begnügten sich damit, durch Androhung geistlicher Strafen für den Schutz der Klöster ihres Bistums zu sorgen.[1])

Seitdem in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts der Kampf zwischen der Herzogs- und der Territorialgewalt sich mehr und mehr zu Gunsten der letzteren entschied, schlossen sich die Klöster im allgemeinen wohl enger an den Herrn des Territoriums an, in welchem sie lagen. Sie büssten dadurch an Selbständigkeit ein[2]), hatten dafür aber wenigstens Schutz gegen die Übergriffe beliebiger Personen.

Es war keine rein herzogliche Thätigkeit, wenn die Erzbischöfe für das Wohl der Kirche in weltlichen Angelegenheiten wirkten; hier traf das geistliche Hirtenamt mit der herzoglichen Schutzgewalt zusammen. Aber unzweifelhaft spielte gerade die letztere dabei eine grosse Rolle, wie daraus hervorgeht, dass auch Klöster der Paderborner Diöcese den Schutz der Kölner nachsuchten und erhielten und dass ferner in Vertretung des Erzbischofs sein erster weltlicher Beamter in Westfalen, der Marschall, die Schutzgewalt über die Klöster ausübte. Stets ist auch mit dem Steigen und Fallen der Herzogsgewalt eine entsprechende Veränderung in der Thätigkeit der Erzbischöfe für das Wohl der Kirchen und Klöster zu bemerken.

Geistliche Institute bedurften des Schutzes der weltlichen Gewalt, des gladius materialis in besonderem Masse, aber auch Personen und Körperschaften weltlichen Charakters genossen gern den Schutz des Herzogs und vertrauten sich demselben sehr oft ausdrücklich an. Im Jahre 1217 nahm Erzbischof Engelbert I. auf dem Landtage zu Rüthen die Einwohner von Paderborn in seinen Schutz und versprach sie zu halten

1) Vergl. Seibertz II, 609.
2) Vergl. Geuer, a. a. O., S. 137.

wie die Bewohner seiner Residenz Köln.[1]) 1275 sichern die Bürger der genannten Stadt dem Erzbischofe, in dessen Schutze sie ständen, für 10 Jahre ihre Hilfe im Kriege zu[2]) und als zwei Jahre später nach dem Tode Simons von Paderborn eine zwiespältige Wahl im Bistum geschehen war, wandten sie sich aus Furcht vor den Anhängern des ihnen wenig genehmen Kandidaten Otto von Rietberg im Mai 1278 an den Erzbischof Sigfrid und baten ihn, da sie ausser ihm keinen Herrn und Beschützer hätten, unterthänigst, ihnen seinen Schutz zu gewähren.[3]) Ein Soester Bürger, Hermann von Steugraven, trug dem Erzbischof Heinrich I. und der kölnischen Kirche sein Eigentum pro spe pacis et defensionis auf, was Erzbischof Konrad 1242 bestätigte.[4]) Die in der Diöcese Paderborn ansässigen Grafen von Everstein übergaben dem Erzbischof Engelbert II., weil sie von ihm in ihren Rechten beschützt werden könnten, mehrere Güter, wogegen der Erzbischof ihren Wunsch erfüllte und sie so gut als möglich zu schützen versprach.[5]) Später übertrug noch Graf Konrad von Everstein in der zuverlässigen Hoffnung auf Schutz und Förderung von seiten des Erzbischofs Sigfrid der kölnischen Kirche einige Besitzungen.[6]) Im Jahre 1266 trat der Graf Herbord von Dortmund einen Teil seiner Gefälle in der Stadt an den Erzbischof Engelbert II. ab, damit er und seine Nachfolger des

---

1) Wilmans IV, 69. Der Erzbischof nimmt die Paderborner in seinen Schutz, ita quod eis sicut civibus nostris Coloniensibus et aliis oppidanis nostris in suis necessitatibus benignum et efficax auxilium impendemus.

2) Die Paderborner erklären, quod venerabili domino archiepiscopo Coloniensi decem annis nunc instantibus, quibus nos et nostra in suam protectionem recepit et tutela, et quia etiam in suo ducatu consistimus, contra quoslibet iniuriatores eidem . . . in terminis sitis inter flumina, que Rure et Wesera vulgariter appellantur, in ipsius domini Coloniensis ducatu nos obligavimus et presenti scripto obligamus pro posse nostro et viribus servituros. Lacomblet II, 678.

3) Finke, W. U. IV, 1514. Cum ergo nullum dominum aut tutorem habeamus preter vos, reverentie vestre humiliter supplicamus ut . . . nos vestre protectionis clipeo, ut tenemini et de vobis confidimus, dignemini defensare.

4) Münster Staatsarchiv, Paradies Msc. VII, 6107, 35.

5) Lacomblet II, 560: Die Grafen erklären die Schenkungen zu machen, quod per referendum patrem et dominum nostrum Engelbertum, archiepiscopum Coloniensem et successores suos etc. possimus et debeamus in nostris iuribus confoveri.

6) Lacomblet II, 787: ob spem et fiduciam promotionis et protectionis revereni patris domini Sifridi . . . archiepiscopi.

Schutzes der Erzbischöfe um so sicherer seien.[1]) König Albrecht I. gab 1299 dieser Erklärung noch besonderen Nachdruck, indem er selbst den Erzbischof Wigbold aufforderte, den Grafen Konrad, Sohn des genannten Herbord, in allen seinen Rechten zu Dortmund zu schützen.[2])

Die Einwohner von Dortmund baten 1248 den Erzbischof Konrad von Hostaden, ihnen stets mit Rat und That zur Seite zu stehen[3]), suchten jedoch später aus Furcht für ihre Selbstständigkeit jede Verbindung mit dem Kölner Kirchenfürsten zu lösen. Als nun König Albrecht I. den widerstrebenden Bürgern die Statthalterschaft des Erzbischofs Wigbold aufdrängen wollte, wies er, um sie gefügiger zu machen, darauf hin, dass sie durch den Erzbischof besser als durch irgend einen andern geschützt werden könnten.[4])

Des Schutzes bedürftig waren im Mittelalter namentlich die Juden. Sie galten als die geschworenen Feinde des Christentums und durften daher, so glaubte man, ohne weiteres ausgerottet werden. Indes nahmen sich die Kaiser des unglücklichen Geschlechtes an und gewährten ihnen als ihren Kammerknechten gegen eine gewisse Abgabe den besonderen kaiserlichen Schutz. Auch in Westfalen gab es im 13. Jahrhundert schon Juden, namentlich in den grösseren Städten.[5]) Hier wäre nun der Erzbischof als Herzog der geeignetste Beschützer derselben gewesen. Indes war der Judenschutz nicht Pertinenz des Herzogamtes, sondern im allgemeinen noch Regal.[6]) Z. B. stand dem Herzoge der Judenschutz nicht in Dortmund zu, sondern wurde

---

1) Lacomblet II, 559. Ego Herbordus comes de Tremonia et castrensis in Ahusin . . . considerationem meam dirigens ad hoc, quod tam ego quam heredes mei in posterum per reverendum patrem ac dominum meum Engelbertum archiepiscopum Coloniensem et successores suos . . . in nostris iuribus adiuvari poterimus et defendi.

2) Rübel, D. U., 261.

3) Lacomblet II, 338 Anm. Die Dortmunder schreiben: vestre omni qua possumus devotione supplicamus paternitati, quatinus . . . devoti servicii nostri respectu . . . nobis consiliis et auxilio vestris patrocinari dignemini etc.

4) Lacomblet II, 999. Der König sagt: considerantes etiam in hoc vestram non modicam utilitatem, quod sub regimine et umbraculo protectionis sue commodius quam per alium in terminis illis nobis pro romani imperii negotiis agentibus in remotis poteritis defensari.

5) Vergl. Rübel, D. U. I, 87; Seibertz I, S. 621 und die Notiz in der Urkunde Erzbischofs Walram betreffend die Ernennung des Grafen von Arnsberg zum Marschall: de iudeis etiam nostris in opidis et munitionibus nostris residentibus se non intromittet. Farrag. Gel. tom. III, S. 182. Münster Staatsarchiv, Msc. VII, 5401.

6) Darauf macht schon Lindner, a. a. O., S. 351 gegen Cardauns, Konrad von Hostaden, S. 53 aufmerksam.

ihm erst einmal von der Stadt selber[1]), dann öfters von den Königen übertragen.[2]) König Albrecht verlieh sogar 1301, nachdem er sich mit dem Erzbischof Wigbold überworfen hatte, dem Grafen von der Mark nicht nur in Dortmund den Judenschutz, sondern auch in ganz Westfalen.[3]) Die kölnische Kirche war jedoch unzweifelhaft mancher Orten in Westfalen durch besondere königliche Verleihung im erblichen Besitze des Judenschutzes, so nachweisbar in Soest[4]) und in Verbindung mit dem Grafen von der Mark in Bochum.[5]) Erst durch die goldene Bulle wurden die Erzbischöfe von Köln als Kurfürsten eo ipso Schutzherrn der Juden, aber nur für ihr Territorium.[6])

Nachdem wir bis jetzt die Thätigkeit der Erzbischöfe zum Schutze der Schwachen und Bedrückten festgestellt haben, erübrigt es noch, auch ihre Sorge für Aufrechterhaltung des Friedens zwischen den einzelnen Grossen einer genaueren Untersuchung zu unterziehen. Es gab in jener Zeit nur allzu viel Anlass für die Territorialherren, mit einander in Konflikt zu geraten. Die Grenzen der kleinen und kleinsten nach Selbständigkeit strebenden staatlichen Gebilde hatten sich noch nicht hinreichend festgesetzt, dass nicht ihretwegen erbitterte Kämpfe ausgebrochen wären. Schnell war der Fehdehandschuh hingeworfen und aufgenommen; der Gegner suchte den Gegner an Greuelthaten zu überbieten, man sengte und plünderte das flache Land, vernichtete die Saaten und verbrannte die offenen Dörfer. Nicht die Grafen und Edelherrn, welche die Kriege führten, wohl aber die Bauern, welche in harter Arbeit die Fluren bestellten, und die Kaufleute, welche unter steten Gefahren aus der Ferne die Güter herbeiführten, hatten unter diesen ewigen Fehden sehr zu leiden. Die Herzöge hatten daher die Pflicht, zum Besten des Landes die Fehden zwischen den Grossen hintanzuhalten, oder wenn es bereits zum Kampfe

1) Rübel, D. U., 87.
2) Lacomblet II, 1040 Anm.; III, 68 u. a.
3) Lacomblet III, 3.
4) Seibertz I, S. 621. Item judei susatenses solvunt annuatim VIII marcas, quas tollit officiatus (sc. archiepiscopi).
5) Seibertz II, 714. In der Sühne zwischen Erzbischof Walram und Graf Engelbert von der Mark heisst es: Voirt want die vurschr. greve van der Marken vor uns gegiet hait, dat det hogerichte zu Boichum mid alle syme zubehoeren heirlicheid ind nutze die van kirsten of van juden vallen mach die zu demselven hogerichte gehoerent, halff sy uns vurg. heren ind des gestichts van Kolne.
6) Goldene Bulle, abgedr. bei Altmann-Bernheim, Ausgewählte Urkunden zur Erl. der Verfassungsgeschichte, S. 52. Den Kurfürsten wird das Recht eingeräumt, nec non judeos habere.

gekommen war, für die Beendigung desselben zu wirken. Die Fehde war ja im Mittelalter von Reichs- und Rechtswegen durchaus nicht ganz verpönt, sie galt vielmehr als secundäres Rechtsmittel. Das Reichslandfriedensgesetz Friedrichs II. vom Jahre 1235 bestimmte darüber folgendes: die Eigenhilfe an sich solle untersagt sein; der von einem anderen Geschädigte solle vielmehr zuerst vor dem zuständigen Richter sein Recht suchen und nur in dem Falle, dass er es hier nicht finde, dem Gegner nach bestimmten Vorschriften die Fehde ansagen.[1]) Für das kölnische Herzogtum war nun der bei Streitigkeiten zwischen Grossen competente Richter unzweifelhaft der Erzbischof. An ihn hätte sich also jeder Grosse, welcher von einem anderen benachteiligt war, zuerst wenden müssen, um wieder zu seinem Rechte zu gelangen, und erst im Falle der Rechtsverweigerung von seiten des Herzogs oder der Ohnmacht des herzoglichen Gerichtes dem Friedebrecher gegenüber zur Eigenhülfe greifen dürfen. Nun wäre es ja wohl denkbar gewesen, dass die Erzbischöfe, wenn sie selbst nicht so tief in die territorialen Wirren in Westfalen verwickelt gewesen wären und den Konflikten der Grossen persönlich ganz fern gestanden hätten, als unparteiische Richter in vielen Fällen Fehden hätten verhindern können, namentlich, wenn sie über eine genügende Anzahl von Truppen verfügt hätten, um ihren Urteilen den nötigen Nachdruck zu geben. Aber in dieser Beziehung lagen die Verhältnisse sehr ungünstig. Die Erzbischöfe waren selbst zu sehr Territorialherren und in erster Linie Territorialherren, um nicht darüber die Pflichten des Amtes zu vergessen, welches sie über eine kleinliche Territorialpolitik hätte erheben sollen. Sie suchten ihren Grundbesitz in Westfalen zu vermehren, zeitweise veraltete Rechte sehr scharf, oft sogar ungerecht hervorzukehren und gerieten so selbst in Konflikte mit den Grossen. In Anbetracht solcher Umstände wird man es verstehen, dass die herzogliche Gerichtsbarkeit nur wenig im stande war, den Landfrieden zu sichern, begreift man es, dass das 13. und 14. Jahrhundert westfälischer Geschichte fast ganz

1) Mon. Germ. LL. II, S. 314. Statuimus igitur, ut nullus, in quacunque re dampnum ei vel gravamen fuerit illatum, se ipsum vindicet, nisi prius querelam suam coram suo judice propositam secundum jus usque ad diffinitivam sententiam prosequatur; nisi in continenti ad tutelam corporis sui vel bonorum suorum vim vi repellat, quod dicitur nothwere.... Si quis vero coram iudice sicut predictum est in causa processerit, si jus non fuerit consecutus et necessitate cogente oportet eum diffidare inimicum suum, quod vulgo dicitur widersage, hoc diurno tempore faciat; et ex tunc usque in quartum diem (id est post tres integros dies) diffidans et diffidatus integram pacem servabunt sibi in personis et rebus.

ausgefüllt ist von Kämpfen der Grossen unter einander oder der Erzbischöfe gegen die Grossen.

Indes lassen sich doch auch manche Handlungen der Erzbischöfe nachweisen, welche uns zeigen, dass diese ihres hohen Berufes, Fehden zu verhindern oder Frieden zu stiften, nicht ganz uneingedenk gewesen sind. Zum ersten Male tritt Erzbischof Engelbert d. H. energisch für den Landfrieden ein, indem er eine zwischen der Stadt Paderborn und einem gewissen Tymmo tobende Fehde beilegt. „Da wegen dieser Fehde", erklärt Engelbert 1217 auf dem Landtage zu Rüthen, „viel Unheil in unserem Herzogtume und Gerichtsbezirke geschehen ist, so haben wir, da uns infolge der Übertragung des weltlichen Schwertes durch die kaiserliche Gnade die Pflicht obliegt, für den Frieden des Landes zu sorgen, unter Beihülfe des Bischofs von Paderborn und anderer angesehenen Männer zwischen den Bürgern von Paderborn und Tymmo nebst seinen Verwandten eine Sühne zu stande gebracht u. s. w." [1]) Scharf wird hier das Herzogtum als Friedensamt hingestellt. Und Engelbert war wohl im stande, die Pflichten seines Amtes zu erfüllen. Er war mit den Territorialherrn um „das Mein und Dein" noch nicht in Konflikt geraten und stand als Friedensfürst hoch über den Parteien. So kräftig waltete Engelbert seines geistlichen und weltlichen Amtes, so starken Einfluss übte er auf alle, welche irgendwie von ihm abhängig waren, dass selbst die ausserhalb des kölnischen Herzogtums ansässigen Grafen von Ravensberg und Teklenburg, welche nur Lehnsträger des Erzstifts waren, an ihn „als ihren Herzog" die Entscheidung eines zwischen ihnen schwebenden Streites zogen. [2]) Nach Engelberts Tode begann der Kampf der kölnischen Kirche mit den westfälischen Grossen, so dass von dem herzoglichen Friedensamte unter dem Erzbischofe Heinrich I. und auch während der ersten Regierungsjahre Konrads von Hostaden wenig zu merken ist. Vielleicht kann man einen Appell an die oberrichterliche Gewalt des Erzbischofs in jener Abmachung des Grafen Wilhelm von Jülich mit dem Erzbischofe Konrad vom Jahre 1242 finden, laut welcher dieser den Grafen von der Mark veranlassen soll, dem Grafen von Jülich seine Erbschaft herauszugeben. [3]) Auch

---

1) Wilmans, W. U. IV, 69. S. oben S. 13 nebst Anm. 2.

2) Wilmans, W. U. III, 293. S. Grauert, a. a. O., S. 12 und Lindner, a. a. O., S. 339.

3) Lacomblet II, 270. Der Erzbischof verspricht: Item nos tenemus (tenemur?) bona fide laborare pro posse nostro ad hoc quod comes Marcie dimittat comiti Juliacensi hereditatem suam et dampna restituat.

hier soll durch das Eingreifen des Erzbischofs ein drohender Krieg vermieden werden. Im Jahre 1258 war der Marschall des Erzbischofs im Bunde mit dem Bischofe von Paderborn thätig, zwischen den in der Diöcese Paderborn ansässigen Brüdern Edlen Berthold d. Ä. und Berthold d. J. von Büren einen Frieden zu vermitteln. Nachdem ihnen dies gelungen, wurde eine Sühne zwischen beiden vereinbart und darin festgesetzt, dass derjenige von den beiden Brüdern, welcher die Bestimmungen derselben übertrete, dem Erzbischofe von Köln und dem Bischofe von Paderborn 1000 M. Strafe bezahlen solle, wofür diese die Pflicht übernahmen, den Angegriffenen und Geschädigten zu unterstützen.[1]) Einen Streit zwischen dem Dekan und Kapitel der Soester Kirche einerseits und Heinrich von Anröchte und seiner Ehefrau andererseits legte der Marschall Hunold im Jahre 1260 bei.[2])

Die Beamten des Erzbischofs Engelbert II., Johann Ministerial von Hurchen und Robert Richter von Recklinghausen, vermittelten 1265 einen Vergleich zwischen den Brüdern Wiscelus und Adolf von Lenbeke einerseits und der Stadt Dortmund andererseits.[3]) Im Anfang der sechziger Jahre gerieten der Bischof Simon von Paderborn und der Graf Heinrich von Hessen mit einander in Streit und Fehde. Endlich kam, wahrscheinlich auch unter Vermittelung des Erzbischofs von Köln, der Friede zustande, welcher von dem westfälischen Marschall Arnold im Namen des Erzbischofs, ferner vom Grafen Ludolf von Dassel und dem Edlen Konrad von Schonenburg garantiert wurde.[4])

Erst im Jahre 1291 hören wir wieder von der herzoglichen Landfriedensthätigkeit eines Erzbischofs von Köln. Der Bischof von Paderborn und der Graf von Arnsberg waren in eine heftige Fehde mit einander geraten. Beide Parteien wurden endlich durch Vermittler nach Lippstadt berufen, um hier in Verhandlungen über einen Ausgleich einzutreten. Damals behauptete nun der Bischof von Paderborn, es sei bereits eine Sühne abgeschlossen, was indes der Graf von Arnsberg be-

---

1) Finke, W. U. IV, 730.

2) Münster Staatsarchiv, Orig. Patroclus Soest 40a.

3) Rübel, D. U. I, 119: Die Versöhnung kommt zu stande mediante consilio officialium venerabilis domini Engelberti archiepiscopi Coloniensis Johannis videlicet militis de Hurchen et Rudberti iudicis de Rykelenghausen.

4) Finke, W. U. IV, 1026. Am Schluss heisst es: Nos Arnoldus marscalcus Westfalie nomine venerabilis domini nostri Coloniensis archiepiscopi et nos Ludolfus comes de Dassele et Conradus nobilis de Sconenberg predictam pacem in omnibus articulis secundum quod superius est predictum, promisimus inviolabiliter observare.

stritt. Es erhob sich darauf eine Meinungsverschiedenheit in der Versammlung, ob der Bischof allein mit dem Zeugnis von sechs semperfreien Leuten das Vorhandensein einer solchen Sühne beweisen könne oder nicht. Da eine Einigung über die Frage nicht erzielt werden konnte, so beschloss man, den Erzbischof Sigfrid von Köln als Herzog von Westfalen um Entscheidung in dieser Sache anzugehen. Wenn der Erzbischof, fügten die versammelten Grossen hinzu, seine Entscheidung verweigere, so würden sie sich an den König wenden.[1]) Der Erzbischof fällte darauf im März 1291 eine dem Bischofe von Paderborn günstige Entscheidung.[2]) Zu den Grossen, welche auf dem Tage zu Lippstadt den Urteilsspruch des Erzbischofs anriefen, gehörten neben dem Bischofe von Paderborn und dem Grafen von Arnsberg auch die Grafen von der Mark, von Schwalenberg, von Waldeck und von Everstein, welch letzterer damals das Marschallamt verwaltete. Das macht die Episode gerade so interessant, dass wir sehen, wie alle die genannten Territorialherrn noch im letzten Dezennium des 13. Jahrhunderts den Erzbischof von Köln nach dem Könige für die höchste Autorität in der Entscheidung von Rechtsfragen halten. Trotz aller Streitigkeiten, trotz aller Fehden, welche die Grossen mit den Vertretern der Herzogsgewalt gehabt hatten, hatten sie nicht vergessen, dass es ein Mittelglied zwischen ihnen und dem Könige in der Person des Herzogs gab, dass diesem von Rechtswegen die Entscheidung über zweifelhafte Rechtsfragen zustehe. So bemerkenswert indes die erwähnten Vorgänge aus dem Frühjahr 1291 sind, weil sie uns das Fortleben der Idee von der obersten Gerichtsgewalt der Herzöge erkennen lassen, so sehr müssen wir uns davor hüten, ihnen eine allzuhohe Bedeutung beizulegen. Es war im Grunde genommen doch nur eine theoretische Rechtserklärung, um welche der Erzbischof angegangen wurde und welche er gab. Dass dieser Erklärung nun auch gleich von der durch

1) Seibertz I, 4[3]8. Der Schluss lautet: Super isto questionis casu nos episcopus et comes predicti, nos quoque de Marca, de Swalenberg, de Waldegge comites et Otto comes de Everstene marescalcus Westfalie ... qui huiusmodi tractatui interfuimus, vestram discretionem consulimus et rogamus, quod nobis pro communi nostra utilitate, cum officii vestri debitum id exigat ratione ducatus vestri, domine et pater reverende Coloniensis Archiepiscope, vestram sententiam et jus dare et docere dignemini super eo, alioquin huiusmodi jus et sententiam a serenissimo Romanorum rege nos requirere oportebit.

2) Finke, W. U. IV, 2035. Die Urkunde, ausgestellt zu Bonn, ist gerichtet an: venerabili in Christo patri domino O. Paderburnensi episcopo ceterisque comitibus, nobilibus militibus in terminis ducatus Westfalie constitutis.

sie benachteiligten Partei Folge und Nachachtung gegeben wäre, ist kaum anzunehmen, wenn man bedenkt, wie geschwächt die herzogliche Centralgewalt namentlich seit der Schlacht bei Worringen war. Thatsächlich bestand auch noch im Jahre 1294 eine scharfe Spannung zwischen dem Bischofe von Paderborn und dem Grafen von Arnsberg, und es dürfte wohl nicht zu gewagt erscheinen, sie daraus herzuleiten, dass von dem Grafen die Entscheidung des Erzbischofs unbeachtet gelassen war. Daher versprach der Erzbischof Sigfrid dem Bischofe am 12. Dez. 1294 seinen Beistand, wenn der Graf von Arnsberg nicht bald den Beschwerden des Paderborners Rechnung trage.[1]) Jedoch scheint es bei dem Versprechen Sigfrids geblieben zu sein, da dieser genug mit seinem alten und gefährlichen Gegner Everhard von der Mark zu thun hatte. Diese Vorgänge bilden den letzten Akt der Landfriedensthätigkeit der Erzbischöfe von Köln als Herzöge von Westfalen, nicht ihrer Landfriedensthätigkeit überhaupt. Vom Könige Adolf von Nassau wurde die kölnische Kirche mit der Statthalterschaft über den Landfrieden für ganz Westfalen betraut und begann nun auf Grund dessen eine grossartige, ganz Westfalen umfassende Landfriedensthätigkeit zu entwickeln, der wir, da sie sich von der herzoglichen Friedensthätigkeit scharf unterscheidet, ein besonderes Kapitel widmen wollen.

§ 10.

Die Rechte des Herzogs bezüglich der Anlage von Befestigungen.

Auf Grund ihrer herzoglichen Gerichtsbarkeit[2]) nahmen die Erzbischöfe das Recht in Anspruch, nach freiem Ermessen die Anlage von Burgen seitens der Grossen zu genehmigen oder zu untersagen.[3]) Auch tauchte zeitweilig bei ihnen der Anspruch

1) Seibertz I, 450; s. o. S. 32.

2) Das Burgbaurecht galt im allgemeinen als Ausfluss der Gerichtshoheit. Vergl. des Sachsenspiegels Landrecht, Kap. 66, § 2: man ne mot nine borch bowen noch stad vestenen mit planken noch mit muren noch berch noch werder noch torne binnen dorpe ane des richteres orlof des landes. Speciell für Westfalen vergl. Finke, P. U., 587, wo der Papst dem Bischofe von Paderborn 1257 Burgen in seinem Stifte zu bauen gestattet, Coloniensis archiespicopi, qui in laicos dumtaxat Padebrunensis civitatis et dioecesis jurisdictionem obtinet temporalem, contradictione iniusta etc.

3) In den Beschwerdepunkten des Erzbischofs Wigbold gegen den Grafen Ludwig von Arnsberg heisst es unter anderem: Item petit archie-

auf, nach Belieben in ihrem Herzogtume auf eigenem Grund und Boden Befestigungen errichten zu können.[1]) Die Anlage von Befestigungen war für die Erzbischöfe sehr wichtig, einmal um das Herzogtum im Notfalle gegen äussere Feinde zu verteidigen, dann aber hauptsächlich deshalb, um sich dauernden Einfluss in Westfalen zu sichern. Gelang es ihnen, in ihrem Herzogtume an vielen Punkten Burgen zu bauen, die Errichtung von Befestigungen seitens der Grossen aber zu verhindern, so konnten sie jederzeit leicht einen starken Druck auf das wehrlose Gebiet der Territorialherren ausüben. Ausserdem konnten sie reisenden Kaufleuten unter dem Schutze ihrer Burgen sicheres Geleit gewähren und Ausplünderungen derselben durch kleine und grosse Herren vom Stegreif fast unmöglich machen. Aber alles das, was den Erzbischöfen das Burgbaurecht so wertvoll machte, musste es den Territorialherren, welche den Einfluss der Erzbischöfe aus ihren Gebieten beseitigen wollten, ebenso verhasst machen. Kämpfe zwischen Territorialherren und Herzögen waren daher unvermeidlich, sobald letztere ihre Ansprüche energisch durchzusetzen suchten. Oft wussten die Grossen aber auch augenblickliche Verlegenheiten der Erzbischöfe zur Anlage von Burgen auszunutzen[2]), und die Erzbischöfe erkannten dann später wohl die vollzogene Thasache an. Meist aber suchte diejenige Partei — Erzbischöfe oder Territorialherren —, welche gerade die Oberhand hatte, die Befestigungen des Gegners zu beseitigen. Im folgenden wollen wir den Kampf um das Burgbaurecht in der Weise behandeln, dass wir zuerst untersuchen, inwieweit und wie lange die Erzbischöfe ihr Einspruchsrecht bei der Anlage von Burgen seitens der Grossen geltend gemacht haben, und dann, in welchem Umfange sie selbst innerhalb der Territorien der Grossen Burgen angelegt haben.

Gleich bei Anlage der ersten grösseren Befestigung, welche nach dem Jahre 1180 in Westfalen entstand, wurde die Ge-

---

piscopus castrum et oppidum Eversberg similiter inter terminos ducatus absque consensu archiepiscopi ac suorum predecessorum edificatum destrui et demoliri. Tross, Westfalia 1825, 3. S. 27.

1) Der Erzbischof Heinrich von Köln erklärt 1307 betreffs der Erbauung einer Burg im gräflich waldeckschen Gebiete: item castrum nos potuisse et debere construere tamquam in ducatu nostro et fundo seu proprietate nostra. Kindlinger, Münstersche Beiträge III, 109.

2) Vergl. Levold von Northof, Chronik der Grafen von der Mark, ed. Tross (Hamm 1859), S. 132. Eodem anno guerra inter regem et predictos archiepiscopos incipiente moveri, Rutgherus de Altena dapifer in die Servatii oppidum, quod Nyestadt vocatur, et in crastino beati Remigii castrum Swartenbergh construxit atque firmavit.

nehmigung des Erzbischofs eingeholt und erteilt. Es geschah dies gelegentlich der Erhebung einer Villa des Edlen Bernhard von der Lippe zur Stadt. Der Edelherr musste die Erlaubnis durch Anerkennung der Lehnshoheit der kölnischen Kirche über den (später Lippstadt geheissenen) Ort erkaufen.[1]) Es blieb in der Folgezeit Regel, dass die Genehmigung zum Bau einer Burg von den Erzbischöfen gegen Auftrag der ganzen Befestigung zu Lehn oder Überlassung der Hälfte derselben zu nutzbarem Eigen gegeben wurde.

In der Grafschaft Berg vollzog sich die Gründung und Befestigung der ersten Stadt, Wipperfürth, gleichfalls im Einverständnisse mit der kölnischen Kirche, nämlich zu der Zeit, da das Erzstift und die Grafschaft Berg in der Hand Engelberts des Heiligen vereinigt waren.[2]) Während der Regierung dieses Kirchenfürsten erbaute der Graf von Nassau im südlichsten Teile Westfalens die Stadt Siegen und erhielt die Erlaubnis dazu unter der Bedingung, dass er die Hälfte der Stadt dem Erzstifte abtrete.[3]) Auch der Abt von Helmarshausen erkannte das Einspruchsrecht des Erzbischofes Engelbert an, indem er diesem die Hälfte der Stadt Helmarshausen und der Burg Krukenberg abtrat.[4])

Die Verwirrung, welche nach der Ermordung Engelberts des Heiligen in Westfalen Platz griff, glaubte Graf Adolf von Altena benutzen zu müssen, um ohne Widerstand von seiten

---

1) Erhard, Cod. dipl., 541: cum ego Bernhardus de Lippia, imperatoria majestate favente, in bonis proprietate mihi cedentibus, civitatem novellam plantarem, suasione amicorum accedente, beato Petro in Colonia proprietatem eo tenore assignavi, ut ego et posteri mei beneficio gaudentes quieta possessione perfruamur. Dass zu der ungefähr gleichzeitig erfolgten Befestigung Bürens die Genehmigung des Erzbischofs eingeholt ist, muss bezweifelt werden, da die Edlen von Büren die Stadt nur dem Bischofe von Paderborn zu Lehn auftrugen. Vergl. Ilgen, Übersicht über die Städte des Bistums Paderborn im Mittelalter (Münster), S. 84 nebst Anm. 4.

2) Lacomblet, Archiv f. Gesch. des Niederrheins III, 1, S. 46.

3) Lacomplet II, 120; zuletzt bei Philippi, Siegener Urkundenbuch, 8: Erzbischof Engelbert I. bekundet, quod opidi Sige de novo constructi comes Nassowensis in moneta, teloneo et omni jure suo medietatem nobis et ecclesie b. Petri Coloniensi libere contradidit et absolute. Vergl. Philippi, a. a. O., S. XX f. — Erzbischof Engelbert befestigte gemeinsam mit der Äbtissin von Herford die Neustadt Herford. Wie weit seine herzoglichen Rechte dabei in Frage kamen, ist nicht klar, weil er auch Schutzherr der Abtei Herford war. S. Ilgen, Ztschrft. f. vaterl. Gesch. 49. Bd., S. 4.

4) S. Wenck, a. a. O. II, S. 140. Finke, P. U., 305. Wilmans, W. U. IV, 304 nebst Excurs, S. 207 gegen die betreff. Ausführungen Schatens und Fickers, Engelbert d. H., S. 77.

der Herzogsgewalt zu finden, die Villa Hamm zu befestigen und die Burg Blankenstein zu bauen.[1]) Obgleich diese Gründungen dem Erzstifte zweifellos sehr nachteilig waren, hat Erzbischof Heinrich I. doch niemals, so viel bekannt, dagegen Einspruch erhoben oder sich die üblichen Zugeständnisse machen lassen.

Wenn der Abt von Corvey ungefähr zu derselben Zeit gegen die immer näher rückende Macht der Erzbischöfe von Köln sein Gebiet schützen zu müssen glaubte und daher den äussersten Punkt desselben im Westen, den Eresberg, befestigte[2]), so sollte er bald erfahren, dass Erzbischof Heinrich, obschon von Natur nicht energisch und noch dazu im ersten Jahre seiner Regierung mit Sorgen überhäuft, trotzdem nicht geneigt war, sich in seinen herzoglichen Rechten durch den an äusserer Macht nicht gerade hervorragenden Abt beeinträchtigen zu lassen. Vermutlich wusste der Erzbischof durch den Hinweis auf die widerrechtliche Befestigung der Stadt und ihre für das Erzstift bedrohliche Lage den jungen König Heinrich (VII.) auf dem Reichstage zu Würzburg zu bestimmen, ihm das Eigentum des Eresberges zu übertragen.[3]) Freilich erklärte Kaiser Friedrich II. 1228 von Italien aus die Schenkung seines Sohnes für ungültig und setzte Corvey wieder in den Besitz der Stadt[4]); aber der Abt sah sich schliesslich infolge der Anfeindungen des mächtigen Erzstiftes doch genötigt, diesem wenigstens die Hälfte der Stadt Marsberg als Eigentum zu übertragen.[5]) Es war das eine bedeutende Erwerbung, welche der Erzbischof

---

1) Levold von Northof, a. a. O., S. 72 u. 74.

2) Dass Marsberg zu jener Zeit befestigt wurde, geht aus Seibertz I, 186 hervor, wo die Einwohner von Marsberg i. J. 1229 erklären, obschon sie von Horhusen ihre Wohnsitze auf den Marsberg verlegt und diesen befestigt hätten, würden sie doch der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs von Paderborn unterthan bleiben. Dass die Befestigung auf Veranlassung des Abtes von Corvey geschah, beweist Wilmans, W. U. IV, 120. Der Abt von Corvey und nicht, wie Bessen, a. a. O., S. 196 glaubt, der Erzbischof von Köln war es auch, welcher die geistliche Gerichtsbarkeit in Marsberg an sich zu ziehen trachtete, wie aus Seibertz I, 251 hervorgeht.

3) Böhmer-Ficker, Regesten des Kaiserreiches V Abt. II, 4097 vermutet wohl mit Recht auf dem genannten Reichstage 1226.

4) Wilmans, W. U. IV, 161.

5) Wilmans, W. U. IV, 180. Der Erzbischof Heinrich bekundet, quod super controversia inter nos et Herimannum abbatem Corbeygensem super Monte Martis et aliis habita, nos tum propter pacem terre, cum propter ecclesie nostre et sue mutuam in perpetuum promotionem et familiaritatem . . . cum ipso composuimus in hunc modum, quod nos videlicet et ecclesia Coloniensis retinebimus medietatem iam dicti montis cum omni jure et proventu etc.

durch Ausnutzung seines herzoglichen Einspruchsrechtes gegen die Befestigung von Marsberg machte.

Im Jahre 1241 erhob Graf Adolf von der Mark das Dorf Schwerte zur Stadt und befestigte es [1]), vermutlich ohne die Genehmigung des Erzbischofs Konrad einzuholen, der damals in die Gefangenschaft des Grafen Wilhelm von Jülich fiel.

Ein gewaltiger Streit über das Burgbaurecht entbrannte zuerst zwischen dem Erzbischofe Konrad und dem streitbaren Bischofe Simon von Paderborn. Dieser befestigte nicht weit von dem im Osten der kölnischen Diöcese sich bildenden erzstiftischen Territorium die Stadt Salzkotten und baute neben dieser Stadt die Burg Vilse. Der Erzbischof glaubte dies nicht dulden zu dürfen und griff zu den Waffen. War nun, diese Frage dürfte hier vielleicht auftauchen, der Einspruch des Erzbischofs gegen die Befestigung Salzkottens und die Erbauung Vilses rechtmässig? Bekanntlich hatte König Heinrich (VII.) im Jahre 1231 durch ein Weistum den Bischöfen und Reichsfürsten das Burgbaurecht verliehen und damit den Einspruch, welchen der Herzog von Bayern gegen die Befestigung Freisings seitens des Bischofs von Freising erhoben hatte, für nichtig erklärt. [2]) Indes hatte damals Erzbischof Heinrich von Köln, obschon in der Umgebung des Königs befindlich, jenes Weistum nicht mit unterzeichnet, vermutlich, weil er ebenso wie der Herzog von Bayern dadurch seine herzoglichen Rechte geschmälert sah. Doch mochte immerhin der Bischof sich auf jenes Weistum bei der Anlage von Befestigungen stützen können; es kam nun darauf an, ob er sein gutes Recht auch mit den Waffen behaupten konnte. In dieser Beziehung aber war ihm der Erzbischof überlegen, und so kam denn durch Vermittlung des Bischofs Otto von Münster und des Abtes Hermann von Corvey eine Sühne zu stande, in welcher bestimmt wurde, der Bischof von Paderborn solle die Befestigungen von Salzkotten schleifen lassen und versprechen, fernerhin nur Befestigungen anzulegen, wenn er auf dem herzoglichen Botdinge die Erlaubnis dazu erhalte. Vilse durfte damals stehen bleiben. [3]) Indes

1) Stangefol, Annal. Circ. Westph. III, S. 360.

2) Mon. Germ. Leg. II, S. 283: lata sententia fuit et ab omnibus approbata, quod quilibet episcopus et princeps imperii civitatem suam debeat et possit ad opus et obsequium imperii et ipsius in fossatis muris et in omnibus munire etc.

3) Wilmans, W. U. IV, 390. Über die Entstehung der Städte im Bistum Paderborn vergl. Ilgen, Übersicht über die Städte des Bistums Paderborn im Mittelalter. Über das Verhältnis Konrads von Hostaden zu Simon von Paderborn s. Cardauns, Konrad von Hostaden (Köln 1880), Kap. 5, S. 75 ff.

glaubte der Bischof Simon infolge des einige Jahre später eintretenden Zerwürfnisses des Erzbischofs mit König Wilhelm nunmehr ungestraft Salzkotten wieder befestigen zu können. Wieder kam es zum Kampfe, wieder wurde Simon, obschon er an dem Herzoge von Lauenburg[1]) und dem Bischofe von Münster[2]) mächtige Bundesgenossen hatte, in der Schlacht auf dem Wulfskampe bei Dortmund geschlagen und gefangen genommen. Zwei Jahre wurde er in Haft gehalten und sah sich schliesslich genötigt, durch die empfindlichsten Zugeständnisse sich die Freiheit wieder zu erkaufen. Die Burg Vilse sollte geschleift werden. Dagegen durfte Salzkotten als Festung bestehen bleiben, aber um einen hohen Preis. Neben anderen Opfern an Land und Leuten musste Simon dem Erzstifte die Städte Salzkotten und Geseke zur Hälfte überlassen und sich fest verpflichten, niemals wieder irgend eine Befestigung gegen den Willen des Kölner Erzbischofs anzulegen.[3]) So feierte hier die Herzogsgewalt der kölnischen Kirche einen vollständigen Triumph. Jedoch blieben die Erfolge des Erzbischofs Konrad keineswegs unangefochten. Papst Alexander IV. nahm sich nämlich des Bischofs Simon gegen den Kölner Kirchenfürsten an. Dieses Eingreifen des Papstes ist eine der interessantesten Episoden in der Geschichte der westfälischen Herzogsgewalt, so dass wir wohl einen Augenblick dabei verweilen dürfen.

Schon bald nach dem Siege über den Bischof wandten sich die Bundesgenossen des Erzbischofs in einem längeren Schreiben an den Papst, um die Gefangennahme jenes als einen Akt der Notwehr darzustellen, weil er nicht nur eine auf Befehl des Herzogs niedergelegte Festung wieder aufgebaut, sondern auch das Gebiet der kölnischen Bundesgenossen arg verwüstet habe. Sie versuchten auch, den Erzbischof von aller Schuld an der Gefangennahme des Bischofs freizusprechen.[4]) Auch Simon selbst wurde kurz vor seiner Haftentlassung von dem Erzbischofe genötigt, in einem Schreiben dem Papste seine Gefangennahme als selbstverschuldet darzustellen und die Milde

---

1) Sein Eingreifen in diesen Kampf ist durch Grauerts scharfsinnige Beweisführung wahrscheinlich gemacht. S. Grauert, a. a. O., S. 111. Dagegen Steudener, Albrecht I., Haller Diss. 1894, S. 97 ff.

2) Nach der Vermutung Cardauns'. a. a. O., S. 39 A. 2.

3) Finke, W. U. IV, 666. Unter anderem heisst es in der Urkunde: Item Vilse sine licencia archiespiscopi Coloniensis nullatenus reedificabitur, et nullo unquam tempore aliqua nova municio vel castrum aliquod per ipsum episcopum Paderbornensem vel ipsius auctoritate aut promocione seu procuratione in terminis ducatus archiepiscopi Coloniensis absque ipsius licencia construetur.

4) Seibertz I, 281.

des Erzbischofs während seiner Haft hervorzuheben.[1]) Die Furcht des Erzbischofs vor dem Einschreiten des Papstes ist recht auffallend, wenn man bedenkt, dass derselbe Erzbischof um dieselbe Zeit vor aller Augen ein Attentat auf den König versuchte.[2]) Indes mochte er sich wohl erinnern, dass ein Kampf mit der Kurie schon einem seiner energischsten Vorgänger verhängnisvoll geworden war. Mit dem Könige zerfallen, musste er daher wenigstens einen Bruch mit der Kurie zu vermeiden suchen. Thatsächlich ging auch Papst Alexander IV. vorerst nicht offen gegen den Kölner vor. Erst anfangs 1257, also nach Simons Haftentlassung, erklärte er den Vertrag der beiden Kirchenfürsten für ungiltig[3]) und beauftragte dann mehrere Prälaten, den Erzbischof unter Androhung der schärfsten Kirchenstrafen zu bewegen, dem Paderborner Stifte die entrissenen Gebiete zurückzugeben und den Bischof fürderhin bei Anlage einer Befestigung nicht zu hindern.[4]) Diesem selbst erteilte er am 30. Mai 1257 die Erlaubnis, auf eigenem Grund und Boden in seiner Diöcese nach Belieben Burgen zu bauen.[5]) Doch blieben diese Erlasse nur pergamentene Erlasse. Köln behauptete sich im Besitze der Hälften von Geseke und Salzkotten und der übrigen ehemals paderbornischen Gebiete.

Im Anschlusse an diese Episode wollen wir noch bemerken, dass in dem 1255 an den Papst gerichteten Schreiben sämtliche Bundesgenossen des Erzbischofs von Köln, die Grafen Gottfried von Arnsberg, Otto von Altena, Engelbert von der Mark, die Edlen Dietrich von Neuhimburg, Berthold von Büren, Dietrich von Bilstein einmütig das Einspruchsrecht des Kölners bei Anlage von Burgen anerkennen, gewiss ein Beweis für das grosse Ansehen des Erzbischofs als Herzogs von Westfalen.

Die Nachricht eines westfälischen Chronisten, Bernhard von der Lippe habe im Jahre 1248 „mit Erlaubnis des Kaisers Konrad seine Stadt zur Lippe“ wieder aufgebaut[6]), darf gewiss nur mutatis mutandis aufgenommen werden. Es ist sehr leicht möglich, dass Lippstadt in dem Kriege des Erzbischofs gegen den Bischof Simon von Paderborn zerstört wurde. Wenn aber irgend jemandes Erlaubnis zum Wiederaufbau der Stadt

---

1) Finke, P. U., 575.
2) Cardauns, a. a. O., S. 40.
3) Finke, P. U., 580.
4) Finke, P. U., 582 und 584.
5) Finke, P. U., 587.
6) Stangefol, Ann. Cir. Westph. III, S. 364. Lippia civitas ex concessione Conradi imperatoris IV. a Bernhardo Lippiano comite rursus aedificata et munita est privilegiisque aucta.

notwendig war, so war es nicht die des damals in Westfalen ganz machtlosen Königs Konrad, sondern die des Erzbischofs Konrad, der eben seinen Triumph über den Bischof Simon und seinen Bundesgenossen Bernhard von der Lippe gefeiert hatte.

Ende der fünfziger Jahre wurde die Stadt Berleburg in Westfalen befestigt, jedenfalls im Einverständnisse mit Erzbischof Konrad, der 1259 bei seiner Anwesenheit in Berleburg die Übertragung der Stadt vom Kloster Grafschaft auf den Grafen von Wittgenstein bestätigte.[1])

Noch eine Festung, welche während der Regierung Konrads im Paderbornischen entstand, bleibt zu erwähnen. Im Jahre 1260 erlaubte Bischof Simon den Einwohnern der Neustadt Warburg, sich mit Wall und Graben zu schützen.[2]) Von einer Zustimmung des Erzbischofs zur Errichtung der Festungswerke verlautet in der betreffenden Urkunde Simons nichts. Ob Konrad die Erlaubnis thatsächlich gegeben hat oder nicht, ist schwer zu entscheiden. Es mag hier bemerkt werden, dass Erzbischof Konrad sich in jenen Tagen in Westfalen aufhielt, wie uns eine Urkunde, welche er am 1. Juni zu Kogelnberg mit ausstellte, beweist.[3])

Nach dem Tode des kräftigen Kirchenfürsten glaubte Graf Engelbert von der Mark ungehindert neue Befestigungen anlegen zu können. Während der ersten Regierungsjahre des Erzbischofs Engelbert II. befestigte er vermutlich die Orte Unna, Camen und Iserlohn. Freilich gelang es diesmal der Herzogsgewalt, noch einen Erfolg zu erringen, aber einen nur schwachen. Graf Engelbert musste sich im Jahre 1265 dem Erzbischof Engelbert II. gegenüber verpflichten, die genannten Orte nicht stärker zu befestigen, als sie es bereits waren.[4]) Eine volle Anerkennung des Burgbaurechtes fand der Erzbischof 1263 beim Grafen von Arnsberg. Dieser suchte

1) Seibertz I, 309.

2) Finke, W. U. IV, 833: Bischof Simon erklärt: nos novum oppidum nostrum in Wartberg, ... cupientes in omnibus specialiter promovere, consulibus et universitati eiusdem oppidi, capituli Paderbornensis, ministerialium et universitatis eiusdem ecclesie nostre communi accedente connivencia et consensu ex dilectione et gracia speciali duximus indulgendum, ut oppidum suum muro ... muniant et circumdent. Soviele Worte von Einwilligung aller möglichen Faktoren, von einer herzoglichen Erlaubnis aber ist keine Rede.

3) Finke, W. U. IV, 831.

4) Lacomblet II, 551: nos (E. comes de Marca) villas Unna, Chamene et Iserenlon non muniemus vel firmabimus alio modo quam ad presens sunt munite et firmate, quamdiu idem dominus archiepiscopus vixerit, sine sua conniventia et consensu.

die Erlaubnis des Kirchenfürsten zur Befestigung des Ortes Neheim nach und erhielt sie gegen das Versprechen, der kölnischen Kirche treue Hilfe zu leisten.[1]) Es war kein hoher Preis, um welchen der Frzbischof hier seine Genehmigung erteilte.

Vielversprechend war namentlich hinsichtlich des herzoglichen Einspruchsrechtes gegen die Anlage von Burgen der Regierungsanfang des Erzbischofs Sigfrid von Westerburg. Nachdem das grosse Bündnis, welches die meisten westfälischen und niederrheinischen Grossen gegen ihn geschlossen hatten, durch den Tod mehrerer der angesehensten Herren wirkungslos geworden war, konnte er seine Gegner unter den für sich günstigsten Bedingungen zum Frieden zwingen. Im Jahre 1277 söhnte sich bereits Graf Gottfried von Arnsberg, bevor es zum äussersten kam, mit Sigfrid aus[2]); vorher war allerdings schon die noch nicht allzu lange bestehende Festung Neheim niedergelegt worden und sollte auch, scheint es, nicht wieder aufgebaut werden.[3]) Schlimmer erging es dem Grafen Everhard von der Mark, der für die Feindschaft seines Vaters gegen den Erzbischof büssen musste. Er sollte, so wurde bei der Sühne zwischen ihm und dem Erzbischofe bestimmt, die Befestigungen von Iserlohn und Camen abbrechen und von einer derselben das Baumaterial abliefern. Auch Lüdenscheid sollte entfestigt werden, wenn der Graf nicht innerhalb einer bestimmten Frist die Einwilligung des Erzbischofs in das fernere Bestehen der Festungsbauten erlangen könne.[4]) Der Graf erhielt dieselbe thatsächlich (Mai 1279), musste dafür aber die Stadt der kölnischen Kirche zu Lehn auftragen.[5]) Das war ein harter Schlag für den Grafen; infolgedessen wurde er der erbittertste und gefährlichste Feind des Erzstifts.

Das Jahr 1288 brachte dem Erzbischofe Sigfrid auch die Anerkennung des Einspruchsrechtes gegen Burgbauten von seiten des Bischofs Otto von Paderborn. Dieser hatte die Städte Steinheim und Borgentreich befestigt und versprach nun, dieselben je nach der Verfügung des Erzbischofs niederzureissen oder stehen zu lassen.[6]) Die Befestigungen blieben erhalten,

1) Seibertz I, 327.
2) Seibertz I, 377.
3) Tross, Westphalia 1825, St. 29.
4) Lacomblet II, 716.
5) Lacomblet II, 726.
6) Finke, W. U. IV, 1978: Et nos episcopus Paderburnensis predictus promittimus firmiter per presentes, quod cessante gwerra, quam nunc idem dominus Coloniensis habet contra Everhardum comitem de Marca, super munitionibus Berichintrike et Stenhem stabimus dicto et

denn in demselben Jahre 1288 wurde bekanntlich Erzbischof Sigfrid vernichtend geschlagen und vom Grafen von Berg gefangen genommen. In der Sühne, welche der Erzbischof 1289 mit den Grafen von Berg und von der Mark schloss, wurde bestimmt, dass weder der Erzbischof in den Gebieten der Grafen von Berg und von der Mark Burgen anlegen dürfe, noch diese in dem Territorium der kölnischen Kirche.[1]) In den Verträgen werden also beide Parteien als vollständig gleichstehend anerkannt, der Erzbischof nur als Territorialherr in Westfalen und ebenso die beiden Grafen. Herzoglicher Vorrechte des ersteren geschieht keine Erwähnung mehr. Thatsächlich machte die Schlacht bei Worringen dem Einspruchsrecht des Herzogs hinsichtlich der Burgbauten im grossen und ganzen ein Ende, wenn es sich auch in einzelnen Zuckungen noch bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts nachweisen lässt. Nach der Schlacht bei Worringen befestigten die Grafen von der Mark und von Berg nach Belieben ihre Dörfer oder legten neue Burgen an. Der Graf von Berg umgab Düsseldorf mit Wall und Graben[2]); der Graf von der Mark legte einige Jahre später die Befestigungen des Dorfes Neustadt und die Burg Schwarzenberg an.[3]) Der Graf von Arnsberg baute Neheim wieder auf und befestigte die Stadt Eversberg.[4]) Der Bischof Simon von Paderborn baute verschiedene Befestigungen, z. B. Borgholz[5]), nachdem er 1290 vom Könige Rudolf die Erlaubnis erhalten hatte, zwei Plätze seines Stiftes zu befestigen.[6]) Der Graf von Waldeck befestigte Landau und Rode.[7]) Nirgends ist die Genehmigung des Erzbischofs eingeholt worden. Als der Bischof

ordinationem (?) ipsius domini archiepiscopi, utrum velit deponere prelatas vel ne.

1) Lacomblet II, 865 und 867.

2) Lacomblet, Archiv für Geschichte des Niederrheins III, 1 § 24.

3) Levold von Northof, a. a. O., S. 132.

4) Tross, Westphalia 1825, III, S. 27.

5) Vergl. Ilgen, Übersicht über die Städte des Bistums Paderborn, S. 89. Über Borgholz s. auch Grüe, Geschichtl. Nachrichten über Stadt und Pfarre Borgholz in der Ztschrft f. vaterl. Gesch. Bd. 43, S. 86 ff.

6) Finke, W. U. IV, 2076. Schon im Jahre 1281 hatte König Rudolf I. in Saneck dem Ritter Arnold von Horst gestattet, eine befestigte Stadt anzulegen. Münster Staatsarchiv Msc. II, 40, 555 und Vest Recklinghausen, 3. Gedruckt mit falschem Datum Recklinghauser Ztschrft. II, 110.

7) Finke, W. U. IV, 2312: Item dicimus et ordinamus, quod si comes de Waldek structuram castri et oppidi Roden antiquitus abiuratam et structuram oppidi Landowe in grave preiudicium archiepiscopi (von Köln) et episcopi (von Paderborn) ... infra terminos ducatus Westfalie de novo constructam non deposuerit, dicti archiepiscopus et episcopus ... sibi ... mutuum auxilium prestabunt ad demolicionem ... munitionum et structurarum predictarum.

von Paderborn daher im Jahre 1294 von dem Grafen von Arnsberg und Waldeck arg bedrängt wurde, sah er sich, um die Hilfe des Erzbischofs zu erlangen, zu der Erklärung genötigt, er werde binnen Jahresfrist die Erlaubnis zu den Burgbauten bei Borgholz und anderswo nachholen.[1]) Aber bei dieser Erklärung ist es geblieben. Die Bischöfe liessen die Befestigungen von Borgholz und anderen Orten stehen und erlaubten im Anfange des folgenden Jahrhunderts noch einer Menge von Städten und Klöstern, sich durch Wall und Graben zu schützen[2]), ohne sich im geringsten um die Herzogsgewalt der Kölner zu bekümmern.

Eine hervorragende Rolle spielt das Burgbaurecht in dem Streite, welcher um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts zwischen dem Erzbischofe Wigbold und dem Grafen von Arnsberg ausbrach. Dieser beschuldigte die kölnische Kirche, dass sie sich mehrere Übergriffe in seinem Territorium habe zu Schulden kommen lassen.[3]) Dagegen machte nun der Erzbischof, um den Grafen einzuschüchtern, geltend, jener habe ohne seine Erlaubnis Neheim und Eversberg befestigt.[4]) Wie die Sache weiter abgelaufen, ist nicht bekannt; nur so viel ist gewiss, dass die kölnische Kirche im Besitze der Gebiete blieb, welche der Graf zurückforderte, und dass andererseits die Befestigungen von Neheim und Eversberg weiter bestanden.

Während König Albrecht I., nachdem er mit der kölnischen Kirche zerfallen war (1300), die herzogliche Stellung der Erzbischöfe in Westfalen zertrümmern half, machte sein Nachfolger Heinrich VII. dem Erzbischofe Heinrich II. von Köln, dessen Bemühungen er zum guten Teil seine Wahl verdankte, ganz bedeutende Zugeständnisse.[5]) Im Glanze der königlichen Gnade hoffte der Erzbischof denn auch auf eine Wiederbelebung seiner herzoglichen Gewalt; stolz nannte er sich zuerst Herzog von Westfalen[6]) und führte auf seinem Landfriedenssiegel den schönen Titel Herzog von Westfalen und Friedensfürst.[7]) Dass er auch an eine wirkliche Handhabung der alten herzoglichen Rechte dachte, beweist wohl der Umstand am besten, dass er beim Herzoge Erich von Sachsen Erkundigung einzog, inwieweit

1) Finke, W. U. IV, 2312.
2) S. Spancken, Zur Geschichte des Gaues Soratfeld und der Go- und Freigerichte im paderbornischen Lande, Ztschrft. f. vaterl. Gesch. Bd. 40, S. 9.
3) Seibertz I, 471.
4) Tross, Westphalia 1825, III, S. 27.
5) Lacomblet III, 68, 75, 76, 81, 82, 90, 92, 93.
6) Seibertz II, 532; s. o. S. 14.
7) S. o., S. 15.

es jemandem gestattet sei, in einem Herzogtume ohne Genehmigung des Herzogs eine Befestigung anzulegen. Die Antwort lautete: „Überhaupt nicht."[1])

Es finden sich aus späterer Zeit noch Spuren, dass die Erzbischöfe hin und wieder mit ihrem Einspruchsrecht hinsichtlich der Burgbauten in Westfalen durchgedrungen sind. Der Graf Heinrich von Waldeck musste im Jahre 1323 dem Erzbischofe Heinrich II. die Hälfte der von ihm erbauten Wetterburg zu nutzbarem Eigen überlassen. Die Burgmänner der beiden sollten gegen einander Burgfrieden beobachten.[2]) Derselbe Graf Heinrich musste 1343 laut eines Schiedsspruches den Grimmenstein, welchen er der erzbischöflichen Burg Kanstein gegenüber aufgebaut hatte, wieder abreissen.[3]) Im Jahre 1340 fand der Erzbischof Walram noch eine unumwundene Anerkennung seines Einspruchsrechtes seitens des Grafen Gottfried IV. von Arnsberg. Dieser holte damals die Erlaubnis des Erzbischofs zur Befestigung der Villa Hirschberg ein und erhielt dieselbe unter der Bedingung, dass er die Stadt als Lehn und Offenhaus der kölnischen Kirche auftrage.[4]) Graf Gottfried war damals Marschall von Westfalen und durfte als erster Beamter des Herzogs nicht wohl selbst dessen Rechte unbeachtet lassen. Es ist das der letzte Fall der offenen Anerkennung des herzoglichen Einspruchsrechtes gegen Burgbauten seitens eines westfälischen Grossen. Ministerialen freilich

1) Seibertz II, 541. Der Herzog von Sachsen schreibt an den Erzbischof: Vestra a nobis requiri fecit dominatio, quid quantum et qualiter cum ponte versatili muris et fossatis absque ducis licentia infra ducatum aliquid edificari possit. His itaque per sententiam a nostris fidelibus exquisitis vobis duximus rescribendum, quod in ducatu nostro nulli prorsus quidquam edificare licet absque nostra licentia speciali cum ponte versatili muris fossatis sive vallis.

2) Seibertz II, 597. Der Erzbischof bekundet, quod (der Graf von Waldeck) castrum Wetterburg prope Wulfhagen per eum constructum pro medietate cum fossatis et indagine prout hoc ipsum castrum ambruit nobis et ecclesie nostre tam jure proprietatis quam utilis dominii per nos successores nostros et ecclesiam Coloniensem perpetuo libere possidendum pro se et heredibus supportavit et donavit.

3) Seibertz II, 688. Die Schiedsrichter bestimmen: so sal die greve van Waldecgen dat huyss, dat man nennet den Grymmenstein, dat hie gebuvet hait vur den Kainsteyn zu maile afbreggen ind afdoin sol altzehandt ind sonder wederrede.

4) Seibertz II, 673. Der Graf bekundet: quod . . . dominus Walramus archiepiscopus Coloniensis nobis et heredibus nostris indulserit . . ., ut villam nostram dictam Hertesberg infra ducatum quidem Westphalie sed in puro et libero allodio nostro sitam in opidum erigeremus . . . castrum quoque, si nobis placeret, possemus construere in eodem, supportavimus et supportamus . . . in manus dicti domini archiepiscopi et ecclesie Coloniensis dictam villam nostram Hertesberg etc.

bewarben sich auch später noch um die Erlaubnis der Herzöge zur Anlage von Burgen, weil sie in grösserer Abhängigkeit von den Erzbischöfen als ihren Lehns- und Territorialherren sich befanden.[1]) Wenn die Erzbischöfe später wohl noch die Niederlegung bestimmter Burgen auch von den Grossen forderten, so thaten sie das nicht mehr auf Grund ihrer Herzogsgewalt, sondern aus Gründen, von denen sich damals alle Territorialherren leiten liessen, nämlich als Sieger die Besiegten möglichst zu schädigen und drohende Burgen derselben zu beseitigen.[2])

Nachdem wir bis jetzt festgestellt haben, inwieweit und wie lange die Grossen bei Anlegung einer Burg das Einspruchsrecht der Erzbischöfe berücksichtigt haben, müssen wir uns nun näher mit dem Anspruche beschäftigen, welcher von seiten einiger Erzbischöfe erhoben wurde, die kölnische Kirche habe das Recht, überall in ihrem Herzogtume auf ihrem Grund und Boden Burgen anzulegen. Hier kommt zuerst eine Urkunde in Betracht, welche der Erzbischof Philipp 1184 in Köln ausstellt. In derselben heisst es: der Erzbischof habe in Sachsen ein Allod Udistorp gekauft und auf ihm zum Schutze für sein Herzogtum eine Burg gebaut, welche er, weil sie in der Grafschaft Widukinds von Pyrmont gelegen sei, diesem zu Lehn gebe.[3]) Die Begründung, weil sie in der Grafschaft Widukinds von Pyrmont liege, ist wohl zu beachten. Doch gehen wir vorerst weiter.

Gegen das Ende des 12. Jahrhunderts erbaute Erzbischof Adolf die Stadt Rüthen auf einem Haupthofe der kölnischen Kirche und überliess am 29. September 1200 die Hälfte der Einkünfte der Stadt dem Grafen von Arnsberg, wie er erklärte, in Anbetracht der guten Dienste, welche der Graf und seine Vorgänger stets der kölnischen Kirche erwiesen hätten.[4])

Über die Stadtgründungen, welche auf Erzbischof Engelbert d. H. zurückgeführt werden[5]), ist im allgemeinen so wenig

---

1) Vergl. z. B. Lacomblet III, 827: Goswin von Meldrike erhält die Erlaubnis eine Burg zu Anröchte (bei Lippstadt) zu bauen, wofür er diese der kölnischen Kirche als Lehn und Offenhaus aufträgt (1379). Ähnlich Lacomblet III, 867.

2) Vergl. Lacomblet III, 1043 und Seibertz II, 708 und III, 906.

3) Varnhagen, Urkundenbuch zur Waldeckischen Landes- und Regentengeschichte, IV. Quoniam autem hoc ipsum castrum infra comitatum et iurisdictionem domini Widekindi fratris Volquini de Permunt erat, dimidietatem eidem . . . in perpetuum possidendam iure feodali concessimus.

4) Seibertz I, 113.

5) Vergl. im allgemeinen Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen III, 2 S. 162 ff.

bekannt, dass sich gar nicht angeben lässt, ob sie glatt oder unter dem Widerspruch der westfälischen Grossen vor sich gegangen sind. Wahrscheinlich wird Engelberts Energie jeden Widerspruch niedergeschlagen haben.

Als Erzbischof Konrad im Jahre 1251 Dorsten befestigte, musste er dem Grafen von Cleve eine Mark Einkommen aus der Stadt zusichern und die Neutralität derselben für den Kriegsfall.[1]) Konrad von Hostaden sollen noch mehrere westfälische Städte ihren Ursprung verdanken. Jedoch ist über die Art und Weise ihrer Gründung nur wenig bekannt. Alle Städte, welche Erzbischof Engelbert I. und Erzbischof Konrad von Hostaden anlegten, umklammerten fest das Gebiet der Grafen von Arnsberg. Dieses im Kampfe gegen die kölnische Kirche lässigste Geschlecht machte auch keine energischen Anstrengungen, die Orte, welche von Erzbischof Sigfrid neu befestigt wurden, nämlich Werl, Warstein, Callenhardt, Fürstenberg und Almena[2]), wieder zu beseitigen, obschon sich ihm nach der Schlacht bei Worringen eine günstige Gelegenheit bot. Später freilich erhob der Graf Ludwig papierene Proteste.[3])

Ganz anders trat das jugendfrische Geschlecht der märkischen Grafen den Erzbischöfen gegenüber auf. Kräftig und zielbewusst suchte es die Anlage erzstiftischer Burgen in seinem Gebiete zu verhindern und bereits angelegte bei der ersten günstigen Gelegenheit zu zerstören. Erzbischof Philipp hatte z. B. den Besitzer der Burg Mark bewogen, diese von ihm als Lehn zu nehmen[4]), wahrscheinlich um dem Grafen von Altena daraus nötigenfalls Schwierigkeiten zu bereiten. Graf Adolf von Altena kaufte daher zur Zeit Erzbischofs Heinrich I. die Burg für sich und machte dadurch die Hoffnungen der kölnischen Kirche zu nichten.[5]) Der Graf von der Mark war auch gegen Ende des 13. Jahrhunderts neben dem Grafen von Berg am eifrigsten thätig, alle ihm unangenehmen Befestigungen des Erzstifts mit Gewalt zu brechen. Volmestein und Isenberg, welche in seinem Territorium gelegen waren, Menden und Werl, welche seine Grafschaft bedrohten, zerstörte er während der Gefangenschaft des Erzbischofs Sigfrid nach der

---

1) Lacomblet II, 370.
2) Stangefol, Ann. Circ. Westph. III, S. 380; Seibertz, Diplomat. Familiengesch. der alten Grafen von Westfalen, S. 187.
3) Seibertz I, 471.
4) Seibertz I, 99.
5) Levold von Northof, a. a. O., S. 16. Auch Haeften, a. a. O. III, S. 250.

Schlacht bei Woringen[1]) und liess sich beim Friedensschlusse von diesem die Versicherung geben, niemals mehr in der Grafschaft Mark eine Befestigung anzulegen.[2]) Dasselbe Zugeständnis musste der Erzbischof dem Grafen von Berg machen.[3]) Ja, im Jahre 1302 sah sich der Erzbischof Wigbold zu einer Sühne mit dem Könige Albrecht genötigt, laut welcher er überhaupt keine Burg, welche ihm in dem verflossenen Kriege von den rheinisch-westfälischen Grossen zerstört war, wieder aufbauen dürfe, wenn ihm nicht vom Könige die Erlaubnis gegeben würde.[4]) Diese erhielt Erzbischof Heinrich später zu der Wiederbefestigung von Rodenberg und Dorsten.[5]) Deutlich tritt seit dem Ende des 13. Jahrhunderts das Streben fast sämtlicher Territorialherren hervor, nicht nur die in ihren Gebieten selbst gelegenen erzstiftischen Befestigungen zu beseitigen sondern auch solche, welche hart an der Grenze ihrer Territorien lagen. Der Herr von der Lippe zerstörte Pyrmont[6]), der Graf von Waldeck Hallenberg[7]), der Graf von Arnsberg die Stadt Winterberg.[8]) Menden hatte unter den Angriffen der Grafen von der Mark und Arnsberg zu leiden.[9]) Daher gewährten die Erzbischöfe den an den Grenzen ihres Territoriums gelegenen Städten wegen ihrer gefährdeten Lage besondere Privilegien.[10])

Im Jahre 1307 errichtete Erzbischof Heinrich II. im Territorium des Grafen von Waldeck auf dem Zegenberge nicht weit von Medebach eine Burg. Der Graf protestierte auf

---

1) Im Protokoll über die Feindseligkeiten der Kölner Bürger gegen Erzbischof Sigfrid wird gesagt: Comes etiam de Marca tempore captivitatis archiepiscopi predicti Coloniensis expugnavit et funditus destruxit oppidum dictum Werle, castrum Isenberg, castrum de Volmesteyne, oppidum de Mendene. Lacomblet II, 892.

2) Lacomblet II, 867. Promittimus insuper, quod nos (archiepiscopus) . . . nec aliquod castrum vel munitionem edificabimus seu edificari faciemus in terra et dominio comitis de Marca memorati.

3) Lacomblet II, 865.

4) Lacomblet III, 21: Daruber swaz stete oder borge gebrochen sint in diesem urloge van unsen helfern, di sal man nicht wider bowen an unseren willen.

5) Lacomblet III, 41.

6) Seibertz I, S. 638.

7) Seibertz I, S. 609.

8) Seibertz II, 744.

9) Henricus de Herfordia, liber de rebus memorabilibus, ed. Aug. Potthast (Göttingen 1859), S. 266.

10) Z. B. heisst es einmal in der Begründung: diversis angustiis et infestantium insultibus, quibus dicti opidani in Wynterberg in extremis terminis ecclesie Coloniensis situati, cotidie graviter opprimuntur. Seibertz II, 744 Anm.

Grund seiner freigräflichen Gewalt; dagegen behauptete der Erzbischof, auf seinem Grund und Boden in seinem Herzogtume nach Belieben Burgen anlegen zu können.[1]) Wer hatte Recht? Eine kurze Rekapitulation einzelner oben angeführten Thatsachen wird die Antwort m. E. nicht zweifelhaft erscheinen lassen. 1184 überträgt der Erzbischof Philipp dem Grafen von Pyrmont wegen seiner Grafschaftsrechte die Hälfte der in Udistorp angelegten Burg. 1200 erhält der Graf von Arnsberg die Hälfte der Einkünfte aus der Stadt Rüthen vom Erzbischofe Adolf ohne Zweifel, weil er alte gräfliche Rechte über Rüthen besass.[2]) 1251 überweist der Erzbischof bei Befestigung der Stadt Dorsten dem Grafen von Cleve, welcher freigräfliche Rechte über Dorsten besass, eine gewisse Einnahme aus derselben.[3]) Ferner beschwert sich Graf Ludwig von Arnsberg um 1300 darüber, dass der Erzbischof von Köln in seiner Freigrafschaft die Burg Fürstenberg angelegt habe.[4]) Zieht man dann noch den Fall, von welchem wir ausgingen, in Betracht, so kann es meiner Ansicht nach nicht zweifelhaft sein, dass der Anspruch einzelner Erzbischöfe auf unbeschränktes Burgbaurecht in ganz Westfalen mit nichten begründet war.

1) Erzbischof Heinrich II. bekundet, quod cum nobilis vir Henricus comes de Waldeck nos et ecclesiam nostram impeteret super structuris castri in monte dicto Zegenberg juxta Medebeke de novo constructi, asserens ipsum castrum in preiudicium suum et suorum, eo quod infra comeciam suam que dicitur frygrafschaft constructum dicatur, petens ob hoc ipsum deponi, nobis in contrarium asserentibus idem castrum nos potuisse et debere construere tamquam in ducatu nostro et fundo seu proprietate nostra seu nostrorum, nec ipsum comitem posse vel debere hoc de jure prohibere. Kindlinger, Münsterische Beiträge III, 1, 109.

2) Seibertz I, 113 und derselbe, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen III, 2, S. 169.

3) Lacomblet II, 370. Lindner, a. a. O., S. 56 findet auf Grund einer Urkunde des Münsterschen Staatsarchivs, laut welcher die Stadt Dorsten 1251 dem Grafen von Cleve den Treueid geleistet zu haben bezeugt, Spuren, dass die Grafen um diese Zeit Gerichtsherren in Dorsten gewesen sind. Auf Grund der eben angeführten Fälle und der gleich folgenden Urkunde (Seibertz I, 471) darf ich vermuten, dass die Inhaber der freigräflichen Gerichtsbarkeit dem Herzoge gegenüber ein Einspruchsrecht bei der Anlage von Befestigungen besassen. Hinsichtlich Dorstens wird zur Befestigung die Zustimmung des Grafen von Cleve vom Erzbischofe erkauft — es ist also ziemlich sicher, da die Beobachtung Lindners und die meinige sich gegenseitig stützen, dass die Grafen von Cleve thatsächlich im Besitze der Gerichtsbarkeit über Dorsten waren.

4) Seibertz I, 471. Et infra terminos istorum duorum judiciorum predictorum ad ipsum comitem de jure spectantium, ut premissum est, nec non infra terminos libere comicie dicti comitis idem dominus archiepiscopus de novo castrum construxit in monte qui dicitur Vorstenberg similiter in ipsius comitis damnum et gravamen.

Die Grossen konnten auf Grund ihrer Freigerichtsbarkeit, welche sie vom Könige zu Lehn erhielten, im Namen des Königs die Anlage von Burgen in ihren Freigerichtsbezirken beanstanden. Hinsichtlich des Burgbaurechtes in Westfalen konkurrierte also die Herzogsgewalt mit der Königsgewalt, letztere vertreten durch die Grossen. In Sachen der vom Erzbischofe errichteten Burg auf dem Zegenberge wurde eine Kommission niedergesetzt. Ihre Entscheidung ist nicht bekannt. Von der Burg Kanstein, welche der Erzbischof in dem Territorium des Grafen von Waldeck erbauen liess, musste er diesem später die Hälfte zu Lehn überlassen, so dass der Burgmann auf dem Kanstein nunmehr sowohl dem Grafen von Waldeck als dem Erzbischofe auf Ansuchen die Burg öffnen musste.[1])

Im allgemeinen hatte die kölnische Kirche um die Mitte des 14. Jahrhunderts viel zu thun, um ihre bisher errichteten Befestigungen in Westfalen zu behaupten. Erzbischof Walram liess sich z. B. vom Grafen von der Mark, welcher sich in einer vorübergehenden Zwangslage befand, 1347 die Versicherung geben, dieser werde der Wiederbefestigung von Menden, einer auf altkölnischem Boden gelegenen Stadt, keine Schwierigkeiten bereiten. So hatten sich die Verhältnisse infolge des Erstarkens der Territorialgewalten in Westfalen geändert, dass jetzt nicht mehr die Grossen den Erzbischof um Genehmigung von Burgbauten ersuchten, sondern der Erzbischof die Grossen.[2]) Ja, die kölnische Kirche musste Sorge tragen, dass die westfälischen Herren ihr nicht Burgen ins eigene Territorium setzten und erwirkte sich daher im Jahre 1372 eine Verfügung vom Könige Karl IV., durch welche es jedem aufs strengste untersagt wurde, im Territorium der Kirche und innerhalb einer Meile von demselben irgendwelche Befestigungen anzulegen.[3]) Die Herzöge,

---

1) Seibertz II, 698.

2) Seibertz II, 708. Die Schiedsrichter bekunden, dass man sich auf beiden Seiten dazu vertragen: Tzu dem eirsten so mach die . . . ertzebusschof van Colne ind sine nacoemlinge, wanne siy willent, wederbuwen ind machen dat sloss zu Menden zu irme willen ungehindert van dem greven van der Marken ind van der graisschap, ind van den synen. Voirt gewyelt also hernamails dat eynche vyantschaff ind urloge opquemen tusschen . . . onsme heren hern Walraven dem ertzebusschof van Colne ind dem greven van der Marken, so sal dat sloss zu Menden irre beider levedage also stain dat usser demselven slosse noch usser dem ampte dat dair zu gehoirt geynerleye schade geschien sall dem greven noch den synen noch der graisschaf van der Marken.

3) Lacomblet III, 728: Der Kaiser bestimmt: Nec etiam aliqua castra, fortalicia seu opida nova in ipsius ecclesie Coloniensis jurisdictioni-

welche rechtlich jede Anlage von Burgen in ihrem Herzogtume untersagen konnten, suchten sich also, um die Anlage von fremden Burgen in ihrem Territorium zu verhindern, auf die Autorität des Königs zu stützen. Nichts kann m. E. besser die Schwäche der Herzogsgewalt beleuchten. Trotz jener königlichen Verfügung würden die Territorialherren durch ihre ewigen Übergriffe doch noch den ganzen Besitzstand der kölnischen Kirche in Westfalen vernichtet haben, wenn diese nicht mit der hochwichtigen Erwerbung der Grafschaft Arnsberg im Jahre 1368 das Bindemittel für ihre bisher zerstreut liegenden Besitzungen gefunden hätte. Das gab den Erzbischöfen die Macht, ihr Territorium in Westfalen den Grossen gegenüber zu behaupten, aber nicht hinreichende Kraft, um die alten abgestorbenen Herzogsrechte wieder zu beleben.

§ 11.

Das Geleitsrecht des Herzogs.

Die Erzbischöfe nahmen als herzogliches Reservat für sich das Geleitsrecht in ihrem Herzogtume in Anspruch, d. h. sie wollten die einzigen sein, welche für das gesamte zwischen Rhein und Weser gelegene Land das Geleit gewähren könnten.[1]) Thatsächlich wurde auch dem Erzbischofe Philipp in der kaiserlichen Verleihung vom Jahre 1180 das Geleit als herzogliche Pertinenz mit verliehen.[2]) Was bedeutet nun der Ausdruck Geleit? Einmal ist Geleit, im eigentlichen Sinne genommen, die Begleitung, welche jemand einem anderen zum Schutze gewährt[3]), dann die Abgabe, welche er dafür empfängt, und schliesslich auch noch das Gebiet, über welches sich jemandes

---

bus dominiis seu districtibus vel infra unam leucam a locis seu terminis jurisdictionis aut districtus eiusdem etiam ratione cuiuscunque proprietatis, allodii feudi, advocatie seu alio quocunque pretextu edificare vel construere sine dicti archiepiscopi Coloniensis et successorum suorum . . . speciali consensu et libera voluntate, nisi ad hoc faciendum ex donatione seu privilegio vel indulto cesareo sive regio Romanorum legitimam atque specificam habeant potestatem. Vom Herzogtum der kölnischen Kirche ist in der Urkunde mit keinem Worte die Rede.

1) Seibertz I, S. 644: Item jus ducis Westphalie est conductus a Wesera usque ad Renum.

2) Dem Erzbischof wird das Herzogtum verliehen cum omni iure et iurisdictione, videlicet cum comitatibus cum advocatiis cum conductibus etc. Wilmans, W. K. II, 240.

3) Z. B. in der Verbindung pacem securitatem et conductum in der sog. constitucio pacis Friderici II v. J. 1235.

Schutz erstreckt.[1]) Will man das Geleit als Rechtsinstitut seinem Wesen nach kurz charakterisieren, so kann man es mit einem modernen Ausdruck als Unfalls- und Transportversicherung bezeichnen. Derjenige, welcher ein Land durchzog, entrichtete dem, welcher die höchste Gerichtsbarkeit daselbst besass, eine bestimmte Abgabe und genoss dafür den besonderen Schutz des Empfängers; wurde ihm trotzdem etwas durch Wegelagerer abgenommen, so konnte er von dem, welcher das Geleitsgeld erhalten hatte, Schadenersatz verlangen.[2]) Wir müssen ursprünglich scharf zwischen Zoll und Geleit unterscheiden; jener war eine Zwangsabgabe, dieses eine freiwillig entrichtete Geldsumme.[3]) Indes scheint schon früh der scharfe Unterschied zwischen beiden Abgaben verschwunden zu sein, da das Geleit immer mehr den Charakter eines Zolles, also einer Zwangsabgabe, annahm. Wohl nur in den seltensten Fällen erhielt derjenige, welcher das Geleitsgeld entrichtet hatte, von dem Empfänger eine bewaffnete Begleitmannschaft[4]); meist musste er sich mit einem Geleitsbriefe begnügen, der ihm allenthalben, so weit das Geleit des Ausstellers reichte, freien Durchzug und Sicherheit gewährleisten sollte.[5])

Für das ganze Reich konnte allein der König das Geleit erteilen, so dass diejenigen, welche sich des königlichen Geleites erfreuten, von allen Zoll- und Geleitsabgaben im ganzen Reiche befreit waren. Mit diesem Vorrecht waren z. B. in Westfalen die Bürger der Reichsstadt Dortmund ausgestattet.[6])

1) Für die beiden letzten Bedeutungen vergl. Sachsenspiegel Landrecht II, 27. Sweme aver he geleide gift, die sal in scaden bewaren binnen sime geleide oder he sal ne im gelden.

2) S. Böhmer, Reg. Rud. 743 (abgedr. bei Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte II, 1. Urkk. S. 176. Ferner Böhmer, Reg. Rud. 910, abgedr. in Mon. Germ. LL. II, S. 448).

3) Geht z. B. aus Sachsenspiegel II, 27 hervor: unde mit rechte si he geleides vri, svar he sines gudes oder sines lives genenden wel, d. h. niemand ist rechtlich zur Bezahlung des Geleitsgeldes verpflichtet, wenn er auf eigene Gefahr hin eine Reise unternimmt.

4) Vielleicht handelt es sich um ein persönliches Geleit seitens des Grafen von Waldeck im Auftrage des Erzbischofs, wenn 1323 von damnis die Rede ist, que in nostro (archiepiscopi) conductu se (der Graf) asserit pertulisse. Seibertz II, 597.

5) Vergl. Seibertz I, 644 den Ausdruck littera conductus. Die Preise für das Geleite s. ebendaselbst.

6) S. Wilmans, W. K. II, 276; Rübel, D. U. I, 74. Der Kaiser erklärt: Preterea cum ipsi cives necesse habeant cum mercimoniis suis ad diversa provinciarum loca sepius transmeare et suas negotiaciones exercere ne perversorum hominum graventur iniuriis, statuimus et illud jus eis indulgemus, ne quis iniusta, occasione, quocumque per limites imperii Romani profecti fuerint, per duellum eos impetere possit — ferner ab omni theloneo liberi sint et absoluti.

Auch die unmittelbar unter dem Könige stehenden Grossen, die Herzöge, konnten für ihre Gebiete das Geleit erteilen.[1]) So scheint es im allgemeinen bis gegen das Ende des 12. Jahrhunderts geblieben zu sein. Derjenigen, welche das Geleitsrecht besassen, waren daher nicht allzu viele und diese waren mächtig genug, die Anerkennung ihrer Geleitsbriefe überall in ihrem Bezirke durchzusetzen. Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts aber änderte sich die Lage der Dinge. Die bisher so mächtigen Zentralgewalten, die Herzogtümer, wurden sehr geschwächt; dagegen erhoben die bis dahin von den Königen und Herzögen stark abhängigen Reichsfürsten stolz ihre Häupter und suchten sich von der Unterordnung unter jene möglichst zu befreien. So gelang es ihnen auch wohl, sich selbst in den Besitz des Geleitsrechtes für ihre Gebiete zu setzen. Im Verfassungsleben des Mittelalters geben die Reichsgesetze oft dem, was sich längere Zeit schon thatsächlich ausgebildet hat, nachträglich (in der Regel stillschweigend) die rechtliche Bestätigung. So ging es auch mit dem Geleite. Kaiser Friedrich II. rechnete einfach mit den thatsächlichen Verhältnissen, wenn er in dem sog. statutum in favorem principum vom Jahre 1232 das Geleit als selbstverständlich fürstliches Nutzungsrecht voraussetzte.[2]) Aber nicht nur sämtliche Reichsfürsten, nein auch kleinere Gewalten strebten nach dem Besitze des Geleitsrechtes, auch diese glaubten Herren der Strassen in ihren Gebieten zu sein; und so gab es denn, als das Reich in kleine und kleinste Territorien auseinander ging, fast soviel Geleits- als Territorialherren. Am meisten hatten unter diesem Wandel der Dinge die Kaufleute zu leiden. Im 12. Jahrhundert hören wir noch keine Klagen über Unfug, der mit dem Geleite getrieben wäre; Friedrich II. aber sah sich schon genötigt, auf dem Reichstage zu Mainz 1235 ganz energisch den Übergriffen derer entgegen zu treten, welche sich unbefugt das Geleit anmassten.[3]) Genützt wird die betreffende Verfügung natürlich nur so viel

---

1) In der Kaiserurkunde Wilmans 240 gilt das Geleit als herzogliche Pertinenz. Vergl. R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte[2], S. 577.

2) Mon. Germ. LL. II, S. 291 ff. Conductum principum (bestimmt der Kaiser) per terram eorum, quam de manu nostra tenent in feoda, vel per nos vel per nostros non impediemus vel infringi paciemur. Döberl, Mon. Germ. sel. V, München 1894, sagt in einer Anmerkung zu der constitutio pacis Friderici II S. 82: Beide, das statutum wie die constitutio pacis, setzen das fürstliche Geleitsrecht innerhalb ihres (? des fürstlichen) Territoriums als selbsverständlich voraus.

3) Mon. Germ. LL. II, S. 313 ff. Firmiter (erklärt der Kaiser) inhibemus, ne quis conductum alicui precio prebeat, nisi jus conducendi teneat ab imperio jure feodali.

haben, als die Fürsten im stande waren, ihr mit den Waffen Nachdruck zu geben. Die Entwickelung des Geleitrechtes ging in Deutschland im grossen und ganzen parallel mit der Ausbildung der Territorialität. Wo es grossen oder kleinen Herren gelang, ihre Gebiete fest abzuschliessen, da übten sie bald auch das Geleitsrecht aus.

Was nun das südliche Westfalen betrifft, so stand hier, wie eingangs gesagt, dem Herzoge allein das Recht zu, Geleit zu geben. Wer beim Eintritt in das Herzogtum dem herzoglichen Beamten das Geleitsgeld entrichtete, sollte im ganzen Herzogtume auf allen Strassen und an allen Orten frei und ungehindert verkehren können.[1]) Wenn er trotzdem von Wegelagerern oder Strauchrittern geschädigt wurde, so sollte er vom Erzbischofe Ersatz für den Verlust erhalten.[2]) Der Herzog hatte demnach ein grosses Interesse daran, dass sein Geleit nicht verletzt würde, und dass, wenn es schon vorkam, die Übelthäter nicht der Strafe entgingen. Daher wurde es den Vertretern der herzoglichen Gewalt in Westfalen, den Gografen, beim Empfange des Bannes zur Pflicht gemacht, auf das Geheiss des Erzbischofs oder seines Marschalls den Friedebrecher mit der waffenfähigen Mannschaft ihrer Bezirke zu verfolgen und wenn möglich einzufangen, damit ihm der Raub wieder abgenommen würde und er die gebührende Strafe erhalte.[3])

Eines grossen Privilegs erfreuten sich die kölnischen Territorialstädte; sie waren nämlich von der Entrichtung jeglichen Geleitsgeldes innerhalb des Herzogtums frei.[4]) Dieses Vorrecht dehnte Erzbischof Heinrich II. im Jahre 1324 auch auf die Einwohner von Lippstadt aus, so dass die Kaufleute dieser Stadt nun nicht mehr das Geleitsgeld, welches die Beamten des Erzbischofs erhoben, zu entrichten brauchten.[5]) Der Stadt Soest, welche als kölnische Territorialstadt natürlich auch dieses Vorzuges sich erfreute, glaubte König Wilhelm von Holland, um sich ihres Wohlwollens zu versichern, eine noch grössere Gnade gewähren zu müssen, indem er sie aus dem Geleite des Herzogs in des Reiches Schutz nahm und allen strengstens

---

1) Es war auch möglich, sich für längere Zeit mit einem Geleitsschein zu versehen. Vergl. Seibertz I, S. 644.

2) Seibertz I, S. 644: Et quandocunque conductus violatus fuerit, dux solvet ablata mercatoribus.

3) S. oben § 8.

4) Lacomblet III, 201, eo iure et libertate, quibus opida nostre Westphalie ecclesie nostre attinentia absque conductus solutiona vadant et redeant cum bonis suis.

5) Lacomblet III, 201.

untersagte, ihr mehr als den gebührenden Zoll abzunehmen.[1]) Wie stellten sich nun die Grossen des Herzogtumes zu dem Geleitsrechte des Herzogs? Sie hatten kein Recht an den Strassen, welche ihre Territorien durchzogen und durften demnach auch nichts von den Reisenden fordern.[2]) Selbst für den Fall, dass der Erzbischof mit einem der ihm unterstellten Territorialherren in Fehde geriet, war es nach dem geltenden Reichsgesetz nicht statthaft, dass das herzogliche Geleit von dem Gegner verletzt wurde. Auch bei Fehden, welche die Grossen mit einander ausfochten, hatten diese durchaus nicht das Recht, der eine des anderen Unterthanen, welche unter herzoglichem Schutze reisten, auszuplündern.[3]) So die Theorie. Aber in Wirklichkeit lagen die Verhältnisse ganz anders. In Westfalen hatte es, worauf schon oft hingewiesen werden musste, von der Mitte des 10. Jahrhunderts an bis zum Beginne des 12. keine besondere Herzogsgewalt gegeben, so dass die Grossen hier leicht auf den Gedanken kommen konnten, unmittelbar unter dem Könige zu stehen; für sie war eben damals König und Herzog ein und dieselbe Person. So war es möglich, dass sie selbst sich in ihren Gebieten fast als Herzöge fühlten und dementsprechend das Geleit ausübten. Die nicht sehr

---

1) Seibertz I, 274. Nachdem der König eine Bestimmung über den Zoll der Soester in Holland getroffen, fährt er fort: Et ut majori pre ceteris dicti cives libertate gaudeant ex ducatu personas ipsorum cum rebus in nostram et imperii protectionem et tutelam recipimus specialem mandantes ac auctoritate regalis culminis districtius inhibentes, ne quis in terra nostra Hollandensi aut per totum Romanum imperium a predictis civibus plus thelonii exigat, quam est dictum et per nos concessum, aut ipsos in aliquo gravare presumat vel indebite molestare. ‚Ex ducatu' ist hier m. E. gleich ex ‚conductu ducis' zu setzen. — Schon Kaiser Heinrich IV. hatte verfügt: Burgensibus Coloniensibus, Susatiensibus et aliis de oppidis et villis Coloniensis ecclesie tale jus prestamus, quod non aliud pedagium solvent per totum imperium nisi secundum tenorem privilegii predecessoris nostri pie recordationis imperatoris. Wilmans, Kaiserurkunden II, 241.

2) Seibertz II, 652. Vort sprechen wir (die Schiedsrichter) dat die greve (von der Mark) geyns geleydes sich ensal annemen in dem hertochenriche van Westphalen. — Lacomblet III, 948 1. Der Erzbischof erklärt, dat der herzoge vurschreven (von Berg) noch yman anders buyssen uns, geyn geleyde noch eynich geleydeghelt off toll da zu geven, zu nemen off zu heiven haive, noch nemen off gheven sulle noch enmage mit reichte.

3) In der Constitutio pacis Friderici II. v. J. 1235 heisst es: Si bellum vel werra fuerit inter aliquos, quorum alter vel uterque in strata teloneum habet vel conductum, neuter illorum nec quilibet alius in odium vel culpam illius, ad quem jus telonei pertinet vel conductus, quicquam transeuntibus rapiat, ut transeuntes per stratam securitate gaudeant et quiete; qui contra hoc fecerit, tanquam predo publicus puniatur. Mon. Germ. LL. II, S. 313 ff.

kräftige Oberherrschaft Lothars von Supplinburg und Heinrichs des Löwen hatte in dieser Beziehung wohl wenig Wandel geschaffen und die kaiserliche Verleihung des Geleites in dem neuerworbenen Herzogtume bedeutete für die kölnische Kirche wenig mehr als einen Rechtstitel, für den sie selbst erst wirkliche Geltung erstreben musste.

Der Besitz des Geleites brachte es mit sich, dass die Erzbischöfe sowohl selbst als auch mit Heeresgefolge frei überall in ihrem Herzogtume verkehren konnten, ohne erst für ihren Durchzug durch das Gebiet eines Territorialherrn dessen Erlaubnis nachsuchen oder gar eine Geleitsabgabe entrichten zu müssen. Dieses Recht, welches für die Erzbischöfe bei der Lage ihrer Territorien im östlichen Westfalen sehr wichtig war, wurde ihnen in Friedenszeiten seitens der Grossen wohl nicht bestritten. Wenn aber eine Fehde oder Spannung zwischen den Erzbischöfen und den Grossen bestand, so kam es darauf an, ob die Erzbischöfe die Macht hatten, sich den Durchzug durch das Gebiet der Grossen zu erzwingen. Im anderen Falle mussten sie sich demütigen und sich freien Durchzug erbitten. Die Chronik der Grafen von der Mark berichtet, im Jahre 1296 (1295) nach des Herrn Geburt sei der Kölner Erzbischof (von Rüthen aus) innerhalb des vom Könige angeordneten Landfriedens nach dem Rheine zurückgekehrt und habe vom Drosten Rutger (des Grafen von der Mark) Geleit erbeten und erhalten.[1])

Was nun das Geleit der Reisenden und Kaufleute anlangt, so kümmerten sich die Territorialherren wenig um das Reservat der Erzbischöfe. Sie gewährten oder versagten den Kaufleuten in ihrem Gebiete einfach den freien Durchzug oder Schutz, je nachdem sie mit den Herren derselben, oder mit den Städten, aus welchen jene stammten, in Frieden oder im Kriege waren. Sie erhoben unzweifelhaft auch selbst einen Geleitszoll, den die Kaufleute in Hinblick auf den Wert ihrer Güter schwerlich verweigern mochten, wenn sie sich auch im Besitze eines herzoglichen Geleitsbriefes befanden. Der Vogt der Paderborner Kirche, der Graf von Waldeck, übte das Geleitsrecht im Hochstift Paderborn aus und überwies im Jahre 1189 die daraus fliessenden Erträge zur Deckung einer Anleihe.[2]) Die

1) Levold von Northof, a. a. O., S. 124.

2) Varnhagen, Grundlage der Waldeckischen Landes- und Regentengeschichte (Gött. 1825), Urkundenbuch, 5. Ad persolvendum argentum sibi creditum tempore absentiae suae fidelibus suis . . . assignavit duas decimas Godolovessen, Imminchusen, et tres curias Dalpenhusen, Witmari, Messere, et pedagium sive ducatum Patherburne (?), ut ipsi omnem proventum annuatim fideliter in ecclesia reponerent etc.

Paderborner Kirche trat, nachdem der Waldecker die Vogtei resigniert hatte, selbst in den Besitz des Geleitsrechtes ein[1]) und erhielt für die thatsächliche, aber immerhin gesetzwidrige Ausübung desselben die reichsgesetzliche Anerkennung durch das oben erwähnte sog. statutum in favorem principum vom Jahre 1232. Dass sich jemals um das Geleit ein Streit zwischen einem Erzbischofe von Köln und einem Bischofe von Paderborn erhoben hätte, ist mir nicht bekannt.

Der Graf von Altena beschränkte um 1200 den freien Verkehr im Herzogtume in einer Weise, die für die Bedeutung des herzoglichen Schutzes und Geleites ein nicht gerade ehrenvolles Zeugnis ablegt. Den Kaufleuten der Stadt Bremen, mit welcher der Graf in Streit geraten war, untersagte er völlig den Durchzug durch sein Gebiet und gab ihnen erst wieder nach der Aussöhnung mit der Stadt sein Geleit zurück, d. h. die Möglichkeit, in seinem Territorium wieder frei zu verkehren.[2]) — Im Jahre 1260 nahm Graf Engelbert von der Mark die Bewohner von Büren in seinen Schutz und versprach ihnen in seiner Herrschaft sicheres Geleit, damit sie keinen Schaden erlitten. Nur in dem Falle, dass der Graf mit dem Herrn von Büren in Fehde gerate, sollte dies Verhältnis aufhören.[3]) Auch hier erscheint ein Magnat des Herzogtumes im Besitze des Geleites für sein Gebiet und das zu einer Zeit, da ein Mann wie Erzbischof Konrad von Hostaden an der Spitze des Herzogtums stand. Wir dürfen auch annehmen, dass ebenso die Grafen von Berg und von Arnsberg das Geleitsrecht in ihren Gebieten thatsächlich ausgeübt haben. Eine interessante auf die Grafschaft Arnsberg bezügliche Urkunde ist aus dem Jahre 1338 erhalten. In dieser Urkunde wird dem Grafen Gottfried IV.

---

1) Aus dem 14. Jahrhundert ist ein Beleg erhalten, dass die Paderb. Kirche das Geleitsrecht ausgeübt. Vortmer ne wille wy, erklärt der Bischof Balduin 1341, neyn geleide efte tol laten nemen in unseme stighte van unsen borcheren beyder stede to Wartberge un van den, de en tohoret. Spancken, Gau Soratfeld, Ztschrft. für vaterl. Geschichte 40, Bd. II, S. 50.

2) Bremer Urkundenbuch I, 90: Insuper ducatum ipsis civibus eundi et redeundi per totam terram nostram pacificum concedimus. (Aussteller der Urkunde ist Graf Arnold von Altena mit seinem Sohne Eberhard.)

3) Finke, W. U. IV, 844. Engelbert bekundet, nos universos burgenses de Buren cum integritate bonorum suorum pro nobis et omnibus amicis nostris . . . in nostram recepisse protectionem et conductum, ita videlicet quod in terminis nostre jurisdictionis a nobis vel ab ipsis nullam sentiant impedimentum vel gravamen, nisi aliqua inter nobiles viros dominos de Buren et nos oriatur discordia, quod absit. Tunc predictos cives de Buren ad octo dies, priusquam aliquod dampnum eis inferatur a nobis, debemus prevenire et nostrum conductum durante illa discordia denegare.

vom Kaiser Ludwig dem Baiern unter den Reichslehen auch das Geleit in seiner Grafschaft bestätigt.[1]) Man könnte einwenden, dass das Geleitsrecht für Arnsberg gar nicht Reichslehn war, sondern von rechtswegen Pertinenz des kölnischen Herzogtums. Indes so gut wie Friedrich II. auf Grund der thatsächlichen Verhältnisse 1232 sämtlichen Reichsfürsten das Geleit zugestanden hatte und zwar in vielen Fällen zum Schaden der Herzogsgewalten, so gut konnte auch Ludwig IV. dem Grafen von Arnsberg das Geleit, welches dieser wohl schon lange thatsächlich in Händen hatte, als Reichslehn bestätigen. Der kölnischen Kirche erwuchs ja auch kein materieller Schaden daraus, höchstens ein ideeller. Aber das kümmerte den Kaiser wenig, der damals in scharfem Gegensatz zu dem Inhaber des kölnischen Erzstifts stand. Die Grafen von Arnsberg besassen in ihrem Lande auch einen Brückenzoll zu Neheim, welcher der kölnischen Kirche schwerlich angenehm war.[2])

Auch die Herren von der Lippe scheinen trotz des herzoglichen Geleitsrechtes ein eigenes Geleit für ihr Territorium gehabt zu haben. Der Beweis ist freilich erst aus der Mitte des 14. Jahrhunderts zu erbringen, aber es ist wohl sicher, dass schon lange vor dieser Zeit der Lipper thatsächlich das Geleitsrecht ausgeübt hat. Im Jahre 1366 giebt Junker Simon III. seiner Stadt zur Lippe die Gnade und Freiheit, dass die Strasse von Paderborn, von Delbrück und von Anreppen in das Stift von Köln und in das Stift von Münster, welche zur Herrschaft von der Lippe gehören, für diejenigen, welche die gedachte Strasse von Lippstadt aus hin und zurück gebrauchen, von Zoll und Geleite frei sein und ewiglich bleiben solle binnen

1) Seibertz II, 666. Der Kaiser verlieh dem Grafen unter anderem: ducatum infra terminos dominii sui. Ich schliesse mich den Ausführungen Lindners, dass unter ducatus Geleit zu verstehen sei (a. a. O. S. 348), an. Wenn Lindner aber von einem damals schwebenden Streite über das Geleit zwischen dem Erzbischofe und dem Grafen von Arnsberg redet, so verwechselt er den Grafen von Arnsberg mit dem Grafen von der Mark, welch letzterer allerdings 1335 auf das Geleit in seiner Grafschaft zu Gunsten des Erzstifts verzichten musste. Seibertz II, 652.

2) 1314 belehnt König Ludwig den Grafen Wilhelm von Arnsberg: de pedagio vulgariter dicto Bruggengelt in oppido suo Nehem, quod pater ibidem habuit. Seibertz II, 564, Anm. An anderer Stelle heisst die Abgabe: pedagium vel theloneum in Neyheym. Seibertz II, 666. Dass die Erzbischöfe recht ungern solche Zölle in ihrem Geleitsgebiete sahen, beweist das Versprechen, welches Heinrich von Luxemburg für den Fall seiner Wahl zum Könige 1308 dem Erzbischofe von Köln leisten musste: Item promittimus deponere ex toto theloneum in Hamerstein nec unquam ibidem vel alibi infra terminos conductus et ducatus ecclesie Coloniensis reponere vel reassumere vel ab aliquo reponi vel reassumi promittemus. Lacomblet III, 68.

und ausserhalb der Stadt.[1]) Jedenfalls waren auch die Grafen von Schwalenberg und Everstein im Besitze des Geleites. Von einem der letzteren erwarb Erzbischof Konrad von Hostaden im Jahre 1259 die Hälfte des Geleites auf der Weser und auf dem Lande, soweit es dem Grafen zustand.[2])

Wir sehen aus der vorhergehenden Untersuchung, dass es mit der stolzen Bemerkung des Aufzeichners der herzoglichen Rechte, dem Erzbischofe stehe in seinem Herzogtume das Geleit vom Rheine bis zur Weser zu, seine eigene Bewandtnis hat. Der Erzbischof mochte ja um eine bestimmte Geldsumme für das genannte Gebiet seinen Geleitsbrief erteilen, das hinderte aber die Grossen nicht, auch ihrerseits dem wehrlosen Kaufmanne noch eine Abgabe, mochten sie dieselbe nun Geleit oder anderswie nennen[3]), abzunehmen. Aber die Gografen sollten doch als Vertreter des Herzogs für die Berücksichtigung des herzoglichen Geleitsbriefes sorgen? Sie hätten es thun sollen. Indes waren in Wirklichkeit gerade die Gografen so recht die Diener ihrer Territorialherren[4]) und bekümmerten sich gar nicht um die Herzogsgewalt. So wenig sie die Bannleihe beim Herzoge nachsuchten, so wenig werden sie auch des Herzogs Interesse bezüglich des Geleites vertreten haben.[5]) Es könnte auffallen, dass, soweit uns bekannt, die Erzbischöfe im 13. Jahrhundert nicht gegen das Geleitsunwesen in ihrem Herzogtume eingeschritten sind. Indes erklärt sich das leicht daraus, dass die Erzbischöfe weniger die Geschädigten waren als die Kaufleute. Diese hatten freilich sehr unter den Übergriffen und Erpressungen kleiner und kleinster Territorialherren zu leiden und hatten, wenn sie auch diesen ihre Abgabe entrichtet, noch immer nicht die Bürgschaft, nun sicher vor den Herren vom Stegreif das Land durchziehen zu können.[6]) Wie schlimm für

---

1) Falkmann-Preuss, Lipp. Reg., 1156.

2) Konrad, Graf von Everstein, bekundet unter anderem: medietatem insuper conductus, prout in aqua ipsius Wisere atque terra consistit et mihi attinens dinoscitur, ipsi ecclesie contuli cum omni que inde provenerit aut provenire poterit utilitate habendam. Lacomblet II, 480.

3) Die goldene Bulle verbietet indebita et inconsueta thelonea et conductus et exactiones pro ipsis conductibus extorqueri consuetas. Altmann-Bernheim, a. a. O., S. 57, 17.

4) Siehe Lindner, a. a. O., S. 322. Hauptsächlich aus der Grafschaft ist in Westfalen die Landeshoheit erwachsen.

5) Seibertz I, S. 644.

6) Aus dem Jahre 1256 ist uns ein Schreiben der sächsischen Kaufleute an Gent erhalten (Brem. Urkb. I, 275), in welchem es heisst: et sic punimur non solum sine culpa sed etiam sine causa presertim cum nos ipsi rapinam bonorum nostrorum a tirannorum manibus eripere non possimus, eo quod in castris se recipiant fastigiis montium preruptis petrarum

die reisenden Kaufleute damals die Zustände waren, wird am deutlichsten durch die Thatsache illustriert, dass die Städte sich zuerst zu gemeinsamem Schutze gegen die ungerechten Bedrückungen der Grossen verbanden.

Erst im 14. Jahrhundert sehen wir die Erzbischöfe Versuche machen, ihr Geleitsrecht für Westfalen auch wirklich zur Geltung zu bringen. Im Jahre 1335 erklärten der Bischof Adolf von Lüttich und der Graf Adolf von Berg als Vermittler zwischen dem Erzbischofe Walram von Köln und dem Grafen Adolf von der Mark, dass mehrere Ritter, welche im Einverständnisse mit dem Grafen eine Anzahl Pilger in der Grafschaft Mark gebrandschatzt hatten, unrecht gethan hätten, im Geleite des Erzbischofs sich in dieser Weise zu vergehen, und deshalb Schadenersatz leisten müssten. Dem Grafen selbst sprachen die Vermittler das Geleitsrecht im Herzogtum Westfalen durchaus ab.[1]) Ebenso wurde in einer Sühne zwischen Erzbischof Walram und Adolfs Sohn Engelbert vom Jahre 1347 diesem verboten, sich das Geleit im Herzogtume anzumassen.[2]) Woher kommt nun mit einem male das strenge Auftreten des Herzogs gegen die Grafen von der Mark bezüglich des Geleitsrechtes? Einerseits drängten wohl die Städte, welche als Mitglieder der westfälischen Landfriedensbündnisse eine grosse Rolle seit dem Ausgange des 13. Jahrhunderts spielten[3]), die Erzbischöfe zu schärferer Vertretung ihrer kaufmännischen Interessen, namentlich also wohl zu kräftigerer Handhabung des Geleites. Ausserdem aber mochte für die Erzbischöfe noch eine besondere Erwägung massgebend sein. Gelegentlich der Bestätigung und Erweiterung der Sühne, welche, wie oben erwähnt, 1347 zwischen dem Erzbischof von Köln und dem Grafen von der Mark zustande gekommen war, wurde unter anderem abgemacht: der Graf von der Mark solle sich in den Rat des Erzbischofes einschwören und ihm, wenn er ein Botding im Herzogtum Westfalen abhalten wolle, mit 300 Rittern und Knappen dienen.

---

inaccesibilibus sic munitis, ut etiam ipsi principes eorum tirannidem cohercere non valeant nec presumant. — Die Raubritter erfreuten sich wohl gar der Duldung ihrer Herren für ihr schlimmes Treiben. S. die Bestimmungen der Städte im Bundesbriefe von Werne (1253): si castellanus alicuius domini fuerit auctor injurie perpetrate, ejusdem castellani domino et omnibus militibus ac famulis suis secum in castris suis necnon alias residentiam facientibus ubicunque omnino negabuntur supradicta (sc. facultas mutui contrahendi). Höhlbaum, Hansisches Urkundenbuch I, 460.

1) Seibertz II, 652. Vort sprechen wir dat die . . . greve geyns geleids sich ensal annemen in dem hertzocheriche van Westphalen.

2) Seibertz II, 708.

3) S. den folgenden Paragraphen.

Dann heisst es weiter: Ind ouch dar zu sal der selve greve van der Marke in der zyt des botdings dem vurschr. ertzebusschof ind syme her in syme lande dar ind danne zu ryden gunstlichen herbergen ind herbergen laissen mit vreden ind gemache ind sunder wedersprake.[1]) Das letzte ist besonders bemerkenswert. Der Graf soll also nichts dagegen einwenden, wenn der Herzog mit einem Heer durch die Grafschaft Mark hindurch in seine im östlichen Westfalen gelegenen Besitzungen zieht. Vermutlich hatte der Graf vorher schon solchen Durchzügen Schwierigkeiten in den Weg gelegt; deshalb suchte der Erzbischof nun sein altes Recht hervor, welches ihm die grösste Freiheit bezüglich des Verkehrs in seinem Herzogtume wenigstens der Theorie nach einräumte. Wenn es nun auch unmöglich war, dem Grafen das Geleit, welches er Fremden gegenüber ausübte, zu entwinden, so musste es der kölnischen Kirche doch angezeigt erscheinen, einmal zu betonen, was sie nach strengem Rechte hätte fordern können, um sich selbst wenigstens den freien Verkehr in Westfalen zu sichern. Noch im Jahre 1381 musste der Graf Engelbert von der Mark dem Erzbischofe von Köln das Geleitsrecht auch in der Grafschaft Mark zugestehen.[2])

Nach der Erwerbung der Grafschaft Arnsberg im Jahre 1368 hatte das Erzstift doppeltes Interesse daran, sich den freien Verkehr zwischen seinen rheinischen und westfälischen Besitzungen zu erhalten. Noch im Jahre 1390 erklärte daher Erzbischof Friedrich dem Herzoge von Berg (die Grafschaft Berg war 1380 zum Herzogtume erhoben) gegenüber, dass ihm allein das Geleit durch das Herzogtum Berg van des herzogdomps wiegen van Westfalen ind van Enger zustehe.[3]) Darauf entgegnete der Herzog Wilhelm von Berg: Und vort up dat geleyde antwerden wir, dat wir dem ertschebusschofe in syme lande syns geleyds wal gunnen, mer in unsme lande und in dem geleyde, da unse toll zu Keyserswerdt ynne lygt, da bynnen wir auch unsen toll zo Dusseldorp lygende haven, die wir mit anderen tollen vamme ryche zo leen haven, und vortan lancks den Ryn, da unse lant unt heerlicheit geleigen is, da bynnen enkennen wir nyemans eynchs geleyds noch herlicheit dan

1) Seibertz II, 714.

2) Kindlinger, Volmest. Urk. II, Nr. 105. Es wird bestimmt: Zu dem irsten as van dem geleyde in dem hertzogdom van Westfalen tuschen Weser ind Ryne dat sal unse here van Colne behalden ind der greve van der Marcke sal sich des nyt annemen.

3) Lacomblet III, 948 Anm.

uns, und hoffen ouch an den Rynsstroime und geleyde zo der syden unss lands as groysse vryheit ze haven und unse alderen allweege gehat havent, as der ertschebusschof haven mach an den enden, da dat gestichte van Colne lancks den Ryn geleigen is, (und an einer anderen Stelle) und wir enbekennen ouch nyet eynchem hertzogen van Westfalen of van Enger gheyns gheleyds in unsme lande, want uns dat zobehoert, und hauen ouch nye gesien, dat sich yeman anders da bynnen geleyds haue underwunnen, und unse alderen vur und wir na haven dat vur viertzich jairen und langer besessen vredelichen und haen dat vamme ryche zo leen, as vurschreven is.[1]) Hier ist vom Herzoge von Berg so recht scharf der Grundsatz der Territorialität ausgedrückt: dass der Territorialherr in seinem Lande schalten und walten könne, wie es ihm beliebe. Der Herzog erklärt, so wenig er des Erzbischofs Rechte in dessen Territorium verkürze, so wenig werde er einen Eingriff desselben in seine landesherrlichen Rechte dulden. Die Angriffe, welche die Erzbischöfe auf das Geleitsrecht des Herzogs von Berg und des Grafen von der Mark machten, waren letzte vergebliche Versuche, die völlige Ausbildung zweier festgeschlossenen Territorien in der Mitte zwischen den kölnischen Besitzungen am Rhein und im östlichen Westfalen zu verhindern. Vergebliche Versuche, denn die Territorialherren waren zu mächtig geworden, als dass sie sich etwas hätten entreissen lassen, was sie schon lange und daher gewohnheitsrechtlich besassen. Dass die Erzbischöfe im östlichen Westfalen gleichfalls versucht hätten, den Territorialherren das Geleite zu entziehen, ist nicht bekannt. Die goldene Bulle vom Jahre 1356 verbietet streng unrechtmässige und ungewöhnliche Zölle und Geleitsabgaben und Gelderpressungen für das Geleit[2]); aber auch die goldene Bulle war nicht im stande, den Territorialherren die Rechte, welche sie gewohnheitsrechtlich schon lange ausübten, wieder zu nehmen. Am 4. Januar 1356 gestattete der Kaiser Karl IV. dem Erzbischofe Wilhelm zur Belohnung seines Eifers in der Unterdrückung des Strassenraubs einen neuen Zoll im erzstiftischen Territorium zu erheben, damit er für die Sicherheit der Kaufleute, Fremden und Reisenden in seinem und der kölnischen Kirche Gebiet um so besser sorgen könne.[3])

1) Lacomblet III, 948 Anm.
2) Altmann-Bernheim, a. a. O., S. 57.
3) Seibertz II, 742: ut mercatoribus, advenis et peregrinis iter agentibus de securo et felici conductu eo liberius in dicto suo et ecclesie Coloniensis districtu providere valeat.

In der ganzen Urkunde wird, obwohl es doch so nahe lag, das Herzogtum der kölnischen Kirche mit keinem Worte erwähnt; es wird nur von terra, districtus und territorium der kölnischen Kirche gesprochen, wohl der beste Beweis, wie weit sich damals das Geleit des Erzbischofs thatsächlich erstreckte: wohl über das kölnische Territorium, nicht aber über das auch andere Territorien umfassende kölnische Herzogtum.

§ 12.

Die Stellung der Erzbischöfe zu den Landfriedensbündnissen und zur Veme.

Bei der Betrachtung der Landfriedensthätigkeit und des Geleitsrechtes der Erzbischöfe haben wir gesehen, dass diese wohl noch bisweilen namentlich kirchlichen Instituten gegenüber ihr herzogliches Schutz- und Friedensamt hervorkehrten, im grossen und ganzen aber nicht mehr im stande waren, durch ihre oberrichterliche Gewalt den ewigen Fehden, welche das Land verwüsteten, Einhalt zu thun und den Reisenden gegen Erpressungen und Beraubungen Sicherheit zu gewähren. Die Herren lagen fast ohne Ende entweder mit den Erzbischöfen oder mit einander in Fehde, so dass allenthalben die grösste Unsicherheit herrschte. Der Landmann musste stets befürchten, die Arbeit eines Jahres durch die Zerstörungslust der Feinde seines Herrn vernichtet zu sehen, und der Kaufmann hatte trotz des herzoglichen Geleitsbriefes nicht die geringste Sicherheit gegen Überfälle und Ausplünderungen von seiten der Ritter, welche bei ihrem wenig ehrenvollen Treiben oft die stillschweigende Duldung oder gar Förderung ihrer Herren fanden. Gegen diese unerträglichen Zustände ergriffen nun die Elemente, welche am meisten unter denselben zu leiden hatten, die Bürger und die Bauern, geeignete Abwehrmassregeln. Jene schlossen sich in Städtebündnissen eng aneinander, diese griffen auf die alte königliche Gerichtsbarkeit zurück, welche ihnen die Sicherheit ihres Eigentums verbürgte. Über die Städtebündnisse und ihr Verhältnis zu den Erzbischöfen ist in einzelnen Monographieen ausführlich gehandelt[1]), auch die Wiederbelebung der

1) Über den westfälischen Städtebund handelt die sehr sorgfältige Arbeit F. Zurbonsens, Der westfälische Städtebund von 1253 bis zum Territorialfrieden von 1298, Münst. Diss., 1881. Die Dissertation H. Mendthals, Die Städtebünde und Landfrieden in Westfalen bis zum Jahre 1371, Königsberg 1879, ist etwas lückenhaft.

königlichen Gerichtsbarkeit und der Anteil, welcher den Erzbischöfen dabei zufiel, hat eingehende Untersuchungen veranlasst.[1]) Indes ist man gerade hinsichtlich des letzteren Punktes noch sehr im Unklaren darüber, ob das Wiederaufleben der königlichen Frei- oder Vemgerichtsbarkeit schon frühzeitig mit dem Bedürfnis nach Befriedung des Landes in Verbindung zu bringen ist oder nicht, und andererseits, ob die Erzbischöfe bereits im 14. Jahrhundert oder erst im Anfange des 15. massgebenden Einfluss auf die Freigerichte in ganz Westfalen gewonnen haben.

Im folgenden werden wir uns also hinsichtlich der Städtebündnisse und der sich daran anschliessenden Landfriedensbündnisse darauf beschränken können, die Darstellung der einschlägigen Monographieen kurz zu referieren; hinsichtlich der Entwickelung der Freigerichtsbarkeit und namentlich ihres Verhältnisses zu den Erzbischof-Herzögen aber müssen wir, da sich neues wichtiges Material hierfür in den letzten Jahren nicht gefunden hat, dasjenige, was von den vorhergehenden Forschern für die eine oder die andere der oben erwähnten Ansichten geltend gemacht ist, noch einmal unter Beiseitelassung des Unwesentlichen prüfen, um dadurch der Erkenntnis des Wahren vielleicht etwas näher zu kommen.

Die Städte waren um die Mitte des 13. Jahrhunderts schon mächtig emporgeblüht und begannen sich auch ihrer Kraft bewusst zu werden. Sie fühlten aber auch, dass alle ihre Macht auf ihrem Handel und der aus diesem hervorgehenden Kapitalkraft beruhe, und sahen sich daher, als die ewigen Fehden des 13. Jahrhunderts ihrem Handel tiefe Wunden schlugen, an ihrem Lebensnerv ganz empfindlich getroffen. Infolgedessen schlossen die mächtigsten westfälischen Städte im Jahre 1253 „wegen vielfacher Leiden, welche sie infolge von Gefangennahme, Beraubung und infolge anderer Bedrückungen und Schädigungen ihrer Bürger zu erdulden hatten", bei Werne einen Bund, welcher den Schutz ihrer merkantilen Interessen kräftig wahrnehmen sollte.[2]) Dem Bunde gehörten die Städte Münster, Soest, Dortmund, Lippstadt, wohl auch Osnabrück und im Gefolge der einzelnen wahrscheinlich auch noch eine grosse Zahl kleiner Städte an.[3]) Sie beschlossen nicht nur gegen die Raubritter

1) Lindner, Die Veme. In Betracht kommt namentlich S. 441 ff. Grauert, a. a. O., S. 118 ff.

2) Seibertz, U. B. I, 277, Wilmans III, 553: propter multimodas necesitates nobis frequenter in captivitatibus rapinis multisque aliis injuriosis gravaminibus imminentes etc.

3) Zurbonsen, a. a. O., S. 3, A. 4; S. 9—12.

selbst, sondern auch gegen die Herren derselben dadurch Repressalien zu üben, dass sie ihnen den Kredit in den verbündeten Städten entzogen.[1]) Der Bund von Werne wurde 1264 von den beteiligten Städten erneuert, indem Dortmund und Soest zugleich in ein engeres Bündnis mit einander traten.[2]) Die beiden letzteren fanden noch in demselben Jahre Gelegenheit, ihre Kräfte zu erproben. Als Bernd Bitter, der Droste des Grafen Engelbert von der Mark, mehrere Soester Kaufleute gefangen nahm, gingen die Dortmunder und Soester selbständig neben dem Erzbischofe Engelbert II. von Köln gegen den Grafen vor. Die Soester Bürger eroberten Unna und schlugen in ihrer Erbitterung den Drosten Bitter nieder.[3]) Der Kampf endete schliesslich mit einem Vergleiche. Das Bürgertum aber war sich seiner Kraft bewusst geworden, und als die Städte im Jahre 1268 ihren Bund erneuerten, redeten sie in dem darüber aufgenommenen Vertrage eine ganz andere, kühnere Sprache als in den vorhergegangenen Bundesbriefen.[4]) Sie beschränken sich nicht mehr darauf, durch Entziehung des Kredits den Friedebrecher zu strafen, sondern wollen in Zukunft gegen denselben auch mit Gewalt vorgehen. Jede Stadt, in deren Umgebung ein Raubritter sein Unwesen treibt, soll sich desselben zu bemächtigen suchen und, wenn dies gelungen, ihn dem Geschädigten ausliefern. Weigert sich ein Friedebrecher, für den Schaden, welchen er einer Stadt zugefügt hat, Genugthuung zu leisten, so hat diese das Recht, ihn zu verfesten. Ohne jegliche Ermächtigung von seiten des Königs oder des Herzogs massten sich die Städte hier die Gerichtsbarkeit über Personen an, welche ihrer Jurisdiktion gar nicht unterstanden. Dies Vorgehen der Städte gewährt eine treffende Illustration zu den verworrenen Zuständen der damaligen Zeit. Kein König und kein Herzog bot den Städten Schutz gegen die Übergriffe der Herren; infolgedessen schufen sich die Städte auch unbekümmert um König und Herzog ihr eigenes Recht, nach welchem sie gegen

---

1) Primum est, quod cuicumque hominum quempiam nostrum postmodum captivanti vel indebite rebus spolianti suis denegabimus prorsus in omnibus predictis civitatibus nostris contrahendi mutui facultatem et omnia ea, que sibi comodum et honorem procurare possunt, ac confirmantes videlicet, ut si castellanus alicuius domini fuerit auctor iniurie perpetrate, eiusdem castellani domino et omnibus militibus ac famulis tam in castris suis quam alias residentiam facientibus ubicumque omnino negabuntur supradicta. Seibertz I, 277.

2) Rübel, D. U. I, 116.

3) Levold von Northoff, Chronicon comitum de Marca ed. Tross, S. 94 ff.

4) Wilmans W. U. III, 816.

ihre Feinde verfahren wollten. Auch gegen Übergriffe der eigenen Landesherren versprachen die Städte einander gegenseitig zu schützen. Im Jahre 1270 schlossen die Einwohner von Dortmund, Soest und Münster ein engeres Bündnis, in welchem die einzelnen sich für den Fall eines gemeinsamen Krieges zur Stellung einer bestimmten Truppenzahl verpflichteten.[1]) In dem damals ausgefertigten Bundesbriefe tritt zum ersten Male scharf das Prinzip des Angriffsverfahrens von seiten der Städte hervor.[2]) Eine Fehde, welche bald darauf Dortmund gegen den Grafen Theoderich von Limburg führte, endete infolge der Unterstützung der verbündeten Städte und des Grafen Gottfried von Arnsberg mit dem vollständigen Siege Dortmunds.[3]) Der Städtebund war allmählich eine westfälische Grossmacht geworden, und die Bürger der einzelnen Städte begannen nun auch in ihrem Selbstbewusstsein den Kampf gegen ihre Landesherren. Im Jahre 1281 drangen z. B. die Bürger von Soest mit Gewalt in den erzbischöflichen Hof und entweihten die Kapelle daselbst.[4])

Der Städtebund ging seine eigenen Wege und drohte nachgerade den Territorialherren gefährlich zu werden. Indes wusste König Rudolf das Herren- und Städtetum wieder zusammenzuführen. In der Erkenntnis, dass er allein durch seine königliche Gewalt selbst beim besten Willen nicht wirksam den Landfrieden schützen könne, erneuerte er im Jahre 1281 für die einzelnen Teile des Reiches den Landfrieden vom Jahre 1235 und verpflichtete die Territorialherren zur Mitwirkung bei der Aufrechterhaltung desselben.[5]) Für Westfalen ernannte er seinen Vertrauten, den Grafen Eberhard von der Mark, zum Landfriedenshauptmann.[6]) Der Erzbischof von Köln, welcher als Herzog von Westfalen naturgemäss der geeignetste Schirmer des Friedens gewesen wäre, war den Landfriedensbündnissen ganz abhold, da er nicht mit den Grossen seines Herzogtumes in einem Bündnisse vereint sein wollte, welches den Unterschied zwischen Herzog und Unterthanen verwischt, ihn zum primus inter pares herabgedrückt hätte. Dafür musste er es sich denn gefallen lassen, seinen erbittertsten Gegner, den Grafen von

1) Fahne I, 21.
2) Zurbonsen, a. a. O., S. 43.
3) Rübel I, 136.
4) Häberlin, Analecta medii aevi, 1764, S. 236 ff.
5) Genaueres hierüber bietet die Dissertation W. Wynekes, Die Landfrieden in Deutschland von Rudolf von Habsburg bis Heinrich VII., Göttingen 1886, S. 43 ff.
6) S. Grauert, a. a. O., S. 133; Wyneke, a. a. O., S. 27 referiert die Ausführungen Grauerts und stimmt dessen Beweisführung bei.

der Mark, an der Spitze des Landfriedensbündnisses zu sehen, und er selbst wurde trotz alles Sträubens im folgenden Jahre zur Anerkennung des Landfriedens gezwungen.[1]) Der Graf zog auch die Städte zu dem Landfriedensbunde, welcher in erster Linie die Herren umfasste, heran.[2]) Es war das sehr wichtig; denn der Städtebund, welcher schon lange an eine straffe Organisation gewöhnt war, gab dem von König Rudolf begründeten Landfrieden einen festen Kern. Dem Erzbischofe und seiner Stellung in Westfalen konnte ein Bund der westfälischen Grossen und Städte, an dessen Spitze nicht er selber stand, recht gefährlich werden[3]); er suchte daher die Leitung der Landfriedensbewegung in seine Hände zu bekommen und erreichte dies auch nach dem Tode Königs Rudolf. König Adolf, welcher vornehmlich durch die Bemühungen des Erzbischofs Sigfrid auf den Thron gekommen war, übertrug wahrscheinlich zum Danke dafür diesem das Amt eines königlichen Landfriedenshauptmannes für Westfalen.[4]) Von da an blieb die Statthalterschaft über den westfälischen Landfrieden in der Folgezeit, einige Unterbrechungen abgerechnet, bei der kölnischen Kirche, und wenn auch nicht immer eine offizielle Verleihung des Amtes von seiten der Könige erfolgte, so führten die Erzbischöfe dennoch die Rolle von Landfriedenshauptleuten für ganz Westfalen durch das folgende Jahrhundert hindurch fort. Im Jahre 1298 schloss Erzbischof Wigbold mit dem Bischofe Eberhard von Münster, dem Grafen Eberhard von der Mark und den Städten Münster, Soest und Dortmund auf die

---

1) Seibertz I, 401.

2) Wigands Archiv II, Heft 1, S. 71 enthält eine Notiz aus einer um das Jahr 1284 geschriebenen Osnabrücker Stadtrechnung, welche lautet: Item cum comes de Marca et civitates convenerunt in civitatem nostram pro pace juranda et postmodum cum major prepositus Mindensis fuit ibi, expendimus circa eos ad honorem civitatis sex marcas. S. Grauert, a. a. O., S. 134.

3) Die Frage, ob der Städtebund 1288 in der Schlacht bei Worringen dem Erzbischofe gegenübergestanden oder nicht, ist von C. Stüve (Geschichte des Hochstifts Osnabrück, S. 139) und F. Zurbonsen, a. a. O., S. 56 behandelt. Ersterer hält es für wahrscheinlich, letzterer für unwahrscheinlich. S. auch Ennen, Geschichte der Stadt Köln II, S. 254.

4) Grauert, a. a. O., S. 134 macht das wenigstens sehr wahrscheinlich. Betreffs des Verhältnisses des Königs Adolf zum Erzbischofe von Köln und zum Markgrafen Otto von Brandenburg mache ich noch auf die Stelle in der sog. Wahlkapitulation Adolfs von Nassau vom 26. April 1292 aufmerksam. Abgedruckt bei L. Ennen, die Wahl des Königs Adolf von Nassau (1866), S. 56 ff. Die Stelle scheint etwas verderbt; es ist wohl nach ad zu lesen voluntatem dicti domini archiepiscopi, ecclesie Coloniensis et comitis Ottonis de Everstein Westfalie marchalci.

Dauer von 5 Jahren einen Landfrieden, welcher sich über das Herzogtum Westfalen und die Diöcese Münster erstrecken sollte.[1]) Es wird also noch scharf zwischen dem der kölnischen Kirche 1180 verliehenen Ducat und der nicht zu diesem gehörigen Diöcese Münster geschieden. Als Führer bei etwa notwendig werdenden Exekutionen gegen Landfriedensbrecher wird der Erzbischof oder in seiner Vertretung der westfälische Marschall bestimmt.[2]) Dadurch wurde dem Erzbischofe und seinem ersten Beamten auch über die Grenzen des kölnischen Herzogtums hinaus Wirksamkeit und Einfluss zugestanden. Schutz des Landfriedens aber galt so recht als Ausfluss herzoglicher Gewalt; und so konnte sich denn in ganz Westfalen die Meinung bilden, dass sich über das Gebiet, wo die Erzbischöfe des Landfriedens zu walten hatten, auch ihre Herzogsgewalt erstrecke. Um es kurz zu sagen: um die Wende des 13. Jahrhunderts wurde der Grundstein zum grosskölnischen, d. h. ganz Westfalen umfassenden Herzogtume neuer Art gelegt. Dieses gewaltige Anwachsen des kölnischen Herzogtumes musste wesentlich dadurch gefördert werden, dass stets eine ziemliche Unklarheit über den Umfang des 1180 der kölnischen Kirche verliehenen herzoglichen Sprengels geherrscht hatte[3]), und dann dadurch, dass die Herzogsgewalt älterer Ordnung, welche schon im südlichen Westfalen seit dem Ausgange des 13. Jahrhunderts fast bedeutungslos war, erst recht in den nördlichen Gebieten Westfalens ganz anspruchslos auftrat und so sich ganz unmerklich hier festsetzte.

Aber nicht nur in Bezug auf die Landfriedensthätigkeit, sondern auch noch in anderer Beziehung war die Verleihung der Statthalterschaft über den westfälischen Landfrieden wichtig für die kölnische Kirche. Dieses Amt brachte sie in Berührung mit der Veme.[4]) Die Erzbischöfe hatten als Herzöge von Westfalen, wie das Verzeichnis der herzoglichen Rechte zu-

---

1) Seibertz I, 473; Wilmans III, 1615. Pacem iuravimus . . . infra terminos ducatus Westphalie et dyoceseos ac dominii Monasteriensis etc.

2) Nachdem eine Expedition beschlossen, sagt der Erzbischof, nos archiepiscopus si in terminis fuerimus, alioquin marscalcus noster ulterius dominos et civitates convocabimus et convocabit contra pacis violatorem processuros. Seibertz I, 473.

3) Grauert, a. a. O., S. 3—5 hat die bezüglichen historiographischen Notizen zusammengestellt.

4) Grauert, a. a. O., S. 118 hat zuerst auf die Verbindung der Veme mit der kölnischen Statthalterschaft über den Landfrieden schon seit der Wende des 13. Jahrhunderts aufmerksam gemacht.

giebt, keinen Einfluss auf die Freigerichte, welche nur vom Stuhlherrn und vom Könige abhängig waren.[1]) Jener verlieh den Freigrafen das Amt, dieser die Gerichtsgewalt. Trotzdem behauptet der Erzbischof Wilhelm von Köln im Jahre 1353: quod ducatus Angarie et Westfalie ex donatione imperiali ad ecclesiam Coloniensem pertinuerint et pertineant ab antiquo et ratione ducalis dignitatis omnes comitie libere eiusdem ducatus sive jurisdictiones que vulgariter frygraifschafft vel stilgericht apellantur ad ipsum archiepiscopum suosque predecessores et ad ecclesiam Coloniensem pertinuerint et pertinere noscuntur.[2]) Diesen Anspruch erkennt König Karl IV. an und macht dem Kölner das wichtige Zugeständnis, allein im Herzogtum Westfalen Freistühle anordnen zu können.[3]) Diese Urkunde enthält zwei Irrtümer: erstens kann nach altem Recht von einem Eigentume der kölnischen Kirche an den Freistühlen auf Grund der Herzogsgewalt keine Rede sein, und zweitens wird in ihr, was allerdings erst aus der Vergleichung eines anderen Zeugnisses zu schliessen ist[4]), die Herzogsgewalt als ganz Westfalen umfassend angenommen. Hinsichtlich des zweiten Punktes ist allerdings das Vorhandensein eines Irrtums bestritten worden, da sich der Ausdruck ducatus nur auf das im Jahre 1180 der kölnischen Kirche verliehene Herzogtum beziehe.[5]) Doch hierüber später.

Für den Irrtum, das Eigentum an den westfälischen Freigerichten stehe den Erzbischöfen auf Grund ihrer Herzogsgewalt zu, lässt sich nur dann eine genügende Erklärung geben, wenn man, wie bereits früher von anderer Seite geschehen[6]), auf die der kölnischen Kirche von König Adolf von Nassau verliehene Statthalterschaft über den westfälischen Landfrieden zurückgreift. Freilich hat der auf dem Gebiete der westfälischen Freigerichtsbarkeit hervorragendste Forscher sich dahin ausgesprochen, dass erst Kaiser Karl IV. in dem Landfriedensbriefe vom 25. Nov. 1371 die Veme und den Landfrieden in Verbindung mit einander gebracht habe.[7]) Aber es ist doch wenig wahrscheinlich, dass

---

1) Seibertz I, S. 644; et isti judices dicti Vrygreven (nämlich die im kölnischen Territorium, welche der Erzbischof ernennt) auctoritatem judicandi in mediate a rege recipiunt et idem servatur in omnibus comitatibus consimilibus.

2) Seibertz II, 728.

3) S. vorige Note.

4) S. Grauert, a. a. O., S. 124 ff.

5) Lindner, a. a. O., S. 411.

6) Grauert, a. a. O., Kap. 5, welches die kölnische Statthalterschaft über die Vemgerichte in Nordwestfalen behandelt.

7) Lindner a. a. O., S. 442.

der König durch seinen Brief plötzlich eine ganz neue Ordnung für Westfalen geschaffen habe. Denn sonst machen wir in den meisten Fällen die Beobachtung, dass für das Rechtsleben hervorragende königliche Verfügungen dem schon längere Zeit thatsächlich Bestehenden nachträglich die reichsgesetzliche Anerkennung oder eine feste Ordnung geben. Sollte hier die Sache nicht gerade so liegen? Es ist Thatsache, dass seit der Mitte des 13. Jahrhunderts die Freigerichtsbarkeit an Bedeutung gewinnt, dass sich die Anzeichen von einer Heimlichkeit der Sitzungen mehren.[1]) Die einzige befriedigende Erklärung für diese Erscheinung ist daraus herzuleiten, dass in jener Zeit, wo das Eigentum infolge der anarchischen Zustände im Reiche besonders gefährdet war, diejenige Gerichtsbarkeit, welche den Schutz des liegenden Eigens bezweckte, die Freigerichtsbarkeit, mehr und mehr zur Geltung kam. Die allgemeine Unsicherheit, welche die westfälischen Städte damals veranlasste, zum Schutze ihrer kaufmännischen Interessen sich zusammenzuschliessen, zwang auch die bäuerlichen Kreise, zum Schutze ihres Grundbesitzes geeignete Massregeln zu treffen. Sie verfuhren daher mit den Verbrechern gegen das unter Königsfrieden stehende Eigentum, wenn sie ihrer habhaft wurden, besonders strenge, indem sie dieselben hängten, und dann umwoben sie wohl die Gerichtssitzungen, welche sich mit den entkommenen Verbrechern befassten, mit dem so wirkungsvollen Schauer der Heimlichkeit, damit die Verbrecher stets in Furcht schwebten, ob ihnen nicht der Rächer ihrer Vergehen auf den Fersen sei. Naturgemäss mussten sich Gerichte, welche, wenn auch nicht dem Namen so doch ihrem Wesen nach, hauptsächlich Landfriedensgerichte waren, später ebenso wie der Städtebund an den vom Könige bestellten Landfriedenshauptmann anschliessen, obwohl wir hierfür nicht wie für den Anschluss des Städtebundes ein urkundliches Zeugnis besitzen. Das erklärt sich aber daraus, dass die Vemgerichte damals keine irgendwie centralistisch organisierte Institution waren wie der Städtebund und daher sich auch nicht corporativ an den Landfriedenshauptmann anschliessen konnten. Wir haben schon oben angedeutet, wie leicht die Landfriedenshauptmannschaft mit der Herzogsgewalt verwachsen konnte, — und auf diesem Wege kam denn auch die Herzogsgewalt in Berührung mit der Veme.

Doch fahren wir nunmehr in der Betrachtung der Landfriedensthätigkeit der Erzbischöfe, der Verquickung von Landfriedenshauptmannschaft und Herzogsgewalt und der allmäh-

1) Lindner, a. a. O., S. XVIII stellt dies fest, giebt jedoch keine Gründe an.

lichen Ausdehnung der Herzogsgewalt auch über Nordwestfalen fort. Über den Landfrieden, welcher im Jahre 1305 zwischen dem Marschall von Westfalen nebst den Städten des kölnischen Territoriums und den Bischöfen von Münster und Paderborn abgeschlossen wurde, ist näheres nicht bekannt, so dass wir uns mit der Erwähnung desselben begnügen müssen.[1]) Im Jahre 1307 schloss Erzbischof Heinrich considerato turbato statu terre Westfalie ac incommodis dampnis et periculis diversis que fidelibus et opidis nostris ceterisque terre Westfalie ac partium adiacentium incolis ex hoc proveniebant mit den Edlen und Städten Westfalens und dem Bischofe von Paderborn einen Landfrieden, welcher sich unzweifelhaft auf das ganze westfälische Land bezog.[2]) Denn der Erzbischof nahm am 14. Mai 1310 den Bischof Engelbert von Osnabrück und am 28. Mai desselben Jahres den Bischof von Minden in das Bündnis auf.[3]) Die einzige Beziehung auf das kölnische Herzogtum bietet das Siegel, welches, vom Erzbischofe in der Urkunde selbst als sigillum ducatus nostri Westfalie ac pacis bezeichnet, die Aufschrift trägt: S. Henrici archiepiscopi Coloniensis ducis Westfalie et domini pacis.[4]) Wir haben oben angedeutet, wie leicht die Meinung aufkommen konnte, der Erzbischof habe in demselben Gebiete, wo er das Kapitanat des Landfriedens verwalte, auch die Herzogsgewalt inne. Das erwähnte Siegel war sicher nicht dazu angethan, die Unklarheit über die eigentliche Ausdehnung des Herzogtumes und die des Landfriedenssprengels zu beseitigen, da dasselbe Siegel als herzogliches und Landfriedenssiegel benutzt wurde.

Nach dem Tode König Heinrichs VII. mag die Stellung Erzbischofs Heinrich II. im nördlichen Westfalen etwas dadurch erschüttert sein, dass König Ludwig der Bayer aus Feindschaft gegen den Erzbischof den Grafen Dietrich von Cleve zum Reichsstatthalter in Westfalen ernannte.[5]) Indes hatte sich die

1) Seibertz II, 508. Mendthal, a. a. O., hat diesen Frieden übersehen.

2) Fahne I, 59.

3) Friderici-Stüve, Gesch. der Stadt Osnabrück I, S. 210 und Westfäl. Provinzialblätter I, Heft 2, Cod. dipl. Nr. 23. Vergl. Grauert, a. a. O., S. 139—142.

4) Fahne, I, 59, Anm. Vergl. dazu Seibertz II, 526, Anm. und Grauert 139 ff.

5) In der Cronica comitum et principum de Clivis et Marca. Seibertz, Quellen der westf. Gesch., S. 230 heisst es: In Westphalia quoque (König Ludwig der Bayer) ipsum imperii vicarium instituit adversus Henricum Coloniensem archiepiscopum hostem infestissimum. S. Grauert, S. 145 ff., wo die betreffende spätere Notiz auf ihre Glaubwürdigkeit geprüft ist.

Idee von der obersten Schutzgewalt des Erzbischofs über ganz Westfalen so festgesetzt, dass sie sich auch durch diesen Schlag nicht verdrängen liess. Im Jahre 1319 schloss Erzbischof Heinrich schon wieder mit den Bischöfen von Münster und Osnabrück und den Städten Münster, Osnabrück, Soest und Dortmund einen Landfrieden ab. Der Eingang der über diesen Akt aufgenommenen Urkunde lautet folgendermassen[1]): Wi Henrich van godes genaden eyn archebiscoep van Colne dot condegh allen — dat wi dorech dat beste unses landes to Westfalen, unser man unde unser denstman unde aller der gener, dey dar inne wonenthaftlich sint van der Wipper wynto an de Weysere, hebet overdregen enes gemeynen lantvredes meyt der stat van Munstere, meyt der stat van Osenbrugge unde meyt der twier gemeyne stede unde stichte, meyt unser stat van Soest unde meyt der stat van Doretmunde, denselven vreden to holdene sunder alle arge lyst. Diese Worte sind insofern sehr bemerkenswert, als hier der Erzbischof Westfalen als sein Land, den Schutz desselben als seine Pflicht bezeichnet und die Grossen und Städte, welche Westfalen angehören, zur Mitwirkung bei der Aufrechterhaltung des Landfriedens heranzieht. Nicht etwa wird gesagt, dass der Erzbischof und die Bischöfe zum Besten ihrer Länder sich verbunden[2]), sondern der Erzbischof allein erklärt die Befriedung seines Landes Westfalen durch das Bündnis der genannten Herren und Städte.[3]) Zu Hütern des Landfriedens werden für das kölnische Herzogtum (das Land südlich der Lippe) der westfälische Marschall und für das Herzogtum Münster und die Diöcese Osnabrück der Bischof von Münster bestimmt. Hier

---

1) Fahne I, 80.

2) Es ist m. E. unzweifelhaft, dass mit dem ‚lande to Westfalen' nicht das engere kölnische, sondern ganz Westfalen gemeint sei, da im anderen Falle die Erklärung des Erzbischofs sehr egoistisch, das Verhalten der übrigen Bundesmitglieder sehr selbstlos wäre. Hierzu vergl. z. B. den Anfang der Landfriedensurkunde vom Jahre 1298: Nos Wicboldus dei gratia s. Coloniensis ecclesie archiepiscopus, Everhardus — Monasteriensium episcopus et Everhardus comes de Marca nec non magistri civium consules et universitates Monasteriensis, Susaciensis et Tremoniensis civitatum, notum facimus ... quod attendentes statum terre partium Westphalie ... pacem juravimus. Seibertz I, 473. Hier erscheinen alle Kontrahenten ganz gleichgestellt, abgesehen davon, dass die gewöhnliche Rangordnung eingehalten ist.

3) Für jedes Bundesmitglied wird eine Anzahl von Bewaffneten bestimmt, welche es bei Landfriedensexekutionen zu stellen hat. Der Erzbischof vif unde verthyc man mit orsen, der Bischof von Münster mit seiner Stadt dartich man mit orsen, der Bischof von Osnabrück mit seiner Stadt virtyn man mit orsen, die Stadt Dortmund vif man mit orsen.

tritt wieder der Unterschied zwischen Herzogtum und Landfriedenssprengel der kölnischen Kirche einerseits, zwischen dem Herzogtume des Erzbischofs und dem angeblichen Herzogtume des Bischofs von Münster andererseits scharf hervor. Die Machtstellung Ludwigs des Bayern mochte den Erzbischof wohl veranlassen, sich möglichst vorsichtig den Fürsten des nördlichen Westfalens gegenüber zu verhalten, ihnen im Rahmen des Landfriedensbundes eine grössere Selbständigkeit zu gewähren. So rettete er wenigstens seine ideell oberherrliche Stellung als Landfriedenshauptmann in ganz Westfalen, wie sie der Anfang der eben erwähnten Urkunde uns erkennen lässt.[1])

Im Jahre 1325 vereinbarten die Burgmänner und Städte des Erzstiftes in Westfalen mit willen und birade unses heren bischop Henrikes van Colne unde sines neven, greven Robrachtes van Virneborch des marschalkes van Westfalen einen Landfrieden, welcher indes nur für das westfälische Territorium der kölnischen Kirche Bedeutung hatte.[2]) Dieser Friedensbund wurde im folgenden Jahre durch den offiziellen Beitritt des Erzbischofs Heinrich II. und seines Marschalls und durch den der Stadt Dortmund erweitert.[3]) Für unsere Zwecke haben diese beiden Friedensbündnisse nur geringe Bedeutung, so dass wir uns hier mit ihrer Erwähnung begnügen dürfen.

Wichtiger ist der Landfriede, welchen am 8. Januar 1338 der Erzbischof Walram von Köln, die Bischöfe Ludwig von Münster, Gottfried von Osnabrück und die Städte Münster, Osnabrück und Soest auf drei Jahre schlossen.[4]) Fast wörtlich stimmt die darüber ausgestellte Urkunde mit der vom Jahre 1319 überein; der Erzbischof begründet den Friedensvertrag dorch dat beste unses landes tu Westphalen; sein Marschall ist Hüter des Friedens im kölnischen Herzogtume, der Bischof von Münster im Herzogtume Münster und in der Diöcese Osnabrück. Wir sehen auch hier wieder wie 1319 eine gewisse Oberherrlichkeit des Erzbischofs über ganz Westfalen anerkannt, seine Herzogsgewalt jedoch auf das Land südlich der Lippe beschränkt. Auch hier bemerken wir wieder den schon 1319 erkennbaren Dualismus zwischen dem Erzbischofe von Köln und dem Bischofe von Münster als Herzögen.[5])

---

1) Vergl. darüber Grauert, a. a. O., S. 143 ff.
2) Seibertz II, 610.
3) Seibertz II, 615 u. Fahne I, 90.
4) Lacomblet III, 319.
5) Vergl. Grauert, a. a. O., S. 143 ff.

Im Jahre 1344 schloss der Marschall von Westfalen mit den kölnischen Burgmannen und Städten wieder einen nur auf das kölnische Territorium bezüglichen Landfrieden ab.[1]) Wir erkennen aus dieser wiederholten Erneuerung des Landfriedensbundes selbst für ein einzelnes Territorium, welche Unsicherheit damals in Westfalen herrschen mochte und wie wenig die ordentliche Gerichtsbarkeit allein dem Raubgesindel gewachsen war.[2])

Aus dem Jahre 1345 ist über einen Vertrag zu berichten, welcher zum Zwecke gegenseitiger Hilfeleistung gegen Übelthäter „op westfelischer Erden" zwischen dem Marschalle von Westfalen und den westfälischen Städten einerseits und dem Bischofe von Münster und den münsterischen Städten andererseits auf fünf Jahre zu stande kam. Dieses Bündnis wurde vom Kölner Erzbischof und Domkapitel in einer Urkunde bestätigt, welche auch den Wortlaut des erwähnten Vertrages enthält. Derselbe ist sehr kurz gefasst.[3])

Bei dem Abschlusse des erwähnten Landfriedensbündnisses hatte der Erzbischof selbst nicht mitgewirkt und nur nachträglich seine Zustimmung erteilt. Im Jahre 1348 sehn wir ihn persönlich wieder einen Landfrieden mit dem Bischofe von Münster, dem Grafen Engelbert von der Mark und den Städten Münster, Soest und Dortmund vereinbaren.[4]) Die Bestimmungen sind im grossen und ganzen die gleichen wie die in den Landfriedensverträgen von 1319 und 1338 getroffenen; nur wurde der Zusatz gemacht, dass bei Streitigkeiten zwischen Bewohnern desselben Territoriums zuerst das ordentliche Gericht, in dessen Bezirke die Streitenden wohnen, um Entscheidung angegangen werden sollte; erst wenn dieses einen Rechtsspruch verweigere,

---

1) Seibertz II, 691.

2) In seinem Berichte über die Veröffentlichung der goldenen Bulle auf dem Reichstage zu Metz schreibt Levold von Northof, a. a. O., S. 216: Ibi imperator fecit publicari diversas constitutiones per ipsum editas, multum utiles, inter quas erat una, quae ponit remedium contra diffidationes fraudulentas, quae cum in Westphalicis partibus videatur esse necessaria, ipsam duxi in hoc opere inserendam, sub hoc tenore. Folgt das Kapitel de diffidationibus der goldenen Bulle. An anderer Stelle werde ich ausführlich über diese interessante Notiz Levolds handeln.

3) Haeberlin, Analecta medii aevi, S. 304. Dieser Landfriede enthält eine Bestimmung, welche bisher noch niemals in einem Landfriedensvertrage getroffen war: Vortmer vorde eyn man mit blikenden schine ane gherichte vorordelt, wey sik des anneme dat sule wy beyde widerstaen sementliken denghenen, de sich darteghen wollten setten. Eine ähnliche Bestimmung kehrt erst im Landfriedensvertrage von 1374 wieder. Siehe Fahne II, 422, 6. Mendthal, a. a. O., hat auch den Landfrieden von 1345 übersehen.

4) Fahne II, 376.

sollte das Landfriedensgericht zuständig sein. Ebenso hat bei Streitigkeiten zwischen Angehörigen verschiedener Territorien der Kläger zuerst das für den Beklagten kompetente Gericht anzugehen und erst, nachdem er hier kein Recht gefunden, beim Landfriedensgerichte seine Klage vorzubringen.[1]) Aus diesen Bestimmungen können wir deutlich ersehen, dass die Landfriedensgerichtsbarkeit ganz an die Stelle der alten herzoglichen getreten war. Über den Territorialgerichten stehend, konnten die Landfriedensgerichte Personen aus den Territorien heraus vorladen und ebenso Berufungen annehmen. Da die Erzbischöfe nun an der Spitze der Landfriedensbündnisse standen und daher auf die Thätigkeit der Landfriedensgerichte einen hervorragenden Einfluss übten, so konnte auch infolge dieser Verhältnisse leicht die Vorstellung wach gerufen werden, als ob die Erzbischöfe für ganz Westfalen oberste Richter seien.

Durch den Landfriedensvertrag von 1348 wurde, wie gesagt, die Kompetenz des Landfriedensgerichtes in etwa vermindert. Es zeigt sich auch hier das Streben der Territorialherren, jede fremde, von ihnen unabhängige Gerichtsbarkeit aus ihren Territorien zu verdrängen. Als Hüter des genannten Landfriedens wurde für das Land südlich der Lippe wie auch früher der westfälische Marschall bestellt. Für das nördliche Westfalen ist eine diesbezügliche Bestimmung laut der vorliegenden Urkunde nicht getroffen worden. Da aber des Marschalls Schirmherrschaft sich nur auf Südwestfalen bezog, so ist wohl als sicher anzunehmen, dass im Norden der Bischof von Münster das gleiche Amt verwalten sollte; also wieder der seit 1319 bemerkbare Dualismus zwischen dem Erzbischofe und dem Bischofe von Münster. Im April 1348 trat der Graf Gottfried von Arnsberg dem Landfrieden bei.[2])

Ein neuer Landfriede kam am 16. Oktober 1352 auf Anregung des Erzbischofs zu stande.[3]) Dieser erklärte wie bei den vorhergehenden Verträgen, dass er sich zum Schutze seines

1) Ok wurden lude twihachtig dee besete weren in eynes heren lande, dee sal de here scheiden mit minne efte mit rechte. Ensche des nicht, wey sine noyt beclaghet vor deme lantvrede unde vor den ghenen, dee den lantvrede gesworen hebbet, deme sal man richten na vredes rechte. Ok wunde dee ene in eynes heren lande unde de andere in eyns anderen, so sal dee cleghere eschen vor deme ammetmanne, efte van dem richtere dar dee andere under syt, dat he eme richte unde na lope des landes. Dede de ammetman efte richtere des nicht, wolde de cleghere dat beclaghen vor deme lantvrede dat solde man richten over den ammetman efte over den richtere na vredes rechte, unde dit sal ghescheyn binnen achte daghen. Fahne II, 376.

2) Fahne II, 376 Anm.

3) Fahne I, 136.

Landes ‚tho Westfalen' mit den Bischöfen Ludwig von Münster und Balduin von Paderborn, dem Grafen Engelbert von der Mark und den Städten Münster, Soest und Dortmund zur Aufrechterhaltung des Landfriedens verbunden habe. Die Bestimmungen des Vertrages entsprechen denen des Bündnisses vom Jahre 1348; nur machten die Territorialherren einen neuen Vorstoss gegen das Landfriedensgericht, diesmal gegen die Exekutive.[1]) Die Landfriedenstruppen sollen gegen einen zur Busse verurteilten Übelthäter nur dann einschreiten, wenn dieser sich weigert Genugthuung zu geben und von seinem Territorialherren allein nicht dazu gezwungen werden konnte. Auch hier ist also ein Zurückgehen der Centralgewalt des Landfriedens zu beobachten. Die Bestimmungen über das Schirmamt des Landfriedens sind die alten. Dem erwähnten Bündnisse trat im Jahre 1354 auch der Graf Gerhard von Jülich, Ravensberg und Berg für sein bergisches Land bei.[2])

Im Jahre 1358 erneuerte Erzbischof Wilhelm das Bündnis. Die darüber ausgestellte Urkunde ist nicht erhalten. Wir wissen von dem Abschluss eines Bündnisses in dem angegebenen Jahre nur aus einer Erklärung des Grafen Godhart von Arnsberg, welcher sich verpflichtet, als Marschall des Erzbischofs die Truppen, welche dieser als Kontingent beim Abschluss des Landfriedens auf sich genommen hatte, auf eigene Rechnung fürderhin zu halten.[3]) Als Verbündete werden genannt: die Bischöfe Adolf von Münster und Balduin von Paderborn, der Edle Bernhard von der Lippe und die Städte Münster und Soest. Die Verfassung des Bundes wird wohl ähnlich der des Vertrags vom Jahre 1354 gewesen sein.

Einen neuen für uns sehr interessanten Landfrieden schloss Wilhelms Nachfolger Erzbischof Engelbert III. im Jahre 1365 mit dem Bischofe von Münster, dem Grafen von der Mark und den Städten Dortmund, Münster und Soest ab. Im Eingange der Urkunde heisst es folgendermassen[4]): Wy Engilbert van Godes genaden ertzebisscop van Colne doit kundlich alle den de dessen breif siet unde horet lesen, dat wy vor dat beste unses alingen landes to Westfalen unser man unser

1) Vortmer worde wey verbodet und vervolget vor deme landfrede als landvredes recht is, dey in disseme landvrede besetten is, eder were under willkeme heren dey besetten were, dey solde dat richten na vredes rechte sonder argelist. hedde dey here des neyne macht, so sal he eschen volge, dey sal men eme doyn unvertoghet sunder wedersprake. Fahne I, 136, 7.

2) Seibertz II, 730.

3) Lacomblet III, 586.

4) Fahne II, 409.

denstman und aller der ghener de dar inne wonachtigh sint, op desse syt des Rynes hebbet overdraghen eynes landvredes myt den ersamen heren, heren Florenz bysschop to Munstere unde myt synen ghemeynen stichte unde heren Engilbert greven van der marke unsen neven, myt der stad van Munstere und unser stad van Soist und myt der stad van Dortmunde. Man müsste den Erzbischof für sehr egoistisch halten, wollte man annehmen, unter dem „alingen lande to Westfalen" sei nur das Land südlich der Lippe verstanden. Schwerlich würde ihm da der Bischof von Münster seine Hilfe zur Ausrottung des Raubgesindels geleistet haben. Nein, wenn wir schon früher bei der Betrachtung der Landfriedensbündnisse in „dem lande to Westfalen" ganz Westfalen erkannten, so darf hier erst recht kein Zweifel herrschen, dass mit dem „alingen lande to Westfalen", welches der Erzbischof als sein Land bezeichnet, ganz Westfalen gemeint sei. Während nun früher bezüglich der Schirmgewalt über den Landfrieden in Westfalen ein Dualismus zwischen dem Erzbischofe bezw. dessen Marschall und dem Bischofe von Münster bestanden hatte, ist derselbe jetzt ganz beseitigt. Wy hebbet, erklärt der Erzbischof[1]), bevolen den vorgess. unsen neven greven Engilbert van der Mark unsen marschalke, dessen vrede to holdene unde to hudene van unser weghene, liker wys alse wy selven doin solden ofte wy dar by weren. Jedenfalls erscheint die Stellung des Erzbischofs für ganz Westfalen jetzt bedeutend fester als früher; zum Schutze seines ganzen westfälischen Landes schliesst er ein Bündnis mit darin ansässigen Grossen und ernennt aus eigener Machtvollkommenheit an seiner Stelle den Grafen von der Mark, seinen Marschall, zum Hüter des Landfriedens für das gesamte Gebiet, über welches sich dieser erstreckt; der Marschall erhält dafür aus der Landfriedenskasse 100 M. münsterscher Pfennige. Wie erklärt sich nun das Erstarken des erzbischöflichen Einflusses in Westfalen?

Wir haben es oben wahrscheinlich gemacht, dass die Statthalterschaft über den westfälischen Landfrieden den Erzbischof in Verbindung mit der Veme brachte. Da die Statthalterschaft sich über ganz Westfalen erstreckte, so liegt kein Grund vor, den Einfluss, welchen der Erzbischof auf die Freigerichtsbarkeit gewann, auf Südwestfalen zu beschränken. Leicht aber konnte sich, wie wir auch schon bemerkt haben, wegen der Landfriedensthätigkeit der Erzbischöfe die Ansicht bilden, in demselben Gebiete, in welchem die kölnische Kirche des Land-

1) Siehe vorige Note.

friedens walte, habe sie auch die Herzogsgewalt inne. Es hiess noch einen Schritt weiter thun, um auch das Protektorat der Erzbischöfe über die Veme aus dem Herzogsamte abzuleiten. Dass dies geschah, beweisen zwei Urkunden des Jahres 1353, weniger diejenige, in welcher Kaiser Karl IV. dem Erzbischofe Wilhelm das Recht verleiht, in seinem Herzogtume die von den Freigerichten Verurteilten zu begnadigen[1]), ganz deutlich aber die, in welcher derselbe dem Erzbischofe allein das Recht giebt, Freigrafen und Freistühle anzuordnen.[2]) Quod licet ducatus Angarie et Westfalie ex donatione imperiali ad ecclesiam Coloniensem pertinuerint et pertineant ab antiquo et ratione ducalis dignitatis omnes comitie libere eiusdem ducatus sive jurisdictiones que vulgariter frygraifschafft vel stilgericht appellantur ad ipsum archiepiscopum suosque predecessores et ad ecclesiam Coloniensem pertinuerint et pertinere noscuntur, sic quod nullus cuiuscunque status vel conditionis aut dignitatis infra ipsum ducatum aliquam comitiarum — predictarum habere possit vel debeat nisi per archiepiscopum — infeodatus fuerit de eisdem, nonnulli tamen premissorum veritate suppressa a nobis necnon a quondam Ludwico de Bawaria — tales comitias — infra supradictum ducatum se obtinuisse se quoque infeodatos esse asserunt de eisdem, — nos — omnes et singulas concessiones et infeodationes novas quibuscunque personis de comitiis — supradictis per nos et — Ludewicum de Bawaria factas — revocamus cassamus et — irritamus. In dieser Urkunde wird der Zusammenhang zwischen Herzogtum und Veme anerkannt, anerkannt aber auch, dass das Herzogtum sich über ganz Westfalen erstrecke. Denn, wie von anderer Seite bereits früher nachgewiesen ist[3]), kann sich die Erklärung Karls IV., er hebe alle von Ludwig dem Bayern unrechtmässig betreffs Errichtung von Freistühlen gegebenen Privilegien auf, nur auf die Erlaubnis beziehen, welche dieser 1332 dem Bischofe von Minden gab, nämlich in seiner Diöcese drei neue Freistühle zu errichten.[4]) Die Diöcese Minden betrachtet der König also als einen Teil des Herzogtums Westfalen.[5])

1) Seibertz II, 727.
2) Seibertz II, 728.
3) Grauert, a. a. O., S. 124.
4) Pistorius, Scr. rer. Germ. (ed Struve) III. S. 840.
5) Lindner, a. a. O., S. 411 bemerkt, dass man die Sätze über die ungerechte Verleihung Ludwigs des Bayern in der angeführten Urkunde König Karls IV. nicht auf das Privileg für Minden vom Jahre 1332 beziehen dürfe, da der König vier Wochen später dem Bischofe eine neue Urkunde betreffs Errichtung von Freistühlen ausstelle. Aber L. sagt doch

Die angeführte Urkunde Karls IV. belehrt uns aber auch darüber, dass zur Zeit Ludwigs von Bayern und bisher unter seiner Regierung die Wahrheit unterdrückt sei, d. h. der Anspruch der Kölner auf die Herzogsgewalt und die Oberhoheit über die Veme für ganz Westfalen Widerspruch gefunden habe. Darin haben wir den Grund zu suchen, weshalb die Erzbischöfe seit 1319 bezüglich des Landfriedens für Nordwestfalen so sehr vorsichtig auftreten und den nordwestfälischen Bundesmitgliedern eine grössere Freiheit unter der Führung der Bischöfe von Münster zugestehen. — Von nun an, erklärt der König aber, die Kölner in allen ihren Rechten schützen, d. h. für die Anerkennung ihrer Oberherrlichkeit in ganz Westfalen sorgen zu wollen. Unter diesen Umständen darf es uns denn nicht wundern, dass wir den Erzbischof im Jahre 1365 beim Abschlusse des schon angeführten Landfriedensbundes viel selbständiger auftreten sehen. Geschützt durch die Erklärung der kaiserlichen Majestät konnte er jetzt die Schonung nordwestfälischer Eigenart aufgeben, das „alinge Westfalen" sein Land nennen und seinen Marschall zum Schirmer des Landfriedens für ganz Westfalen einsetzen. Was um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts angebahnt und dann durch ungünstige Verhältnisse verzögert wurde: die Ausdehnung der neuen Herzogsgewalt der kölnischen Kirche auch auf das nördliche Westfalen, sie wurde im Laufe

selber, wie vergesslich man in der kaiserl. Kanzlei war. S. 412 heisst es bei L. wörtlich: „Da die kaiserliche Kanzlei inzwischen die Bestimmungen vom 18. Dez. 1353 vergessen und dem Johann von Padberg Freigerichtsbarkeit verliehen hatte, widerrief sie Karl auf die Beschwerde Wilhelms am 2. Nov. 1360 u. s. w." Ebenso gleich darauf: Dass wenige Wochen und Tage vorher auch der Edele Johann von Grafschaft und Burchard Stecke nebst Genossen im Veste Recklinghausen Urkunden erhalten hatten, welche dem Diplom von 1353 zuwiderliefen, kümmerte die kaiserliche Kanzlei nicht. L. müsste konsequenterweise den Schluss ziehen, dass das Herzogtum der kölnischen Kirche sich auch nicht über das Padbergische und das Vest Recklinghausen erstreckt habe. Wenn Lindner nun anderen Verleihungen nachspürt, welche Ludwig zum Schaden der kölnischen Kirche erteilt haben könnte, und dabei auf die Freigrafschaften in Dortmund und im Arnsbergischen verfällt, so dürfte er auch damit irren. Die Freigrafschaft in Dortmund und die Freigerichte in der Grafschaft Arnsberg waren alte Institute, welche durch die Urkunde von 1353 gar nicht getroffen werden sollten; antiquis, bemerkt diese ausdrücklich, concessionibus, infeodationibus sive jurisdictionibus dumtaxat exceptis, quas in suo robore volumus permanere. Es wird durch die Urkunde Karls IV. vom 15. Dez. 1353 nur die ohne Genehmigung der Erzbischöfe auf Grund von Privilegien Ludwigs d. B. und Karls geschehene Neuerrichtung von Freistühlen ungültig erklärt. Das passt aber nur auf das Privileg für den Bischof von Minden vom Jahre 1332.

der fünfziger Jahre des 14. Jahrhunderts zur Thatsache. Von da an umfasst das kölnische Herzogtum nach Anschauung der Reichsgewalt auch die Diöcesen Münster, Osnabrück und Minden.[1])

Wir wurden zu der vorstehenden Untersuchung über die Ausdehnung des Herzogtums Westfalen durch die Frage veranlasst, wie es zu erklären sei, dass im Landfrieden von 1365 die führende Rolle des Landfriedenshauptmanns viel schärfer hervortrete als früher. Kehren wir nun zu dem eben erwähnten Landfriedensbündnisse zurück. Wir sahen, dass seit dem Jahre 1348 die Kompetenz der Landfriedensgerichte und seit 1352 die Kompetenz der Landfriedensexekutive bedeutend eingeengt wurde. Das Landfriedensgericht wurde seit jener Zeit für Bagatellsachen zur zweiten Instanz erhoben und das Landfriedensaufgebot sollte gegen den Verurteilten nur dann einschreiten, wenn der Territorialherr ihn nicht zur Busse zu zwingen vermochte. Auch 1365 kehren diese Bestimmungen im Landfriedensvertrage wieder. Dadurch war die Selbständigkeit und Abgeschlossenheit der Territorien gesichert.

Der kölnischen Kirche musste indes, da ihr die Herzogsgewalt für ganz Westfalen von Reichswegen zuerkannt war, daran gelegen sein, nunmehr auch in den Territorien des ganzen Westfalens grösseren Einfluss zu gewinnen. Um 1370 fasste daher der Marschall der kölnischen Kirche für Westfalen, der Bischof Heinrich von Paderborn, den Entschluss, den westfälischen Landfrieden zu einem Institute der Reichsverfassung zu machen und ihm dadurch eine festere Grundlage zu geben; zugleich beabsichtigte er, die Veme, welche bisher schon für den Landfriedensschutz thätig gewesen war, nun auch offiziell von der Reichsgewalt als ein Organ des westfälischen Landfriedens anerkennen zu lassen.[2]) Deshalb bewog er den König

1) Über die Stellung König Karls IV. zum Erzbischof Wilhelm von Köln vergl. noch Grauert, a. a. O., S. 151.

2) Vergl. die bei Lindner, Geschichte des Deutschen Reiches unter König Wenzel (Braunschweig 1876/80), S. 417 angeführten Belegstellen, zu denen von demselben Forscher noch in dem oft angeführten Werke Die Veme, S. 446 eine neue hinzugefügt ist. Gobelinus Persona Cosmodromium, aetas VI, cap. 72 berichtet z. B.: Hic Heinricus (episcopus Paderburnensis) episcopos, comites et nobiles Westphaliae induxit ad faciendum pacem, sic quod ecclesiae et coemiteria ac personae ecclesiasticae mercatores, peregrini et arantes cum rebus suis libertate tali gauderent, quod nemo eis violentiam inferret et quicunque pacem illam fringeret, suspendio interiret. Et haec pax iurata est servari et imperiali decreto, ut esset perpetua, Henrico episcopo procurante confirmata est. Vergl. Joseph Fecker, Friedrich von Saarwerden, Münster Diss. 1880, S. 16 ff.

Karl IV. zum Erlass eines Landfriedensbriefes, welcher Landfrieden und Veme als reichsrechtlich anerkannte Institute aufs innigste mit einander verquickte.[1]) Nachdem Karl IV. im Eingang des Briefes erklärt hat, dass er vom Erzbischofe von Köln, von den Bischöfen von Münster, von Paderborn und von Osnabrück und von dem Grafen von der Mark auf die grosse Unsicherheit in Westfalen aufmerksam gemacht sei, bestimmt er deshalb, „daz nach datum ditz briefes alle kirchen, alle kirchhoffe, alle hausleute und aller ir leib und gut darauffe sicher und friedlich wesen sullen; vortmer so sal die pflug mit den pferden und mit zweyn leuten die den bewarent, dieweil sie den acker pauwent und ackernt, veylich und sicher seyn; ouch sullen alle wilden pferde veylich seyn; vortmer so sullen alle kaufleute, pylgereyn und geistliche leute ir leib und gut sicher seyn off den strazzen fur unrechter gewalt. . . . Wer ouch sache, daz diese vorgeschrieben heren zu diesem rechte ymand duchte gut und nutze seyn van herren und van stetten die bey yn off umme sey gesezzen were, die mugen sie zu ym nemen und lazzen sie daz recht ouch mit haben und sweren in aller der masse und weise als dieser brief innehaldet und begriffen hat. Wer aber sache daz ymand also ubel tette, der die recht zubreche, die oder den sal man zur stund mit der taet in des reiches und des landes, wo daz geschicht, achte veme tun und ouch rechtloz und von allen rechten uberwunnen sein, beyd heymlichs und offenlichs; und den mag man freylich angreyffen in allen stetten und strazzen und der oder die sullen nyndert sicher und fridlich sein und dem oder den sal aller meniclich helffen, die da by ist, ob er darzu geheischet wird by des reichs oder kuniges banne. . . . Wer es sache, daz dis recht und unser keiserlich setzunge ymand in welchen werden und eren wer der were ubergriffe daz sal man hangen." Sodann enthält der Brief noch Bestimmungen über die Ernennung von Schöffen. An Stelle der Landfriedensgerichte sollen nach Karls IV. Verfügung die Freigerichte treten, welche den Friedebrecher in die Veme zu bringen haben. Von den bisher vereinbarten westfälischen Landfrieden unterscheidet sich der Friede Kaiser Karls IV. dadurch, dass er als gesetzliche, für alle Zeiten dauernde Institution auftritt.[2])

Die Mitwirkung der Territorialherren zur Aufrechterhaltung des Landfriedens musste durch die Thätigkeit der unter kölnischem Einfluss stehenden Freigerichte sehr geschmälert werden.

1) Seibertz II, 824.

2) Über die Benennung und Bedeutung vergl. Lindner, a. a. O., S. 447 ff.

Gerieten doch die Vemgerichte nicht allzulange nach dem Erlass des kaiserlichen Landfriedensbriefes gleichfalls durch kaiserliche Verfügung in noch grössere Abhängigkeit vom Kölner Erzbischofe. Am 6. Juli 1372 verfügte der Kaiser, dass sämtliche Freigrafen der Herzogtümer Engern und Westfalen inter fluvios Weseram et Renum nur dann von ihm mit dem Banne belehnt würden, wenn sie vorher vom Erzbischofe von Köln geprüft und als tauglich erachtet wären.[1]) Trotzdem liessen sich am 25. Juli 1372 auf Anregung des Erzbischofes die Bischöfe Florenz von Münster, Heinrich von Paderborn, Melchior von Osnabrück, der Graf Engelbert von der Mark und die Stadt Dortmund herbei, dat recht und ghenade dat — her Karel keiser — dem lande tho Westfalen — ghegheven hewet truweliken na al unser macht to hodene und tho warene ane arghelist.[2]) Die Territorialherren aber mochten wohl bald zur Erkenntnis kommen, wie sehr bei dem letzten Landfriedensbündnisse ihr Einfluss zu Gunsten des Kölner Erzbischofes geschmälert war und schlossen daher, abgesehen vom Bischofe von Osnabrück, im folgenden Jahre einen neuen Landfriedensbund.[3]) Der Erzbischof selbst nahm an diesem nicht teil; aber der Bischof Heinrich von Paderborn, welcher das Marschallamt bekleidete, gehörte zu den Vertragschliessenden. Zwar wird auch bei diesem Landfriedensvertrage auf den kaiserlichen Brief Rücksicht genommen, jedoch nur um die Personen und Dinge zu bestimmen, welche steten Frieden geniessen sollen und deren Verletzung daher Landfriedensbruch bedeutet. Auch mit dem „handthätigen" soll verfahren werden, als des Keysers breywe uytweyset, de hey oppe den vrede ghegheven hevet. Aber von einer Gerichtsbarkeit der Freigerichte ist in dem Vertrage keine Rede. Das Landfriedensgericht tritt wieder, wie in den älteren Territorialfrieden, deutlich hervor. Z. B. heisst es an einer Stelle: Were ok dat wey den anderen vorclaghen wolde unde laden en vor lantvoghet (Vorsitzender des Landfriedensgerichtes) dem en darf dey lantvoghet nicht richten, hy en hebbe den vreden eyrst gesworen hat, eyr der tyt dat dey schicht schee, dar he den anderen umbe verclagen wyl. Der Gedanke, welchen der Kaiser bei Begründung des Friedens vom Jahre 1371 auf Anregung seitens der kölnischen Kirche verfolgte[4]), an Stelle der Landfriedensgerichte

---

1) Seibertz II, 829. Über die Ernennung Erzbischofs Friedrich III. zum Reichsgeneralvikar auch für Westfalen und Engern vergl. Grauert, a. a. O., S. 454 f. und Lindner, a. a. O., S. 451.

2) Seibertz II, 831.

3) Friderici-Stüve, Gesch. d. Stadt Osnabrück II, 12.

4) Vergl. Lindner, a. a. O., S. 451.

die Freigerichte zu setzen, war nicht durchgedrungen. Die Herren erkannten in den von den Erzbischöfen abhängigen Freigerichten eine Gefahr für die territoriale Abgeschlossenheit ihrer Länder und liessen daher in ihren vertragsmässigen Landfriedensbündnissen die Landfriedensgerichte, auf welche sie einen grösseren Einfluss hatten, bestehen. Im folgenden Jahre (1374) erneuerten die Bischöfe von Münster und Paderborn, der Graf von der Mark und die Städte Münster, Soest, Osnabrück und Dortmund den Bund vom Jahre 1372.[1]) Derselbe sollte ewige Dauer haben.

Der Landfriedensbrief des Kaisers vom Jahre 1371 zählte diejenigen Personen und Sachen auf, welche jeder Zeit, im Krieg und im Frieden, Neutralität geniessen sollten, und wollte die sich an ihnen Vergreifenden den Vemgerichten ausliefern. Damit waren die Territorialherren, wie gesagt, nicht einverstanden und setzten den Landvogt zum Richter über derartige Vergehen ein. Die Bundesakte, in welchem dies bestimmt wurde, enthielt auch nähere Bestimmungen darüber, wie die Vertragschliessenden gegen den vorgehen sollten, welcher den Königsfrieden gebrochen hatte und mächtig genug war, dafür die Sühne zu verweigern.[2]) Aber es fehlte jede nähere Angabe darüber, wie viel Mann ein jedes der Bundesmitglieder zu einer Exekution zu stellen hatte. Wahrscheinlich sollten hierfür die Bestimmungen, wie sie zuletzt in dem unter Kölns Führung 1365 zu stande gekommenen Landfriedensvertrage getroffen waren, massgebend sein.[3]) Demnach hingen die Verträge, welche auf Grund des kaiserlichen Landfriedensbriefes 1373 und 1374 geschlossen waren, von dem ursprünglich westfälischen Territoriallandfrieden ab. Es darf uns daher nicht wundern, wenn im Jahre 1376 von den Herren und Städten Westfalens der Bund vom Jahre 1365 wieder erneuert wurde. Dieser wurde beiden Teilen gerecht: dem Erzbischofe sicherte er grossen Einfluss in Westfalen und bedrohte keineswegs die Selbständigkeit der Territorialherren. Ausserdem konnte er mit seiner straffen Verfassung ganz anderen Schutz gegen Friedebrecher gewähren als der nur ein Scheinleben führende Kaiserfriede.

1) Fahne, II, 422.

2) Were ok dat wey verwonnen worde, dey eghene slote hedde yn dusser heren lande efte slote gheweddet hedde, dair ynne efte dair by eder wey dey hovede efte husede, dair sal man vor stallen, wanne dey landvoghet dat eyschet na rade der heren unde der stede unde dat sal scheyn na mantael als men den lantvrede pleghet to holdene. Fahne II, 422. Über die Mannzahl selbst fehlt jede nähere Bestimmung.

3) S. Fahne II, 409, 1 u. 2.

Wie im Jahre 1365 erklärt der Erzbischof am 12. Juli 1376, dass er zum Besten seines „alingen landes thó Westfalen“ mit den Bischöfen Florenz von Münster und Heinrich von Paderborn, dem Grafen Engelbert von der Mark und den Städten Soest, Münster und Dortmund einen Landfrieden vereinbart habe, wiederholt mit einigen Zusätzen die Bestimmungen vom Jahre 1365 und ernennt zum Schluss seinen Marschall Bischof Heinrich von Paderborn zum Beschützer des Landfriedens für ganz Westfalen.[1]) Neben diesem Bündnisse bestand der auf Grund des kaiserlichen Briefes vom Jahre 1371 geschlossene Landfriedensbund von 1374 fort. Ein wichtiges auf diesen bezügliches Privileg erhielt der Erzbischof von Köln am 15. Juli 1382. König Wenzel bekundet an dem genannten Tage, also as seliger gedechtnisse — der allerdurchleuchtigster furste . . . keyser Karl dem erwirdigen Fridrichen ertzebisschoff zu Coln, . . ., Florentze zu Munster, Heinrichen zu Paderburne und Balthazar zu Osenburge zu der tzeit bischoffen — und dem edlen Engelbrecht grafen zu der Marke, unserem lieben getrewem, demselven herzogthum und landen ewiclichen einen friede gegeben hat nach inhalt seiner offener besigelter briwe, die doruff sint gegeben, so habe er dem Erzbischof die Erlaubnis gegeben, in den Frieden aufzunehmen, wer ihm gut dünke.[2]) Nach dieser Urkunde erstreckt sich das Herzogtum, und gemeint ist unfehlbar das der kölnischen Kirche, auch über die Diöcesen Münster und Osnabrück. Denn unter den Ausdrücken Herzogtum und Landen, welche ganz ohne nähere Bestimmung auf einander folgen, darf man nicht etwas Verschiedenes verstehen.[3]) Zuerst wird das Herzogtum als der umfassende Begriff genannt und dann werden die Lande als die das Herzogtum bildenden Teile zugefügt. Der Erzbischof galt als Herzog und Herr in dem

1) Fahne II, 426.

2) Lacomblet III, 868.

3) Wenn etwas Verschiedenes darunter zu verstehen wäre, würde man in der Urkunde wohl auch die Reihe der Herren so geordnet haben, dass man zuerst die dem kölnischen Herzogtume angehörigen Herren und dann die nordwestfälischen genannt hätte, oder man würde die Ausdrücke Herzogtum und Lande näher bestimmt haben. Dafür, dass man den Ausdruck Land oft und gern pleonastisch zufügt, führe ich einige Beispiele an, welche mir beim oberflächlichen Durchblättern einiger Urkundenexcerpte aufgestossen sind: die gantze graifschaft und dat land van Arnsberg, Seibertz II, 777. Comitatus et terra Arnsbergensis, Seibertz II, 793. binnen unsme lande ind graischafft van der Marke, Lacomblet III, S. 779, Anm. In der Urk. Seibertz II, 532 heisst es abwechselnd ducatus Westfalie und terra Westfalie. Bischof Heinrich von Paderborn nennt sich (Seibertz II, 813) marschalk in Westfalen lande. Die Beispiele liessen sich leicht noch vermehren.

ganzen Landfriedensbezirk, und deshalb und nur deshalb wird ihm auch ein auf den ganzen Landfriedensbezirk gehendes Privileg vom Könige verliehen. Ich glaube, dass gerade diese Urkunde demjenigen, welcher bisher noch nicht von der allmählichen Ausdehnung des kölnischen Ducats auch über Nordwestfalen überzeugt ist, die letzten Zweifel nehmen müsste, dass 1382 wenigstens die Thatsache dieser Ausdehnung unanfechtbar ist.

An demselben Tage nun, an welchem Erzbischof Friedrich das erwähnte Privileg erhielt, erlangte er noch ein anderes, viel wichtigeres, nämlich die Freigrafen im Gebiete der Herzogtümer Westfalen und Engern mit dem königlichen Banne zu belehnen.[1]) Da das Herzogtum Westfalen sich nun, wie wir nachgewiesen haben, nach Anschauung jener Zeit über ganz Westfalen erstreckte, so galt auch letzteres Privileg natürlich für ganz Westfalen; die Freigerichte in Nord- wie in Südwestfalen waren in gleicher Weise dem Einflusse der kölnischen Kirche unterstellt. Und wenn wir vorerst von thatsächlicher Ausübung des Investiturrechtes gegenüber den Freigrafen in Nordwestfalen seitens des Erzbischofs nichts merken, so beweist das nichts gegen die eben aufgestellte Ansicht; blieb doch vorerst auch die Grafschaft Mark und das Bistum Paderborn von einer diesbezüglichen Thätigkeit des Erzbischofs verschont, ohne dass doch jemand das kaiserliche Privileg vom Jahre 1382 deshalb auf das kölnische Territorium beschränkt wissen wollte. Seit dem dritten Dezennium des 15. Jahrhunderts haben die Erzbischöfe thatsächlich in ganz Westfalen das Recht der Investitur den Freigrafen gegenüber ausgeübt. Deshalb aber anzunehmen, dass zu jener Zeit dem kölnischen Erzbischofe erst das Investiturrecht für ganz Westfalen vom Könige Sigismund verliehen sei, ist m. E. nicht angängig. Im Jahre 1422 erklärt König Sigismund: Als wir vernomen haben, das die freie gerichte und stüle in Westfalen gelegen einsteils also nicht gehalden und gericht werden, als das billich und von recht sîn sollte . . ., so haben wir demselven erzbisschoff (Dietrich) zu Collen als einem herzogen zu Westfalen befolhen, vollen gewalt und macht gegeben . . ., das er alle und iegliche friegraven in Westfalen gelegen alle jar zu einem mal uf einen genanten tag und stat . . . zusamen heischen sol und mag bei solichen eiden, die sie uns, dem heiligen rîche und dem rechten getan haben.[2]) Hier wird also

1) Seibertz I, 862.
2) Die Urkunde ist abgedruck bei Lindner, a. a. O., S. 635.

für ein Privileg, welches, wie die Folgezeit gelehrt, auf ganz Westfalen ging, die Herzogsgewalt des Erzbischofs als Grund der Verleihung angegeben; das Herzogtum der kölnischen Kirche muss sich demnach nach damaliger Anschauung über ganz Westfalen erstreckt haben. Hätte nun König Sigismund einige Jahre früher[1]) dem Erzbischofe ein auf ganz Westfalen bezügliches Privileg betreffs der Investitur der Freigrafen verliehen, so würde er es ihm entweder als seinem Statthalter, ohne einen Rechtstitel der kölnischen Kirche, wie die Herzogsgewalt, anzuerkennen, gegeben haben; dann wäre es geradezu unerfindlich, weshalb 1422 die Herzogsgewalt und nicht vielmehr die Statthalterschaft zur Begründung des Privilegs herangezogen ist. Oder er hätte es ihm als Herzoge erteilt, dann müsste sich also damals schon das Herzogtum der kölnischen Kirche über Nordwestfalen ausgedehnt haben. Nach Ansicht derer, welche das Privileg vom Jahre 1382 nicht für ganz Westfalen gelten lassen wollen, hätte sich dann in dem Zeitraum zwischen 1382 und dem Ausstellungsdatum der nicht bekannten Urkunde die Herzogsgewalt der Kirche auch über Nordwestfalen verbreitet. Gegenüber den vielen Wahrscheinlichkeitsgründen, welche wir für den Bestand eines grosskölnischen Herzogtums schon seit der Mitte des 14. Jahrhunderts angeführt haben, wäre das aber eine wenig begründete Annahme. Es ist durchaus nicht zu bezweifeln, dass die kölnische Kirche seit 1382 das Recht hatte, für ganz Westfalen die Freigrafen zu investieren.

Wir kehren nunmehr zur Betrachtung der Landfriedensthätigkeit des Erzbischofs Friedrich III. zurück. Es wurde bereits dargelegt, dass er im Jahre 1376 zwischen den meisten Grossen Westfalens ein Landfriedensbündnis nach Art der alten Territoriallandfrieden zu stande brachte, ohne auf den Kaiserfrieden, welcher selbständig weiter fortdauerte, Rücksicht zu nehmen. Auf diesen nun ging wieder ein Bund zurück, welcher im Jahre 1385 geschlossen wurde[2]) und als der letzte allgemeine westfälische Landfriedensbund bezeichnet werden kann. Es war auch das letzte westfälische Landfriedensbündnis, an welchem ein Erzbischof von Köln teilnahm. Obschon dieser Landfriede seinen Bestimmungen nach im grossen und ganzen auf dem Landfriedensbriefe des Kaisers Karl IV. vom Jahre 1371 beruht, ist doch von einer Rücksichtnahme auf die Freigerichte nichts zu merken. Wie in den alten Territorialfrieden wird auch hier als Landfriedensrichter der Landvogt bestellt, auf dessen Ernennung

1) Wie Lindner, a. a. O., S. 419 will.
2) Seibertz II, 870.

und Thätigkeit der Erzbischof wohl den grössten Einfluss übte.[1]) Das letztere mag einem grossen Teile der westfälischen Herren nicht gepasst haben; jedenfalls schloss die Mehrzahl derselben, darunter viele, welche dem Bunde von 1385 angehörten, einen Sonderbund[2]), welcher indirekt seine Spitze gegen das Landfriedensbündnis von 1385 richtete. Eine Spannung zwischen beiden Bündnissen geht schon aus der Bestimmung des Vertrages von 1386 hervor: Vortmer wert sake dat de landvoghet, den wir nu ter tyt hebben, uns heren ofte den unsen nicht richten wolde unser eynen ofte uns allen, alse de breve utwuysent, de op desen vrede gegeven synt, so hebbe wy hern eyndrechtiken eynen anderen lantvoghet ghesat, de uns richten sal, alse alz de breve innehalden, de up desen vrede geven synt. Es waren jedenfalls unhaltbare Zustände, wenn jetzt zwei grosse Bündnisse unabhängig von einander, ja in einem gewissen Gegensatze zu einander für Aufrechterhaltung des Landfriedens in Westfalen sorgen wollten. Das Land hatte von den Friedensbündnissen wohl ebenso sehr oder noch mehr zu leiden als von dem Raubgesindel. Denn wer nicht sein Schutzgeld entrichtete, genoss natürlich auch keinen Schutz, und um den Schutz zweier Bündnisse zu erkaufen, dazu gehörte selbstverständlich viel Geld.[3]) Das Land sehnte sich daher danach, das Danaergeschenk des Kaiserfriedens vom König wieder zurückgenommen zu sehen. Wenzeslaus willfahrte denn auch diesem Wunsche; am 10. März 1387 erklärte er, wann vorzeiten unser vater seliger keiser Karle und ouch wir in den landen daselbst eynen lantfride durch gemacht . . . bis uff wederruffen, und wann mit dem selven lantfriden yetzunt grosses geverde geschicht, getrieben und gesint wird landen und mennigen luten zu verderbnisse unde nicht also geholden werdet alse er begriffen ist, und billich geholden wurde, alse wir des kuntlichen underweiset syn und grosse klage an uns komen ist, darumbe . . . so habe wir denselben lantfride alle seine richtere gerichte urteile, und alles das dar uz geit und daran henget wederuffet und abgetan.[4]) Damit war der königliche Landfriede für Westfalen zu Grabe getragen. Ein besonderes

1) Lindner, a. a. O., S. 456.
2) Lacomblet III, 907.
3) Erzbischof Friedrich III. nimmt z. B. 1387 die Stadt Brilon „want sy irre gelt, up den vreden gesat, uns wale hat bezalet“ in den Landfrieden auf. Seibertz II, 873.
4) Seibertz II, 875; besserer Abdruck bei Fahne II, 441.

Landfriedensbündnis, dessen Wirkungskreis sich auf Westfalen beschränkt hätte, wurde nicht mehr abgeschlossen. Im Anfang der neunziger Jahre des 14. Jahrhunderts fand ein auf dem königlichen Landfriedensbrief von 1371 basierender Bund, welcher vom Erzbischof von Mainz, vom Herzoge von Braunschweig, vom Landgrafen von Hessen und vom Bischofe von Paderborn geschlossen war, auch im westlichen Teile Westfalens Verbreitung. Am 25. April 1393 traten ihm der Erzbischof von Köln und der Graf von der Mark für ihre westfälischen Gebiete bei[1]) und ebenso schloss sich ihm am 18. Mai desselben Jahres der Herzog von Berg an.[2]) An der Spitze der Landfriedensbewegung sehen wir die kölnische Kirche in Zukunft nicht mehr. Sie hatte ja bereits das erreicht, weshalb sie hauptsächlich für die Befriedung des ganzen Landes Westfalen eingetreten war, die Ausdehnung ihrer Herzogsgewalt über ganz Westfalen, die Investitur sämtlicher westfälischen Freigrafen.

Wir stehen am Schluss dieses Paragraphen, welcher uns das Hinausgreifen der Landfriedensthätigkeit der Erzbischöfe über die Grenzen des alten Herzogtums, die allmähliche Ausbreitung der kölnischen Herzogsgewalt auch über Nordwestfalen, die Entwicklung des Einflusses auf die Freigerichte in ganz Westfalen vorführen sollte. Es ist nicht ein in allen Einzelheiten klarer Prozess, welcher bezüglich der Ausdehnung der kölnischen Herzogsgewalt über Nordwestfalen, der allmählichen Unterordnung sämtlicher Freigerichte unter die kölnische Kirche sich im 14. Jahrhundert in Westfalen vollzieht. Aber das Eine kann man als sicher annehmen, dass das Herzogtum der Kölner seit der Mitte des 14. Jahrhunderts ganz Westfalen umfasste und dass demnach das der kölnischen Kirche im Jahre 1382 verliehene Recht, die Freigrafen zu investieren, sich auf ganz Westfalen bezog.

§ 13.

Das Marschallamt für Westfalen.

Da die Erzbischöfe durch ihr geistliches Amt, durch die Reichspolitik und die Sorge für ihre rheinischen Stiftslande sehr stark in Anspruch genommen waren, beauftragten sie einen besonderen Beamten mit der Vertretung ihrer Interessen in Westfalen. Dieser wurde im Gegensatz zum kölnischen Hof-

1) Lacomblet III, 983.
2) Lacomblet III, 985.

marschall in der Regel Marschall von Westfalen genannt. In den ersten 50 Jahren des Bestehens des kölnischen Herzogtums ist wenig von der Thätigkeit dieses Beamten zu bemerken; es ist sogar sehr zweifelhaft, ob es von Anfang an einen die Verwaltung des ganzen Herzogtums führenden Beamten gegeben hat. Die Erzbischöfe zogen in den ersten Jahrzehnten selbst öfter durch das westfälische Land und übten die Aufsicht über die einzelnen Beamten aus, welche sie in ihrem Herzogtum angestellt hatten; sie selbst nahmen, wenn es notwendig wurde, die herzoglichen Rechte in Westfalen persönlich wahr. Aber seitdem die Territorien, welche zwischen ihren Besitzungen am Rhein und denen in Westfalen lagen, sich mehr und mehr schlossen und dadurch den Verkehr zwischen beiden Gebieten zumal in Kriegszeiten sehr erschwerten, tritt das Amt des westfälischen Marschalls schärfer hervor, nachdem es sich schon eine zeitlang vorher hat nachweisen lassen. Anfangs noch wenig ausgeprägt, manchmal sogar in seinem Wesen für uns noch ziemlich unklar, nimmt es mit der Zeit wie an Bedeutung so auch an fester Gestaltung zu. Je mehr die Erzbischöfe selbst aus Westfalen zurückweichen, desto grösser wird die Selbständigkeit des Marschalls. Hieraus hätte sich für die kölnische Kirche wohl eine grosse Gefahr entwickeln können, wenn das Amt Lehen oder gar Erblehen gewesen oder geworden wäre. Aber darüber wachte die kölnische Kirche sorgfältig, dass der Marschall stets den Charakter eines jederzeit absetzbaren Beamten behielt, dass er niemals allzulange im Besitze seiner Würde blieb. Wir sehen oft, dass Männer nur ganz kurze Zeit das Marschallamt bekleiden.[1]) Meist tritt auch mit dem Tode des jeweiligen Erzbischofs ein Personenwechsel im westfälischen Marschallamte ein; doch kommt es auch vor, dass der Marschall nach dem Tode des Erzbischofs auch unter dessen Nachfolger seinen Posten beibehält. Z. B. erklärt Erzbischof Heinrich II. im Jahre 1307: in monte et emunitate bedelike munitionem seu oppidum prout per bone memorie dominum Syfridum, Coloniensem archiepiscopum predecessorem nostrum, seu Johannem de Plettenbracht marscalcum suum et nostrum Westphalie primo ceptum et inchoatum fuit, ...

---

1) Stets wurde der Amtscharakter des Marschallats betont. Z. B. heisst es in dem Landfriedensvertrage von 1319: Vortmer bekenne (wi) erchebisscop Hinric van Colne, were dat unse neve, greve Ruprecht van Virneborch, unse marscalch, unse amet op geve, ofte uns avegenge mit dode oder mit anderen saken, wene wi dan setten in syne statt, dey sal dat selve don unde sal de selve macht hebben to disseme vrede, de he hadde in unseme hertochrike. Fahne I, 80.

duximus construendum.[1]) Hiernach ist also Johann von Plettenberg unter Erzbischof Sigfrid von Westerburg, unter Wigbold von Holte Marschall gewesen und erscheint als solcher auch noch unter Heinrich II. von Virneburg im Jahre 1307.

Der Marschall von Westfalen nahm als solcher keinen höheren Rang ein, als ihm seiner Abstammung nach zukam. In Zeugenreihen wird der Betreffende, mag er nun Graf, Edler oder Ritter sein, stets an der Stelle angeführt, wo er auch seinen Platz finden würde, wenn er nicht das Marschallamt verwaltete.[2]) Der Inhaber des Marschallamtes galt als siegelfähige Person. Z. B. bekräftigte 1266 Arnold, Marschall von Westfalen, eine von ihm ausgestellte Urkunde mit einem Siegel, welches die Umschrift trägt: Sigillum Arnoldi Marscalci Westfalie.[3]) Ein uns aus dem Jahre 1284 erhaltenes Siegel des Edelherrn Johann von Bylstein führt die Umschrift: S. Johannis Domini de Bylsteine Marscalci Westfalie.[4])

Der westfälische Marschall hatte als Vertreter des Erzbischofs die Interessen desselben sowohl im westfälischen Territorium als auch im Herzogtum der kölnischen Kirche wahrzunehmen. Natürlich lag wegen der fortschreitenden Ausbildung der Territorialität und des allmählichen Absterbens der herzoglichen Rechte der Schwerpunkt seiner Thätigkeit in der Sorge für das kölnische Territorium; daneben aber galt er, so lange die kölnische Kirche noch einen Schimmer herzoglicher Rechte in Westfalen bewahrte, als Vertreter des Herzogs wenn nicht in allen, so doch in den meisten Beziehungen. In seiner letzteren Eigenschaft werden wir nach der Anlage unserer Arbeit den Marschall näher zu behandeln haben. Seine Thätigkeit für das eigentliche Territorium aber werden wir nur gelegentlich streifen.

Von den militärischen Befugnissen des herzoglichen Amtes war, wie wir gesehen, nur wenig übrig geblieben. Der Erzbischof konnte nur über die Lehnsleute verfügen, welche in seinen westfälischen Besitzungen ansässig waren. Das Recht, die Mi-

---

1) Seibertz II, 518.

2) Vergl. z. B. Zeugenreihe in Urk. Seibertz I, 317: Godefridus comes de Arnsberg, Henricus comes de Virneburgh, Adolphus comes de Waldeck, Otto et Conradus comites de Everstein, uterque Bertoldus de Buren, Gerardus de Wildenberg, Sifridus comes de Wedegensteyn, Hunoldus marscalcus Westfalie, Goiswinus de Rodenberg, Henricus de Vitinchoven u. s. w.

3) Seibertz I, 334, Anm.

4) Seibertz I, 411. Das Siegel ist Seibertz, Siegeltafel Nr. 5, 3 abgebildet.

nisterialen des Erzbischofs aufzubieten, hatte auch der Marschall.[1]) Ebenso kann in dem Falle, wo sich noch ein Rest des alten herzoglichen Heerbannes nachweisen lässt, der Marschall an Stelle des Erzbischofs die Bevölkerung zu den Waffen entbieten lassen. Kam z. B. ein Landfriedensbruch vor, so hatte der Erzbischof oder sein Marschall das Recht, die Gografen aufzufordern, mit der waffenfähigen Mannschaft ihrer Bezirke den Friedebrecher zu verfolgen.[2]) Ebenso wird beim Abschluss der westfälischen Landfriedensbündnisse des endenden 13. und des 14. Jahrhunderts ausgemacht, dass der Marschall anstatt des Erzbischofs die Landfriedensexekutionen entweder in ganz Westfalen oder doch im kölnischen Herzogtum leiten soll.[3])

Landtage in Westfalen abzuhalten, wie der Erzbischof es bei seiner Anwesenheit hierselbst that, war dem Marschall nicht möglich, da er, an Rang gewöhnlich niedriger stehend als die mächtigen westfälischen Grossen, nicht die nötige Autorität besass, um diesen gegenüber die herzoglichen Rechte auszuüben. Das Placitum zu Lippstadt im Jahre 1291, auf welchem der Bischof von Paderborn und der Graf von Arnsberg versöhnt werden sollten[4]), wurde wohl nicht von dem allerdings anwesenden Marschall Grafen Otto von Everstein einberufen, da die Grossen in jener Zeit sich nicht einmal mehr vom Erzbischofe zu einem Landtage entbieten liessen, geschweige denn von einem Marschall. Es handelt sich einfach um einen von Vermittlern, zu welchen auch der Marschall gehörte, angesetzten Sühnetermin.[5]) Inwieweit der Marschall mit der Vorbereitung der Landtage, welche der Erzbischof in Westfalen abhalten wollte, betraut war, lässt sich nicht feststellen. Im Jahre 1343 musste sich Johann von Reiferscheid bei Übernahme des Marschallamtes verpflichten, dem Erzbischofe, wenn dieser „zu parlamente mit den herren of mit den steden“ nach Westfalen komme, freie Kost zu liefern.[6]) Diese Verpflichtung ist indes dem erwähnten Marschalle deshalb auferlegt, weil er sein Amt

---

1) Z. B. heisst es in der Urkunde Lacomblet II, 776, durch welche sich Graf Otto von Everstein zum Lehnsmann der kölnischen Kirche erklärt: nos ipsum dominum archiepiscopum et ecclesiam Coloniensem iuvare promittimus contra quoscunque sicut vasallus et fidelis suum tenetur dominum adjuvare. Preterea . . . marescalcum . . . Westphalie qui pro tempore fuerit, similiter juvabimus et juvare promittimus, cum nos duxerit requirendos, et ipse marescalcus nos iuvabit simititer vice versa.

2) Seibertz I, S. 644.

3) S. darüber den vorigen Paragraphen.

4) Seibertz I, 438.

5) S. oben S. 29.

6) Lacomblet III, 400.

auf eigene Rechnung verwaltete[1]); dass sie jedem Marschalle auferlegt worden sei, ist nicht anzunehmen.

Als Vertreter des Erzbischofes in Gerichtssachen fand der Marschall nur im kölnischen Territorium Anerkennung. Im amtlichen Verzeichnis wird das Recht des Erzbischofs, überall in seinem Herzogtum seinen Richterstuhl aufschlagen zu können, keineswegs auch auf den Marschall ausgedehnt. Daher muss die Behauptung des Marschalls Johann von Plettenberg: (archiepiscopi) jurisdictionem temporalem per Westphaliam exercemus[2]), auf das kölnische Territorium in Westfalen reduziert werden. Die Grossen Westfalens betrachten den Marschall von Westfalen keineswegs auch als denjenigen, welcher an Stelle des Herzogs das Recht auslegen könne. Obschon der Marschall von Westfalen Otto von Everstein bei dem Versuche, den Bischof von Paderborn und den Grafen von Arnsberg zu versöhnen, persönlich beteiligt war, wenden sich die Vermittler doch, da über eine Rechtsfrage Unklarheit herrscht, an den abwesenden Erzbischof von Köln als Herzog von Westfalen und ersuchen ihn um Entscheidung.[3])

In der Rolle eines Landfriedensbeschützers und Friedensvermittlers tritt der Marschall von Westfalen oft und mit Erfolg hervor. Hier erscheint er als eifriger Vertreter des Erzbischofs, so dass selbst Klöster seinen Schutz nachsuchen und sich von ihm den Erwerb von Gütern zu grösserer Sicherheit bestätigen lassen. Im Jahre 1241 bringt der westfälische Marschall Gottfried einen Vergleich zwischen dem Kloster Bredelar und Konrad von Visbek über einige Güter in Nutlon zu stande als Vertreter, wie er erklärt, des Erzbischofs von Köln, welcher zur Zeit gefangen gehalten wurde.[4]) Der westfäliche Marschall Hunold von Plettenberg besiegelte 1258 eine Urkunde, in welcher der Vogt von Geseke, Gottschalk von Erwitte, auf verschiedene angemasste Vogteirechte zu Gunsten des Klosters Geseke verzichtete.[5]) Wahrscheinlich war Hunold auch derjenige, welcher den Vogt zur Einstellung seiner Übergriffe veranlasste. In dem Friedensinstrument, welches die Brüder Berthold der Ältere und Berthold der Jüngere nach heftiger Fehde ausstellen (1258), werden der Erzbischof von Köln und der Bischof von Paderborn als Garanten der Vertragsbestimmungen eingesetzt. Statt des Erz-

1) S. oben S. 25.
2) Seibertz I, 470.
3) Seibertz I, 438.
4) Wilmans IV, 312: nobis (Godfrido) in hac causa vicem domni Coloniensis archiepiscopi gerentibus, qui interim in captivitate tenebatur.
5) Seibertz I, 311.

bischofes soll nun der Marschall von Westfalen in Verbindung mit dem Bischofe von Paderborn Feindseligkeiten zwischen den Brüdern möglichst hintanzuhalten suchen und, wenn einer der Brüder den Vertrag verletzt, gegen diesen energisch einschreiten.[1]) Als im Jahre 1260 zwischen dem Erzbischofe von Köln, dem Abte von Corvey und dem Herzoge von Braunschweig ein Vertrag über das Herzogtum Westfalen u. a. zu stande kam, wurden von den drei Parteien Männer bestimmt, welche etwa auftauchende Streitigkeiten durch einen Schiedsspruch beilegen sollten.[2]) Unter denen, welche der Erzbischof für sich in diese Kommission ernannte, war der erste sein Marschall Hunold.[3]) Erzbischof Engelbert II. ernannte in seiner Vertretung im Jahre 1265 den Marschall Arnold zum Garanten des zwischen dem Bischofe von Paderborn und dem Landgrafen von Hessen abgeschlossenen Landfriedens.[4]) Arnold selbst entschied im folgenden Jahre einen Rechtsstreit zwischen Arthur von Swewe und Rudolf Gotho über Güter zu Swewe.[5]) Der Nachfolger Arnolds Heinrich von Plettenberg nahm noch in demselben Jahre das Kloster Welver gegen die Bedrückungen Gerhards Klot von Dinker in Schutz und zwang diesen zu der Erklärung, dass er niemals mehr in Zukunft das Kloster belästigen würde.[6]) Im Jahre 1269 war der Marschall Robert zugegen, als der Rat von Brilon zur Sühne für die Tötung Gottfrieds von Huckarde und Francos dem Kloster Bredelar eine Mark Pfennige jährlich zu entrichten versprach.[7]) Eine zu Gunsten des Klosters Küstelberg von Erzbischof Engelbert II. getroffene und von Erzbischof Sigfrid genehmigte Verfügung über die Kirche zu Winterberg bekräftigte 1276 Konrad von Elverfeldt, Marschall von Westfalen, mit seinem Siegel, ne per nos vel

---

1) Finke, W. U. IV, 730.

2) Seibertz I, 317; Lacomblet II, 489.

3) Zwischen marschalcus Westfalie und Gozwinus de Rodenberg gehört entschieden ein Komma, welches von Lacomblet auch gesetzt ist. Wahrscheinlich hat es in der Schiedsrichterreihe gerade so gelautet, wie in der Zeugenreihe: Hunoldus marscalcus Westfalie, Goiswinus de Rodenberg u. s. w. Die Reihe der Schiedsrichter ist offenbar nicht genau. Denn statt der zehn Schiedsrichter, welche angegeben werden sollen, sind, was bis jetzt noch niemandem aufgefallen zu sein scheint, nur acht genannt.

4) Finke, W. U. IV, 1026. Am Schluss heisst es: nos Arnoldus marscalcus Westfalie nomine venerabilis domini nostri Coloniensis archiepiscopi et nos Ludolfus comes de Dassele et Conradus nobilis de Sconenberg predictam pacem in omnibus articulis . . . fide corporaliter prestita promisimus inviolabiliter observare.

5) Seibertz I, 334.

6) Seibertz I, 340.

7) Finke, W. U. IV, 1167.

per alios officiales dicti domini nostri archiepiscopi Coloniensis ordinatio facta imposterum infringatur.[1]) — Hervorragend ist die Rolle, welche dem westfälischen Marschall Dietrich während des nach dem Tode des Bischofs Simon entstandenen Schismas in der Diöcese Paderborn zufiel. Die Einkünfte aus den Städten des genannten Hochstifts sollte während der Dauer des Schismas eine Kommission von 12 Männern erheben und nach Gutdünken darüber verfügen. Wenn die 12 sich über die Verwendung der Einkünfte aber nicht einigen könnten, dann, wurde bestimmt, sollte der kölnische Marschall Dietrich die entscheidende Stimme haben.[2]) Auch hier hat demnach der Marschall von Westfalen die Aufgabe, durch sein Eingreifen die Ruhe und Ordnung in dem Herzogssprengel aufrecht zu erhalten. Im Jahre 1281 entschied der westfälische Marschall Goswin von Eppenhusen einen Streit des Klosters Wedinghausen mit dem Konrad Visceken zu Gunsten des ersteren.[3]) Derselbe war im folgenden Jahre in Verbindung mit dem Bischofe Konrad von Osnabrück Schiedsrichter in einem Streite, welcher zwischen dem Elekten Otto von Paderborn und dem älteren Grafen Otto von Everstein über die Villikation in Hegenhausen ausgebrochen war. Der Schiedsspruch fiel zu Gunsten des Grafen aus.[4]) Im Jahre 1287 vermitteln der Graf Ludwig von Arnsberg und der Marschall Johann von Bilstein in einer Streitsache zwischen dem Kloster Himmelpforten und den Eheleuten Konrad und Klara von Ense.[5]) Johann von Bilstein bekundet 1289 einen zwischen dem Kloster Welver und den Erben eines Dietrich Rump abgeschlossenen Vergleich. Bemerkenswert ist der Schluss der betreffenden Urkunde: In huius itaque rei testimonium ac firmitatem perpetuam nos Johannes dominus de Bilstene marscalcus Westfalie, Gotfridus decanus christianitatis in Attendorne, rogati a sepedicta vidua et eius heredibus presens scriptum duximus sigillorum nostrorum munimine roborandum; ego quoque Gotfridus de Rudenberich, quia supradicta bona in mea cometia seu districtu sunt sita, similiter rogatus a partibus sigillum meum . . . duxi presentibus litteris apponendum.[6]) Wie wir sehen, nimmt der Marschall von West-

1) Seibertz I, 373.
2) Finke, W. U. IV, 1519 (12. Juli 1278): Si autem isti duodecim in hac ordinatione concordare non possent, cum qua parte dominus Thidericus marscalcus Coloniensis consenserit, hoc habebit processum etc.
3) Seibertz I, 394.
4) Finke, W. U. IV, 1665.
5) Seibertz I, 419.
6) Seibertz I, 427.

falen als Zeuge einen ehrenvollen Platz ein; er steht sogar vor dem Decan von Attendorn und dem zuständigen Freigrafen Edelherrn Gottfried von Rüdenberg. Unter denjenigen, welche im Jahre 1291 den Bischof von Paderborn und den Grafen von Arnsberg auszusöhnen versuchten, war auch der damalige Marschall Graf Otto von Everstein.[1]) Er tritt jedoch nicht besonders hervor, namentlich nicht als Vertreter des Herzogs; denn die Grossen wandten sich, wie wir oben schon erwähnt, an den Erzbischof selbst, um von ihm die Auslegung einer Streitfrage zu erhalten. 1295 bekunden der Marschall Johann von Plettenberg, der Ritter Godebert von Dedelshausen und der Freigraf Bernhard zu Hare, dass Ritter Rudolf von Horn dem Kloster Walburgis in Soest den Zehnten im Dorfe Brüllinghausen und auf dem Hofe zu den Eschen verkauft habe.[2]) Auch hier ist der Marschall ohne Zweifel gebeten worden, dem Kaufakte beizuwohnen, damit sein Siegel der darüber ausgestellten Urkunde eine grössere Sicherheit gebe. Wir sehen, dass der Marschall bemüht war, an Stelle des Erzbischofs zur Aufrechterhaltung des Landfriedens das Seinige beizutragen, indem er entweder Güterschenkungen oder Güterkäufe bestätigte, um späteren Streitigkeiten über die Rechtmässigkeit jener Akte vorzubeugen, oder indem er bereits ausgebrochene Streitigkeiten beizulegen suchte. Mit dem Rückgange der herzoglichen Macht in Westfalen musste sich diese Thätigkeit naturgemäss mehr und mehr auf das eigentlich kölnische Territorium in Westfalen beschränken. Indes gab der Erwerb der Landfriedenshauptmannschaft über ganz Westfalen durch die kölnische Kirche auch der Landfriedensthätigkeit des Marschalls einen neuen Aufschwung.[3]) In dem Landfriedensbündnisse, welches 1298 von dem Erzbischofe Wigbold, dem Bischofe Eberhard von Münster, dem Grafen Eberhard von der Mark und den Städten Münster, Soest und Dortmund abgeschlossen wurde, lautete eine Bestimmung, bei etwa nötig werdenden Exekutionen gegen Friedebrecher sollte der Erzbischof oder, wenn dieser in Westfalen nicht anwesend sei, sein Marschall die Verbündeten zu den Waffen rufen und den Feldzug gegen die Übelthäter leiten.[4]) Dadurch musste der Marschall unzweifelhaft in ganz Westfalen an Ansehen gewinnen. Im Jahre

1) Seibertz I, 438.
2) Seibertz I, 455.
3) Das Ansehen des Amtes scheint dadurch bedeutend gewachsen zu sein; denn im 14. Jahrhundert waren mehrere Grafen und selbst der Bischof von Paderborn Marschälle von Westfalen.
4) Seibertz I, 473.

1305 schloss er selbständig mit der Stadt Soest und den Bischöfen von Paderborn und Münster einen Landfrieden ab, welchem noch in demselben Jahre die Stadt Recklinghausen beitrat.[1]) Auf einem Landfriedenstage, welcher 1305 in Beckum stattfand, war neben dem Bischofe von Münster und dem Grafen von Rietberg auch der westfälische Marschall Johann von Plettenberg zugegen.[2]) In der Urkunde über das Landfriedensbündnis, welches der Erzbischof Heinrich von Köln 1307 mit dem Paderborner Bischofe abschloss, bemerkt jener: Cum modicum vel nichil sit pacem ordinare nisi sit, qui eam tueatur, nosque propter diversa nostre ecclesie negocia, licet simus pacis dominus, non possumus dicte pacis tractatibus interesse, commisimus marschalco nostro Westvalie, qui pro tempore fuerit, vices nostros, volentes, ut ipse nomine nostro nobis absentibus iudicet, que ratione pacis emerserint judicanda, pacem tueatur.[3]) Da sich das hier erwähnte Landfriedensbündnis, wie oben nachgewiesen, über ganz Westfalen erstreckte[4]), so gewann der Marschall als Landfriedensrichter auch in Nordwestfalen Einfluss. Im Jahre 1309 entscheidet er gemeinschaftlich mit dem Edlen Berthold von Büren und den übrigen Konservatoren des Friedens nach längerer Untersuchung einen Rechtsstreit zwischen dem Kloster Benninghausen und den Brüdern von Holthausen über Güter zu Eickelborn zu Gunsten des Klosters.[5]) An der darüber ausgestellten Urkunde hängt eins der wenigen uns bekannten Landfriedenssiegel des Erzbischofs Heinrich II.[6]) Im Jahre 1319 schloss Erzbischof Heinrich von Köln mit den Bischöfen von Münster

---

1) Die wichtige Urkunde Seibertz II, 508 ist von Mendthal bei der Zusammenstellung der westfälischen Landfrieden übersehen. Recklinghausen erklärt: honesti viri dominus Johannes de Plettenbrec miles Westfalie marescalcus et scabini consules et universitas civitatis Susaciensis cum omnibus civitatibus et opidis ecclesie Coloniensis marescalco commissis ex una parte nec non venerabiles patres domini Paderbornensis et Monasteriensis episcopi cum suis dioecesibus et dominis . . . eis adherentibus in pacem concordaverint in festo pentecostes quod fuit anno domini M⁰CCC⁰ quinto. Die eigentliche Landfriedensvertragsurkunde ist nicht erhalten.

2) Falkmann-Preuss, Lipp. Reg., 549.

3) Fahne I, 59.

4) S. oben S. 108.

5) Seibertz II, 526. Der Eingang der Urkunde lautet: nos Bertoldus dominus de Buren, Johannes de Plettenbracht miles Westfalie marscalcus et ceteri conservatores sancte pacis tam a reverendo patre domino archiepiscopo Coloniensi quam a viro nobili . . . domino de Lippia constituti.

6) Seibertz II, 526 Anm.

und Osnabrück und den Städten Münster, Osnabrück, Soest und Dortmund einen Landfriedensbund.[1]) Der Erzbischof erklärte damals: Vortmer wante wi vorgenante bisscop Hinrik van Colne in Wesfalen lande to allen tyden nicht wesen ne mogen, so bevelen wi deme edelen manne greven Roprecht van Verneborch, unsem neven unde unseme marscalke van Westfalen unse gewalt, den vorgenanten vrede van unser wegene to hodene . . ., so dat he eyn huedere unde eyn bescermere sy of dessit der Lippe des vredes in unseme hertogrike. Hierdurch wird also das Friedensrichteramt des Marschalls von Westfalen auf das Land südlich der Lippe beschränkt. Die Gründe hierfür haben wir schon in dem vorhergehenden Abschnitte gebracht, so dass es hier genügen mag, darauf zu verweisen. Einen nur auf das südliche Westfalen bezüglichen Landfrieden vereinbarten am 23. Februar 1326 der Erzbischof Heinrich II., der Marschall Ruprecht von Virneburg, die Burgmänner und Städte des Erzstifts mit der Stadt Dortmund.[2]) Nähere Bestimmungen über die Stellung des Marschalls in diesem Bündnisse fehlen. Wahrscheinlich aber stand ihm die Leitung der Exekutionen gegen Friedebrecher zu. Dagegen wird in dem Landfriedensbündnisse, welches 1338 der Erzbischof Walram mit den Bischöfen von Münster und Osnabrück und den Städten Münster, Osnabrück und Soest abschliesst, wieder ausdrücklich bestimmt, dass der Marschall von Westfalen Hüter des Landfriedens südlich der Lippe sein soll.[3]) Die gleiche Bestimmung kehrt wieder in den Instrumenten der auf ganz Westfalen bezüglichen Landfriedensbünde aus den Jahren 1348 und 1352.[4]) Erst im Jahre 1365 wird bei der Erneuerung des Landfriedensbundes festgesetzt, dass der westfälische Marschall das Schirmamt über den Landfrieden in ganz Westfalen ausüben solle.[5]) Das Gleiche gilt von dem Landfriedensbündnisse des Jahres 1376.[6]) Das alles ist bereits im vorigen Kapitel erörtert worden, so dass wir hier kurz darüber hinweggehen können. Ebenso ist daselbst der Landfriede erwähnt, welchen der Marschall 1344 mit den Burgmannen und Städten des kölnischen Westfalens abschloss, und das Landfriedensbündnis, welches derselbe im folgenden Jahre mit dem

---

1) Fahne I, 80.
2) Seibertz II, 615.
3) Lacomblet III, 319.
4) Fahne II, 376 u. I, 136.
5) Fahne II, 409.
6) Fahne II, 426.

Bischofe von Münster einging.[1]) Wir sehen, dass die Thätigkeit der Marschälle von Westfalen zur Befriedung des ihnen anvertrauten kölnischen Territoriums, zur Aufrechterhaltung des Landfriedens im alten kölnischen Herzogtum und in ganz Westfalen eine nicht unbedeutende war.

Die Marschälle waren ferner im Dienste der Erzbischöfe darauf bedacht, zur Sicherung des kölnischen Herzogtums und Territoriums in Westfalen Burgen anzulegen. Besondere Bauthätigkeit entwickelten Arnold von Hostaden, welcher im Anfange der sechziger Jahre des 13. Jahrhunderts das Marschallamt bekleidete, und Hunold von Plettenberg, welcher um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts das Amt verwaltete. Jener befestigte die Städte Winterberg und Hallenberg.[2]) Letztere wurde indes bald darauf vom Grafen von Waldeck zerstört und lag eine Zeit lang öde, bis Johann von Plettenberg mit dem Wiederaufbau der Stadt begann.[3]) Dieser baute auch die Burg Aldenfels bei Brilon wieder auf, wobei ihm die Bürger von Brilon behilflich waren. Der Erzbischof Sigfrid erteilte den letzteren daher das Privileg, dass sie niemals aus der Burg belästigt werden dürften.[4]) Johann von Plettenberg begann auch die Stadt Beleke zu befestigen.[5]) Im Jahre 1343 machte Erzbischof Walram bei Übergabe des Marschallamtes es dem Edlen Johann von Reiferscheid zur Pflicht, jährlich 200 kleine Gulden zur Wiederbefestigung der Stadt Menden aufzuwenden.[6]) Interessant ist eine Bestimmung des Erzbischofs Sigfrid aus dem Jahre 1278. Danach sollte der damalige Marschall das Baumaterial (plancas, berefridos, portas) einer der vom Grafen Eberhard

---

1) Seibertz II, 691 und Haeberlin, Analecta medii aevi, p. 304 ff.

2) Seibertz I, S. 608. Et nota, quod opidum Wintersberge Arnoldus de Honstaden, cum esset marscalcus Westfalie, primo edificare incepit. S. 609. Item opidum Hallenberg et castrum primo construxerat prefatus Arnoldus de Honstaden.

3) Opidum et castrum in Hallenberg jacebant postea per decem annos et amplius destructa per comitem de Waldecke . . . sed Johannes de Plettenbracht nunc marscalcus postea ipsum opidum reedificavit. Seibertz I, S. 609.

4) Seibertz I, 448.

5) Seibertz II, 518. Erzbischof Heinrich II. erklärt: munitionem et opidum (in Bedelike), prout per bone memorie dominum Syfridum Coloniensem archiepiscopum predecessorem nostrum seu Johannem de Plettenbracht marscalcum suum et nostrum Westphalie primo ceptum et inchoatum fuit, . . . duximus construendum.

6) Lacomblet III, 400. Vort sal deyselve Johan uns marschalk bynnen den vurgenanten seys jaren alle jar verbuwen zu Menden an dem slosse tzweyhundert kleyne gulden, wy wir in wisen dat hee dey verbuwen sule.

von der Mark niederzulegenden Städte Iserlohn und Camen empfangen.[1]) Wahrscheinlich wollte der Erzbischof dasselbe zum Wiederaufbau einer der ihm von dem Märker zerstörten Städte benutzen.

In Vertretung des Erzbischofs hatte der Marschall für die Sicherheit der unter kölnischem Geleite reisenden Personen in Westfalen zu sorgen. Er stellte auch, wie es scheint, für diejenigen, welche sich an ihn wandten, die Geleitsbriefe aus. Wenn jemand, heisst es in der Aufzeichnung der herzoglichen Rechte, einen Geleitsbrief für ein, zwei, drei, vier Monate oder für ein Jahr und noch länger haben will, so kann er hierüber mit dem Marschall eine Vereinbarung treffen.[2]) Bei Verletzung des Geleites soll der Marschall die Gografen mit den unter ihnen stehenden waffenfähigen Mannschaften zur Verfolgung des Friedebrechers aufbieten, ebenso hat er die Pflicht darüber zu wachen, dass niemand unter falschem Geleite das Land durchziehe.[3]) Eine besondere Mahnung, für die Sicherheit der Strassen zu sorgen, liess Erzbischof Heinrich II. im Jahre 1331 an den westfälischen Marschall Grafen Ruprecht von Virneburg ergehen.[4]) Inwieweit die westfälischen Marschälle thatsächlich für die Sicherheit der unter kölnischem Geleite Reisenden thätig waren, lässt sich nicht beurteilen, da es an Material darüber fehlt. Jedenfalls musste sich, wie die Verhältnisse einmal in Westfalen lagen, ihre diesbezügliche Wirksamkeit im grossen und ganzen auf das kölnische Territorium in Westfalen beschränken.

Über die Pflichten und Einnahmen des Marschalls im kölnischen Westfalen und über die Rechte des Erzbischofs als Herzogs von Westfalen in seinem herzoglichen Sprengel liess Johann von Plettenberg (Marschall um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts) ein Verzeichnis anlegen.[5]) Der erste weitaus

---

1) Lacomblet II, 716. Der Graf von der Mark verpflichtet sich, Iserlohn und Camen niederzulegen: et plancas de altero dictorum opidorum, berfredos et portas, que . . . marescalcus dicti domini archiepiscopi elegerit, ipsi marescalco extra fossata, depositione facta, statim faciemus integraliter presentari.

2) Seibertz I, S. 644. Si etiam aliquis vult habere conductum ad mensem unum duos tres vel quatuor vel annum aut plus, de hoc potest convenire cum marescalco.

3) Seibertz I, S. 644.

4) Ennen, Quellen z. Gesch. der Stadt Köln, IV, S. 184. Der Erzbischof schreibt an Ruprecht von Virneburg: Tibi tenore presentium committimus et mandamus, quatinus in diocesi et districtu nostro Coloniensi, si alii nostri officiati remissi fuerint vel absentes, stratam publicam custodias et defendas et facias, que de jure fuerint facienda.

5) S. Seibertz I, Nr. 484. S. oben S. 12 Anm. 1.

grösste Teil desselben beschäftigt sich mit dem kölnischen Territorium in Westfalen und berichtet namentlich auch über die Einkünfte, welche in die Kasse des Marschalls fliessen.[1]) Derselbe hat für unsere Arbeit einen nur geringen Wert. Höchstens kann uns die Frage interessieren, ob der Marschall alle die Einnahmen, welche er in Westfalen erhob, für sich behalten konnte, oder ob er sie an den Erzbischof abliefern musste. Eine kleine Notiz, welche in einem Urkundenverzeichnisse (entstanden um 1340) des Grafen Gottfried von Arnsberg erhalten ist, giebt uns darüber einigen Aufschluss.[2]) Item litteram, lautet dieselbe, a domino archiepiscopo Coloniensi (comes habet), qua ipse recepit justam computationem a comite de omnibus, que sustulit tempore marscallatus, et quod remanserunt comiti debentia trecentorum florenorum. Danach bezieht also der Marschall für seine Mühe eine bestimmte Gebühr (debentia); im übrigen hat er über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen.[3]) Das ist unzweifelhaft der gewöhnliche Modus gewesen, nach welchem die Marschälle angestellt wurden. Es kam indes auch vor, dass einem Marschalle eine grössere Selbständigkeit eingeräumt wurde, dass er nicht zur Rechenschaftslage verpflichtet war. Er erhielt in diesem Falle das Marschallamt auf eigenen Gewinn und Verlust. So ernennt der Erzbischof Walram im Jahre 1343 den Edlen Johann von Reiferscheid zu seinem „ungerechenten" Marschall in Westfalen, also dat deyselve uns . . . marschalk sechs Jahre dat vorgenoymde uns lant ind lude, burge ind stede, ind dey pele van dem lande uns truwelichen bewaren, behuden ind beschirmen, verdedingen ind verantwerden sal up sin selves kost ind mit sinre arbeyt und up syn wynnunge ind verlus.[4]) Soweit über die Einnahmen des Marschalls.

---

1) Bis Seite 643.

2) Seibertz II, S. 299, Nr. 23.

3) Vergl. den in der folgenden Note gedruckten Urkundenauszug.

4) Lacomblet III, 401. Ein Gegenstück zu dieser Urkunde bieten die Bestimmungen der Installationsurkunde für den Grafen von Arnsberg als Marschall von Westfalen aus dem Jahre 1339. Da diese in neueren Urkundenbüchern nicht abgedruckt und wenig bekannt sind, so dürfte eine Mitteilung der Hauptstellen von Interesse sein. Der Erzbischof macht den Grafen zu seinem Marschall in hunc modum videlicet, quod terram nostram Westphalie ac castra et opida nostra cum hominibus, bonis et iuribus nostris ibidem commisimus et committimus defendendos et defendenda . . . prout eos marscalci nostri Westfalie in commisso hactenus habuerunt, sic quod in omnibus et singulis locis ducatus nostri ibidem officiatos instituere et destituere poterit et debebit, prout et quoties hoc sibi ad utilitatem nostram et ecclesie nostre videbitur expedire. Officiatos tamen in Waldenbergh et in Rikelinghusen non instituet neque faciet, nisi prius

Der zweite bei weitem kürzere Teil der Aufzeichnungen Johanns von Plettenberg enthält bis auf das Burgbaurecht alle Rechte, welche dem Herzoge in Westfalen zustanden, und bemerkt auch, wie weit dieselben vom Marschalle ausgeübt werden können. Wir haben diesen Teil in der ganzen Arbeit bei Betrachtung der herzoglichen Rechte und bei der Erörterung der Thätigkeit der Marschälle, soweit er uns Aufschluss gewähren konnte, herangezogen, aus ihm sozusagen die Grundlage unserer Theorie über die herzoglichen Rechte genommen.[1]) Bei unserer kritischen Erörterung über die thatsächliche Ausübung der Herzogsgewalt durch die kölnische Kirche aber konnten wir das Register nur sehr wenig benutzen, da es um die Wende des 13. und des 14. Jahrhunderts noch Rechte als herzogliche bezeichnet, welche die kölnische Kirche in Wirklichkeit nicht mehr ausübte.

Wir haben im vorstehenden die Stellung, die Rechte und Pflichten des Marschalls als Vertreters des Herzogs zu charakterisieren versucht. Hier auch die Geschichte des Marschallamtes

---

ad nos veniant et nobis primo et secundario sibi solitum et oportunum facient juramentum. Aliorum vero officiatorum nostrorum, quos eum substituere et facere contigerit, per se et nomine nostro recipere poterit juramento ad nostros et ecclesie nostre usus. . . . Nullas etiam novas munitiones castra videlicet aut opida in ducatu nostro Westphalie faciet per se vel per alium aut per quemcunque fieri permittet nisi expresse et evidenter nostris super hoc habitis licentia et consensu. . . . De iudeis etiam nostris in opidis et munitionibus nostris residentibus se non intromittet, sic quod ab eis tacite vel expresse nomine exactionis vel petitionis pecuniam extorqueat vel requirat, nisi hoc a nobis habeat specialiter in commisso. . . . Insuper dictum comitem ab officio marscalcatus nostri sibi, ut predictum, per nos commisso destituere et alium marscalcum nostrum instituere poterimus, quandocunque nobis videbitur expedire, quod tamen prius ad unum mensem sibi preintimabimus, infra quem computationem nobis faciet debitam atque justam. . . . Deputamus eidem medietatem petitionum que nobis annuatim solvi et dari a nostris opidanis et hominibus consueverunt nec non emergentias judiciales . . . exceptis homicidiis et aliis excessibus notabilibus et magnis per communitates opidorum nostrorum vel personas alias perpetratis vel in posterum perpetrandis, de quibus nos duas partes habebimus ipse vero marscalcus sibi partem tertiam retinebit. . . . Preterea certos redditus nostros sive in annona sive in pecunia sive in aliis rebus quibuscunque consistant, dicto comiti marscalco nostro colligendos et percipiendos commisimus vel committimus, ut nobis justam et bonam computationem faciat de eisdem. . . . Demum si prefatus comes marscalcus noster pro defensione terre nostre ac hominum . . . nobis damna inferre volentes fuerit insecutus et in sequela eorum seu in congressu cum ipsis damna sustinuerit notabilia, de illis sibi ad bonam et justam computationem satisfacere tenebimur et promittimus per presentes. Farrag. Gel. tom III, S. 182. Abschrift nach Münster Staatsarchiv Msc. VII, 5401.

1) S. oben S. 12.

zu schreiben, würde über den Rahmen unserer Darstellung hinausgehen. Auch soll von anderer Seite schon seit langem eine Monographie über das Marschallamt vorbereitet sein. Diese wird dann hoffentlich auch die Geschichte des Institutes eingehend behandeln.

§ 14.

Schluss.

Wir stehen am Schluss unserer Abhandlung, welche dem Leser ein Stück mittelalterlichen Verfassungslebens vor Augen führen sollte. Es wurde gezeigt, wie die kölnische Kirche Versuche machte, der Herzogsgewalt in dem ihr 1180 verliehenen Herzogtume neues Leben zu geben. Kräftige Kirchenfürsten waren nicht ohne Erfolg bemüht, durch energisches Hervorkehren ihrer herzoglichen Rechte wieder Einfluss in allen Bezirken ihres herzoglichen Sprengels zu gewinnen. Indes scheiterten schliesslich alle diese Bestrebungen infolge des Erstarkens und Zusammenschlusses der Territorialherren. Wir sahen, wie namentlich die Niederlage bei Worringen (1288) verhängnisvoll für die Herzogsgewalt alter Art in Südwestfalen wurde. Diese starb schnell ab. Indes lebte die Idee von der Verpflichtung des Herzogs zum Schutz des Landfriedens fort, und da gegen Ende des 13. Jahrhunderts der kölnischen Kirche die Landfriedenshauptmannschaft für ganz Westfalen verliehen wurde, so bildete sich allmählich die Vorstellung aus, die Landfriedenshauptmannschaft und die Herzogsgewalt umfassten denselben Bezirk, nämlich ganz Westfalen. An die Landfriedenshauptleute, also die Erzbischöfe von Köln, lehnten sich die Vemgerichte an. Für die Landfriedenshauptmannschaft trat dann die Herzogsgewalt als Rechtstitel ein, auf Grund dessen die Erzbischöfe die Oberaufsicht über die Vemgerichte beanspruchten. Im Jahre 1382 wurde dem Erzbischofe Friedrich III. von Köln vom Könige Karl IV. das Recht verliehen, in seinem Herzogtume die Freigrafen mit dem Gerichtsbanne zu belehnen. Da nach Anschauung der Reichsgewalt das Herzogtum der Kölner ganz Westfalen umfasste, so galt das erwähnte wichtige Recht auch für ganz Westfalen. Die Rechte, welche die Herzogsgewalt neuer Art in Westfalen ausserhalb des kölnischen Territoriums damals und später noch übte, bezogen sich nur auf die Veme; daher ist die Herzogsgewalt seit dem Ende des 14. und im 15. Jahrhundert fast gleichbedeutend mit Hoheit über die Veme.

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

JUN 30 ILL

3081-057

CANCELLED

H 28.91 vol.7
Die herzogsgewalt der erzbischofe
Widener Library 005748327
3 2044 087 951 927